

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

959. Sitzung

Berlin, Freitag, den 7. Juli 2017

Inhalt:

Gedenken an den ehemaligen Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl	323 A	Heike Werner (Thüringen)	344 A
Dank an Ministerpräsident a. D. Erwin Sellering, Ministerpräsidentin a. D. Hannelore Kraft und Ministerpräsident a. D. Torsten Albig	324 B	Manfred Lucha (Baden-Württemberg)	344 C
Amtliche Mitteilungen	324 A, 369* A	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2, Artikel 104a Absatz 4 und Artikel 105 Absatz 3 GG	345 C
Zur Tagesordnung	325 A	3. Gesetz über den Abschluss der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz) (Drucksache 448/17)	327 A
1. a) Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 21) (Drucksache 508/17)		Dr. Reiner Haseloff (Sachsen-Anhalt)	327 A
b) Gesetz zum Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von der Parteienfinanzierung (Drucksache 509/17)	325 C	Manuela Schwesig (Mecklenburg-Vorpommern)	328 D
Malu Dreyer (Rheinland-Pfalz)	325 C	Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen).	370* D
Boris Pistorius (Niedersachsen)	325 D	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschliebung	329 B
Michael Müller (Berlin)	369* D	4. Gesetz zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze (EM-Leistungsverbesserungsgesetz) (Drucksache 449/17).	345 C
Dr. Fritz Jaeckel (Sachsen).	370* A	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	372* C
Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen).	370* C	5. Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften (Drucksache 450/17)	345 D
Beschluss zu a): Zustimmung gemäß Artikel 79 Absatz 2 GG.	326 D	Olaf Lies (Niedersachsen)	345 D
Beschluss zu b): Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG – Annahme einer Entschliebung.	326 D	Dilek Kolat (Berlin)	377* B
2. Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) (Drucksache 447/17, zu Drucksache 447/17).	344 A	Christian Görke (Brandenburg)	377* C
		Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2, Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6, Artikel 104a Absatz 4 und Artikel	

- kel 108 Absatz 4 Satz 1 GG – Annahme einer Entschließung 347 C
6. Gesetz zur Sicherung der tarifvertraglichen **Sozialkassenverfahren** und zur **Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes** (Drucksache 510/17) 345 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 372*C
7. Gesetz zur Umsetzung der Zweiten **Zahlungsdiensterichtlinie** (Drucksache 451/17) 345 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 372*C
8. Zweites Gesetz zur **Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes** (Drucksache 452/17) 345 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 372*C
9. Gesetz zur Aufhebung der Gesetze über **Bergmannssiedlungen** (Drucksache 453/17) 345 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 372*C
10. Gesetz zur **Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung** bei heterologischer Verwendung von Samen (Drucksache 454/17) 345 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 372*C
11. Gesetz zur Modernisierung der **epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten** (Drucksache 455/17) . . . 347 D
 Cornelia Prüfer-Storcks (Hamburg) . . . 347 D
 Annette Widmann-Mauz, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit 349 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG – Annahme einer Entschließung 350 A
12. Gesetz zur Fortschreibung der **Vorschriften für Blut- und Gewebezubereitungen** und zur Änderung anderer Vorschriften (Drucksache 456/17) 345 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 372*C
13. Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (**Pflegeberufereformgesetz** – PflBRefG) (Drucksache 511/17) 350 A
 Cornelia Prüfer-Storcks (Hamburg) . . . 350 A
 Dilek Kolat (Berlin) 351 B
- Dr. Ralf Kleindiek, Staatssekretär im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend . . . 352 D
 Annette Widmann-Mauz, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit 353 D
 Ulrike Hiller (Bremen) 377*D
 Dr. Eva-Maria Stange (Sachsen) . . . 378*C
 Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen) 378*D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 und Artikel 104a Absatz 4 GG 354 C
14. Zweites Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (2. **Personenstandsrechts-Änderungsgesetz** – 2. PStrÄndG) (Drucksache 457/17) . . . 345 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 372*C
15. Gesetz zur **Änderung gebührenrechtlicher Regelungen im Aufenthaltsrecht** (Drucksache 458/17) 345 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 372*C
16. Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf **Hinterbliebenengeld** (Drucksache 459/17) 345 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 372*C
17. Gesetz zur Verbesserung der **Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern** in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge und zur **Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung** – gemäß Artikel 104 Absatz 4 GG – (Drucksache 460/17, Drucksache 460/17)
Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung 325 A
18. Gesetz zur **Bekämpfung von Kinderehen** (Drucksache 461/17, zu Drucksache 461/17) 354 D
 Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) 379*B
 Dilek Kolat (Berlin) 379*D
 Dr. Stephan Holthoff-Pförtner (Nordrhein-Westfalen) 380*A
 Dr. Heiner Garg (Schleswig-Holstein) 380*C
 Prof. Dr. Helge Braun, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin 380*D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 354 D

19. Gesetz zur Reform der **Straftaten gegen ausländische Staaten** (Drucksache 462/17) 345 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 372*C
20. ... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur **Bekämpfung der organisierten Kriminalität** (Drucksache 463/17) 345 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 372*C
21. Drittes Gesetz zur **Änderung reiserechtlicher Vorschriften** (Drucksache 464/17) 345 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 372*C
22. Siebtes Gesetz zur **Änderung des Bundeszentralregistergesetzes** (7. BZRG-ÄndG) (Drucksache 465/17) 345 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 374*A
23. Gesetz zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von **ärztlichen Zwangsmaßnahmen** und zur Stärkung des **Selbstbestimmungsrechts von Betreuten** (Drucksache 512/17). 345 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 372*C
24. Zweites Gesetz zur Stärkung der **Verfahrensrechte von Beschuldigten** im Strafverfahren und zur **Änderung des Schöffengerichts** (Drucksache 513/17, zu Drucksache 513/17) 345 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 372*C
25. Gesetz zur Einführung einer **wasserrechtlichen** Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, zur Änderung der **Vorschriften** zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Drucksache 466/17) 345 C
Stefan Wenzel (Niedersachsen) 376*D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 372*C
26. Gesetz zur **Änderung des Chemikaliengesetzes** und zur Änderung weiterer chemikalienrechtlicher Vorschriften (Drucksache 467/17). 345 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 372*C
27. Gesetz zur Einbeziehung von Polymerisationsanlagen in den Anwendungsbereich des **Emissionshandels** (Drucksache 468/17) 345 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 372*C
28. Gesetz zur **Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Drucksache 514/17) 345 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 372*C
29. Erstes Gesetz zur **Änderung des Intelligente Verkehrssysteme Gesetzes** (Drucksache 469/17). 345 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 372*C
30. Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den **Deutschen Wetterdienst** (Drucksache 516/17). 345 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 372*C
31. Gesetz zur **Einführung eines Wettbewerbsregisters** und zur **Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen** (Drucksache 470/17) 345 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 372*C
32. Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die **Akkreditierungsstelle** (Drucksache 471/17) 345 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 372*C
33. Erstes Gesetz zur **Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes** (Drucksache 517/17) 345 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 25 i. V. m. Absatz 2 GG 374*A
34. Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für **elektronische Transaktionen im Binnenmarkt** und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (**eIDAS-Durchführungsgesetz**) (Drucksache 518/17). 345 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 108 Absatz 5 GG 374*A

35. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 25. Oktober 2016 zur **Errichtung der Internationalen EU-LAK-Stiftung** (Drucksache 472/17). 345 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 i. V. m. Artikel 106 Absatz 3 GG 374*A
36. Gesetz zu dem Abkommen vom 12. Januar 2017 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Moldau** über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 473/17) 345 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG 374*A
37. Gesetz zu der am 19. Juni 1997 beschlossenen Urkunde zur Abänderung der **Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation** (Drucksache 519/17) 345 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 372*C
38. Gesetz zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresrahmens für die **Agentur der Europäischen Union für Grundrechte** für den Zeitraum 2018–2022 (Drucksache 474/17) 345 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 GG. 374*A
39. Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur **Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt** (Drucksache 475/17). 345 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG 374*A
40. Gesetz zu dem Protokoll vom 14. November 2016 zur Änderung des Abkommens vom 13. Juli 2006 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der **mazedonischen Regierung** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 476/17). 345 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG 374*A
41. Gesetz zu dem Abkommen vom 21. November 2016 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Panama** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen betreffend den Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr (Drucksache 477/17) 345 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG. 374*A
42. Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Juni 2016 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Armenien** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 478/17). 345 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG 374*A
43. Gesetz zu dem Protokoll vom 12. November 2012 zur **Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen** (Drucksache 479/17) 345 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 372*C
44. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 14. März 2014 über die **Ausstellung mehrsprachiger, codierter Auszüge und Bescheinigungen aus Personenstandsregistern** (Drucksache 480/17). 345 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG 374*A
45. Gesetz zur Änderung des Protokolls vom 24. Juni 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige **grenzüberschreitende Luftverunreinigung** betreffend persistente organische Schadstoffe (**POP**) (Drucksache 481/17) 345 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 372*C
46. Gesetz zur Änderung des Protokolls vom 30. November 1999 (**Multikomponenten-Protokoll**) zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige **grenzüberschreitende Luftverunreinigung** betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem **Ozon** (Drucksache 482/17). 345 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 372*C
47. Gesetz zur Änderung des Protokolls vom 24. Juni 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige **grenzüberschreitende Luftverunreinigung** betreffend **Schwermetalle** (Drucksache 483/17) 345 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 372*C
48. Gesetz zu der am 15. Oktober 2016 in Kigali beschlossenen **Änderung des Montrealer Protokolls** vom 16. September 1987 **über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen** (Drucksache 484/17) 345 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 372*C

49. Gesetz zur Änderung des Übereinkommens über den **internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)** vom 9. Mai 1980 (Drucksache 520/17) 345 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 87e Absatz 5 Satz 2 GG 374*A
50. Gesetz zu dem Beitrittsprotokoll vom 11. November 2016 zum **Handelsübereinkommen** vom 26. Juni 2012 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den **Beitritt Ecuadors** (Drucksache 485/17). 345 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG 374*A
51. Entschließung des Bundesrates zur „**Gewaltprävention für gefährdete Beschäftigte in Dienstleistungsberufen**“ – Antrag der Länder Brandenburg und Berlin, Thüringen – (Drucksache 383/17). 357 B
Beschluss: Annahme der Entschließung nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen. 357 B
52. Entschließung des Bundesrates für eine Möglichkeit wissenschaftlich begleiteter Versuchsprojekte mit **kontrollierter Abgabe von Cannabis** – Antrag der Länder Bremen, Thüringen und Berlin gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 500/17) 357 C
Ulrike Hiller (Bremen) 384*D
Beschluss: Keine Annahme der Entschließung 357 C
53. Entschließung des Bundesrates – Bund muss Rahmen für Nachrüstung zur **Reduktion der Stickoxidbelastung** setzen – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 422/17)
Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung 325 A
54. **Rechnung des Bundesrechnungshofes für das Haushaltsjahr 2016** – Einzelplan 20 – (Drucksache 386/17) 345 C
Beschluss: Erteilung der Entlastung gemäß § 101 BHO 375*A
55. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **EU-Justizbarometer 2017**
COM(2017) 167 final
– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 279/17 [neu]) 345 C
Beschluss: Stellungnahme. 375*A
56. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige** und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates
COM(2017) 253 final
– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 351/17, zu Drucksache 351/17) 358 C
Beschluss: Kenntnisnahme 358 C
57. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für Auskunftersuchen der Kommission an Unternehmen und Unternehmensvereinigungen** in Bezug auf den Binnenmarkt und damit verbundene Bereiche
COM(2017) 257 final
– gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 400/17, zu Drucksache 400/17) 358 C
Beschluss: Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG 358 D
58. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten** und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012
COM(2017) 256 final
– gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 438/17, zu Drucksache 438/17) 358 D
Beschluss: Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG 359 A
59. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf die **Clearingpflicht**, die Aussetzung der Clearingpflicht, die **Meldepflichten**, die **Risikominderungs-techniken** für nicht durch eine zentrale Gegenpartei gelearnte OTC-Derivatverträge, die Registrierung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern und die Anforderungen an **Transaktionsregister**
COM(2017) 208 final
– gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 420/17, zu Drucksache 420/17) 359 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG 359 B

60. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur **Einführung einer europäischen Säule sozialer Rechte**
COM(2017) 250 final
– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 352/17) 359 B
Dr. Klaus Lederer (Berlin) 359 C
Beschluss: Stellungnahme. 361 A
61. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 im Hinblick auf ihre **Anpassung an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor**
COM(2017) 281 final; Ratsdok. 9668/17
– gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 441/17, zu Drucksache 441/17) 361 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG 361 A
62. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die **Halbzeitbilanz des Aktionsplans zur Kapitalmarktunion**
COM(2017) 292 final
– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 492/17) 345 C
Beschluss: Stellungnahme. 375* A
63. Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2018 (**Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2018 – AELV 2018**) (Drucksache 401/17) 345 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 375* C
64. Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2017 (**Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2017 – BBFestV 2017**) (Drucksache 402/17) 345 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 375* C
65. Vierte Verordnung zur Änderung der **Berufskrankheiten-Verordnung** (Drucksache 410/17). 345 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 375* C
66. Verordnung über die Arbeitszeit in der Binnenschifffahrt (**Binnenschifffahrts-Arbeitszeitverordnung – BinSchArbZV**) (Drucksache 411/17) 345 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 375* A
67. Zweite Verordnung zur Änderung der **Verwaltungskostenfeststellungsverordnung** (Drucksache 497/17) 345 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 375* C
68. Dritte Verordnung zur Änderung der **Rebepflanzgutverordnung** (Drucksache 378/17) 361 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG – Annahme einer EntschlieÙung 361 B
69. Erste Verordnung zur Änderung der **MKS-Verordnung** (Drucksache 385/17) 361 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 361 C
70. Dritte Verordnung zur Änderung der **Tierärztegebührenverordnung** (Drucksache 499/17) 345 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 375* C
71. Verordnung über die Übermittlung von Indexdaten der Landesjustizverwaltungen an das Transparenzregister (**Indexdatenübermittlungsverordnung – IDÜV**) (Drucksache 403/17) 361 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG – Annahme einer EntschlieÙung 361 C
72. Verordnung zu Art, Inhalt und Umfang von Aufzeichnungen im Sinne des § 90 Absatz 3 der Abgabenordnung (**Gewinnabgrenzungsaufzeichnungs-Verordnung – GAufzV**) (Drucksache 404/17) 345 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 375* C
73. Vierte Verordnung zur **Änderung steuerlicher Verordnungen** (Drucksache 412/17) 345 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 375* C
74. Verordnung zur Änderung der **Börsenzulassungs-Verordnung** (Drucksache 413/17, zu Drucksache 413/17) 345 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 375* C

75. Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (**Kassensicherungsverordnung** – KassenSichV) (Drucksache 487/17). 361 C
 Johannes Geismann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen 385*B
 Ulrike Hiller (Bremen) 385*C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 361 D
76. Verordnung über das Verfahren zur Zusammenarbeit der Bundesoberbehörden und der registrierten Ethik-Kommissionen bei der Bewertung von Anträgen auf Genehmigung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln (**Klinische Prüfungs-Bewertungsverfahren-Verordnung** – KPBV) (Drucksache 405/17) 361 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung – Annahme einer Entschließung 362 A
77. Verordnung zur Fortschreibung der **Vorschriften für Blut- und Gewebezubereitungen** und zur Änderung anderer Vorschriften (Drucksache 406/17) 345 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 375*C
78. Zweite Verordnung zur Änderung der **Krankenhausstatistik-Verordnung** (Drucksache 414/17). 345 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschließung 376*A
79. Sechzehnte Verordnung zur Änderung der **Aufenthaltsverordnung** (Drucksache 407/17) 345 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 375*A
80. Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung von Anteilen an ungetrennten Hofräumen (**Hofraumverordnung** – HofV) (Drucksache 415/17 [neu]) 345 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 375*A
81. Verordnung zur **Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen** und zur Änderung der **Abfallverzeichnis-Verordnung** (Drucksache 488/17) 345 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 375*C
82. Verordnung zur **Neufassung fahrlehrrechtlicher Vorschriften** und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 379/17 [neu], zu Drucksache 379/17) 362 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 362 B
83. Zweite Verordnung zur Änderung der **Fahrzeug-Zulassungsverordnung** und der **Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr** (Drucksache 408/17) . 345 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 375*C
84. Verordnung zur **Änderung fahrpersonalrechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 416/17) . 362 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG in der festgelegten Fassung 362 B
85. Zwölfte Verordnung zur Änderung der **Fahrerlaubnis-Verordnung** und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 417/17) 362 C
 Boris Pistorius (Niedersachsen). . . 362 C
 Norbert Barthle, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur 363 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG in der festgelegten Fassung – Annahme einer Entschließung . 364 D
86. ... Verordnung zur **Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 424/17)
Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung 325 A
87. Zwölfte Verordnung zur **Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 501/17) 364 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 365 A
88. Neunzehnte Verordnung zur Änderung der **Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung** (Drucksache 409/17). . . . 345 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 375*C

89. Zweite Verordnung zur Änderung der **Mess- und Eichverordnung** (Drucksache 418/17) 365 A
 Olaf Lies (Niedersachsen) 365 A
 Dirk Wiese, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Wirtschaft und Energie 365 D
 Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) 386*C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG in der festgelegten Fassung – Annahme einer Entschließung 366 C
90. Erste Verordnung zur Änderung der **Gasnetzzugangsverordnung** (Drucksache 419/17). 366 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG in der festgelegten Fassung 366 D
91. Vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der **Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift** (Drucksache 498/17). 345 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 91e Absatz 2 und 3 GG i. V. m. § 48 Absatz 3 SGB II 375*C
92. Benennung von Beauftragten des Bundesrates in **Beratungsgremien der Europäischen Union (Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Rates „Artikel 50 EUV“)** – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 505/17). 345 C
Beschluss: Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 505/1/17 376*B
93. Benennung eines Vertreters oder einer Vertreterin für den **Beirat für die Zusammenarbeit gemäß Artikel 45 der Europol-Verordnung** (EU) 2016/794 – gemäß § 5 EuropolG – (Drucksache 427/17). 345 C
Beschluss: Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 427/1/17 376*B
94. a) Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** – gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ – (Drucksache 495/17)
 b) Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** – gemäß § 7 Absatz 3 des
- Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ – (Drucksache 503/17) 345 C
Beschluss zu a): Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 495/17
Beschluss zu b): Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 503/17 376*B
95. Vorschlag des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz für die **Ernennung von Bundesanwälten beim Bundesgerichtshof** – gemäß § 149 GVG – (Drucksache 502/17). 345 C
Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 502/17. 376*B
96. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 445/17). 345 C
Beschluss: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 376*C
97. Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren **Ausgestaltung des Strafverfahrens** (Drucksache 527/17). 354 D
 Antje Niewisch-Lennartz (Niedersachsen) 355 A
 Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) 355 C
 Prof. Dr. Helge Braun, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin 380*D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 356 D
98. Gesetz zur **strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen** und zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (Drucksache 528/17). 345 C
 Dilek Kolat (Berlin) 377*A
 Dr. Heiner Garg (Schleswig-Holstein) 377*B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG 374*A
99. Gesetz zum **Bürokratieabbau** und zur Förderung der **Transparenz bei Genossenschaften** (Drucksache 529/17). 345 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 372*C
100. ... Gesetz zur **Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl** (Drucksache 530/17) 366 D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 366 D

101. Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für **freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern** (Drucksache 531/17) 366 D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 367 A
102. Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (**Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz** – UrhWissG) (Drucksache 535/17, zu Drucksache 535/17). 356 D
Dilek Kolat (Berlin). 382*B
Ulrike Hiller (Bremen) 382*B
Prof. Dr. Helge Braun, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin. 383*B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 357 A
103. Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (**Netzwerkdurchsetzungsgesetz** – NetzDG) (Drucksache 536/17) 367 A
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 367 A
104. Gesetz zur Einführung des Rechts auf **Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts** (Drucksache 539/17) 329 B
Winfried Kretschmann (Baden-Württemberg) 329 C
Malu Dreyer (Rheinland-Pfalz) 331 D
Daniel Günther (Schleswig-Holstein) 333 D
Cornelia Rundt (Niedersachsen) 334 A
Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) 334 D
Dr. Klaus Lederer (Berlin) 336 C
Dr. Joachim Stamp (Nordrhein-Westfalen) 337 C
Christian Lange, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz. 338 A
Dr. Marcel Huber (Bayern) 371*A
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 339 A
105. Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der **Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten** (Drucksache 515/17) 357 A
Peter Hauk (Baden-Württemberg). 384*A
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschließung 357 A
106. Gesetz zur Modernisierung des Rechts der **Umweltverträglichkeitsprüfung** (Drucksache 532/17, zu Drucksache 532/17). 345 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG. 374*A
107. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über **Versicherungsvertrieb** und zur Änderung weiterer Gesetze (Drucksache 533/17) 367 A
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschließung 367 A
108. Gesetz zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (**Netzentgeltmodernisierungsgesetz**) (Drucksache 537/17). 339 A
Dr. Dietmar Woidke (Brandenburg) 339 A
Prof. Dr. Andreas Pinkwart (Nordrhein-Westfalen). 339 D
Dr. Fritz Jaeckel (Sachsen) 341 C
Dirk Wiese, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Wirtschaft und Energie 343 A
Prof. Dr. Armin Willingmann (Sachsen-Anhalt). 371*D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 343 D
109. Gesetz zur Förderung von **Mieterstrom** und zur Änderung weiterer Vorschriften des **Erneuerbare-Energien-Gesetzes** (Drucksache 538/17) 367 B
Dirk Wiese, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Wirtschaft und Energie 386*D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 367 C
110. Entschließung des Bundesrates zur Einrichtung eines **„Nationalen Forums Diesel“** – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 541/17) 367 C
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 367 C
111. Entschließung des Bundesrates **„Heranziehung der Verursacher zur Bewältigung atomarer Altlasten“** – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 548/17) 357 C
Stefan Wenzel (Niedersachsen) 357 D
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 358 C

112. Benennung eines Mitglieds für den **Eisenbahninfrastrukturbeirat** – gemäß § 4 Absatz 4 BEVVG – Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 550/17) . . . 345 C
Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 550/17 376*B
113. Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** – gemäß § 5 BEGTPG – Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 551/17) 345 C
Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 551/17 376*B
114. **Wahl von Vorsitzenden der Ausschüsse** – gemäß § 12 Absatz 3 GO BR – (Drucksache 547/17, zu Drucksache 547/17). . . 325 B
- Beschluss:** Es werden gewählt: Minister Lutz Lienenkämper (Nordrhein-Westfalen) zum Vorsitzenden des Finanzausschusses und Minister Hans-Joachim Grote (Schleswig-Holstein) zum Vorsitzenden des Ausschusses für Innere Angelegenheiten. 325 B
115. Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (**Kinder- und Jugendstärkungsgesetz** – KJSG) – gemäß Artikel 104a Absatz 4 GG – (Drucksache 553/17)
Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung 325 A
- Nächste Sitzung** 367 C
- Beschlüsse im **vereinfachten Verfahren** gemäß § 35 GO BR 367 B/D
- Feststellung** gemäß § 34 GO BR 368 A/C

Verzeichnis der Anwesenden**V o r s i t z :**

Präsidentin Malu Dreyer, Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz

Vizepräsident Michael Müller, Regierender Bürgermeister des Landes Berlin – zeitweise –

Amtierender Präsident Dr. Reiner Haseloff, Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt – zeitweise –

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund – zeitweise –

S c h r i f t f ü h r e r i n :

Ulrike Hiller (Bremen)

S c h r i f t f ü h r e r :

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)

B a d e n - W ü r t t e m b e r g :

Winfried Kretschmann, Ministerpräsident

Thomas Strobl, Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration

Winfried Hermann, Minister für Verkehr

Franz Untersteller, Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Manfred Lucha, Minister für Soziales und Integration

Peter Hauk, Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

B a y e r n :

Horst Seehofer, Ministerpräsident

Dr. Marcel Huber, Leiter der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Sonderaufgaben

Prof. Dr. Winfried Bausback, Staatsminister der Justiz

B e r l i n :

Michael Müller, Regierender Bürgermeister

Dr. Klaus Lederer, Bürgermeister und Senator für Kultur und Europa

Dilek Kolat, Senatorin für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Dr. Matthias Kollatz-Ahnen, Senator für Finanzen

B r a n d e n b u r g :

Dr. Dietmar Woidke, Ministerpräsident

Christian Görke, Minister der Finanzen

Stefan Ludwig, Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

B r e m e n :

Karoline Linnert, Bürgermeisterin, Senatorin für Finanzen

Ulrike Hiller, Staatsrätin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Entwicklungszusammenarbeit, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit

Dr. Joachim Lohse, Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

H a m b u r g :

Cornelia Prüfer-Storcks, Senatorin, Präses der
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

H e s s e n :

Volker Bouffier, Ministerpräsident

Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund

Priska Hinz, Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n :

Manuela Schwesig, Ministerpräsidentin

Harry Glawe, Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

N i e d e r s a c h s e n :

Stephan Weil, Ministerpräsident

Boris Pistorius, Minister für Inneres und Sport

Cornelia Rundt, Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Antje Niewisch-Lennartz, Justizministerin

Stefan Wenzel, Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Olaf Lies, Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Armin Laschet, Ministerpräsident

Dr. Joachim Stamp, Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Prof. Dr. Andreas Pinkwart, Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Dr. Stephan Holthoff-Pförtner, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales und Medien im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten

R h e i n l a n d - P f a l z :

Malu Dreyer, Ministerpräsidentin

Dr. Volker Wissing, Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Ulrike Höfken, Ministerin für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

S a a r l a n d :

Anke Rehlinger, Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Jürgen Lennartz, Staatssekretär, Chef der Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund

S a c h s e n :

Dr. Eva-Maria Stange, Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst

Dr. Fritz Jaeckel, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

S a c h s e n - A n h a l t :

Dr. Reiner Haseloff, Ministerpräsident

Prof. Dr. Armin Willingmann, Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

Prof. Dr. Claudia Dalbert, Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

Rainer Robra, Staatsminister und Chef der Staatskanzlei

S c h l e s w i g - H o l s t e i n :

Daniel Günther, Ministerpräsident

Karin Prien, Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Dr. Heiner Garg, Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Dr. Sabine Sütterlin-Waack, Ministerin für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung

Monika Heinold, Finanzministerin

T h ü r i n g e n :

Bodo Ramelow, Ministerpräsident

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff, Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Heike Werner, Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Prof. Dr. Helge Braun, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Dirk Wiese, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Wirtschaft und Energie

Dr. Günter Krings, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Christian Lange, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz

Gabriele Lösekrug-Möller, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales

Annette Widmann-Mauz, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit

Norbert Barthle, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur

Florian Pronold, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Johannes Geismann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

Dr. Ralf Kleindiek, Staatssekretär im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

(A)

(C)

959. Sitzung

Berlin, den 7. Juli 2017

Beginn: 9.33 Uhr

Präsidentin Malu Dreyer: Guten Morgen, liebe Kollegen, liebe Kolleginnen, meine sehr verehrten Herren und Damen, ich eröffne die 959. Sitzung des Bundesrates.

Vor drei Wochen ist der **ehemalige Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl** im Alter von 87 Jahren verstorben. Mit ihm ist ein großer deutscher und europäischer Staatsmann von uns gegangen.

Helmut Kohl wurde 1930 in Ludwigshafen geboren. Sein Elternhaus nannte er selbst „katholisch, aber gleichzeitig liberal“.

(B)

Er interessierte sich früh für Politik, war Mitbegründer der Jungen Union in Ludwigshafen, Mitglied des Landtages von Rheinland-Pfalz und von 1969 bis 1976 Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz und damit Mitglied unseres Hauses.

Ab 1976 war er Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag und schließlich von 1982 an 16 Jahre lang Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland.

Über das Leben von Helmut Kohl ist viel gesagt und auch geschrieben worden. Er war ein mutiger, ein zielstrebig, ein machtbewusster Mensch.

In der Landespolitik von Rheinland-Pfalz zählte er in den Sechzigern zu den „Jungen Wilden“. Als er dort Vorsitzender der Landtagsfraktion wurde, stand seine Agenda für „Erneuerung“ und „modernes Management“. Als Ministerpräsident brachte er eine durchgreifende Gebiets- und Verwaltungsreform in Gang und reformierte das Sozial- und Gesundheitswesen. In seiner Autobiografie berichtete er von nächtelangen Diskussionen darüber, denen zum Trotz er diese notwendige Modernisierung durchsetzte.

Nach den Jahren seines stetigen innerparteilichen Aufstiegs fand er schließlich als Bundeskanzler seine ganz eigene Domäne auf dem Gebiet der deutschen Außenpolitik. Mit außerordentlichem politischem Instinkt erahnte er immer wieder Strömungen der Geschichte und hatte erheblichen Anteil an entschei-

denden Weichenstellungen für unser Land und für Europa.

Unvergessen bleibt seine besondere Verbindung zum französischen Staatspräsidenten François Mitterrand. Jeder von uns kennt das Bild der beiden Hand in Hand im stillen Gedenken an die Opfer Frankreichs und Deutschlands in den beiden Weltkriegen. Dieser Handschlag zwischen einem, der im Zweiten Weltkrieg kämpfte, und dem anderen, der seinen großen Bruder darin verlor, bleibt als Symbol der Aussöhnung unserer beiden Länder bestehen.

Ende der 80er Jahre stand Helmut Kohl mit der Wiedervereinigung Deutschlands vor seiner größten politischen Herausforderung. Die Wiederherstellung der Einheit war in erster Linie Folge der friedlichen Revolution in der DDR. Als sich aber diese einmalige historische Chance bot, hat Helmut Kohl, der bis dahin eher der Stabilität gegenüber dem Wagnis den Vorzug gab, die Gunst der Stunde genutzt. Und er ruhte nicht eher, als bis die Einheit wiederhergestellt war.

(D)

Zu jedem Zeitpunkt war er sich dabei der wachsenden Bedeutung und Verpflichtung des vereinten Deutschlands bewusst. Er ließ daher niemals Zweifel aufkommen an seinem Bemühen um eine zielstrebige und schnelle Einordnung des geeinten Deutschlands in ein geeintes Europa. Er verstand es, Ängste unserer Nachbarn einzufangen und immer wieder klarzustellen, dass auch von diesem größeren Deutschland keine Gefahr ausgehen würde.

Dies und sein enges Vertrauensverhältnis zu anderen politischen Größen, wie etwa Michail Gorbatschow, George Bush, Boris Jelzin, Bill Clinton und eben François Mitterrand, gaben ihm die Möglichkeit, gleichzeitig die transatlantische Partnerschaft zu stärken und die Osterweiterung der Europäischen Union voranzutreiben.

Die besondere Achtung, die ihm aus dem Ausland entgegengebracht worden ist, zeigt sich auch in seiner Ernennung zum Ehrenbürger Europas – einer Auszeichnung, die vor ihm nur Jean Monnet, dem „Vater Europas“, zuteilgeworden war – und in dem

Präsidentin Malu Dreyer

(A) europäischen Trauerakt in Straßburg zu seinen Ehren, dem ersten dieser Art überhaupt.

Helmut Kohl hat an ein starkes gemeinsames Europa geglaubt und sein politisches Wirken über Jahrzehnte hinweg darauf ausgerichtet, unser Land und den Kontinent zu einen. Heute geht das gemeinsame Projekt Europa durch eine schwere Zeit. Erinnern wir uns für einen Moment daran, mit welcher Kraft und Überzeugung Helmut Kohl dafür eingetreten ist, und gehen wir weiter auf diesem Weg!

Der Bundesrat wird Helmut Kohl ein ehrendes Andenken bewahren. Unsere Anteilnahme gilt seinen Angehörigen. Wir wünschen ihnen viel Kraft in dieser schweren Zeit.

Bitte erheben Sie sich für einen Moment des Gedenkens.

(Die Anwesenden erheben sich)

Ich danke Ihnen.

Liebe Kollegen und Kolleginnen, bevor ich mich der Tagesordnung zuwende, habe ich gemäß § 23 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekanntzugeben.

Angesichts der zahlreichen Mitgliederwechsel seit unserer letzten Sitzung verzichte ich – mit Ihrem Einverständnis – darauf, alle Änderungen einzeln zu verlesen, sondern verweise auf den **Umdruck***, der nachher noch verteilt und dem Sitzungsprotokoll beigefügt wird.

(B) Frau Ministerpräsidentin Manuela Schwesig, Herrn Ministerpräsidenten Armin Laschet und Herrn Ministerpräsidenten Daniel Günther beglückwünsche ich zu ihrer Wahl. Ich wünsche Ihnen bei Ihrer Amtsführung eine glückliche Hand!

(Beifall)

Frau Staatssekretärin Dr. Pirko Kristin Zinnow wurde erneut zur Bevollmächtigten von Mecklenburg-Vorpommern ernannt. Wir gratulieren Ihnen und freuen uns auf eine weitere gute Zusammenarbeit. Viel Erfolg in Ihrem Amt!

Den neuen Bevollmächtigten von Schleswig-Holstein, Herrn Staatssekretär Ingbert Liebing, heiße ich ebenfalls sehr herzlich willkommen.

Wir alle hier im Haus freuen uns auf die Zusammenarbeit mit den alten und neuen Kolleginnen und Kollegen.

Den ausgeschiedenen Mitgliedern danke ich sehr herzlich und wünsche ihnen für die Zukunft alles Gute.

Danken möchte ich an dieser Stelle ganz besonders drei Mitgliedern, die unser Haus verlassen:

Herr Kollege **Erwin Sellering** hat im Mai – für uns alle überraschend – aus gesundheitlichen Gründen seinen Rückzug aus der aktiven Politik bekanntgege-

ben. In der vergangenen Sitzung haben wir ihm bereits unsere Genesungswünsche übermittelt. (C)

Nach über 15 Jahren verlässt er unser Haus. Er hat dem Bundesrat zunächst als Justizminister und dann als Minister für Soziales und Gesundheit seines Landes angehört. Im Oktober 2008 wurde er zum Ministerpräsidenten von Mecklenburg-Vorpommern gewählt.

Erwin Sellering war für uns alle ein verlässlicher Mitstreiter. Ihm hat immer am Herzen gelegen, für mehr Respekt vor ostdeutschen Lebensleistungen einzutreten. Er ist ein Mensch, der mit Eloquenz, Geradlinigkeit und Durchsetzungsvermögen viel für sein Land erreicht hat. Er genießt Sympathien und Respekt bei uns allen.

Wir bedanken uns bei Erwin Sellering und drücken ihm die Daumen für die anstehende Behandlung.

Frau Kollegin **Hannelore Kraft** war insgesamt fast elf Jahre lang Mitglied dieses Hauses. Im Geschäftsjahr 2010/2011 war sie Präsidentin des Bundesrates, die erste Frau überhaupt in dieser Position. Sie hat sich immer ganz besonders für die Belange ihres Landes und die Interessen des Bundesrates eingesetzt.

Bis zu ihrem Amt als Ministerpräsidentin von Nordrhein-Westfalen hat sie einen weiten Weg zurückgelegt. Sie wuchs als Arbeiterkind in einer katholischen Familie in Mülheim an der Ruhr auf. Nach einer Bankausbildung und dem Studium der Wirtschaftswissenschaften führte ihr Weg sie über London und Duisburg schließlich in den Landtag nach Düsseldorf. Hier wurde sie im Juli 2010 zur Ministerpräsidentin gewählt. (D)

Sie hat sich als Ministerpräsidentin und als Mitglied des Bundesrates großen Respekt und Anerkennung, weit über Parteigrenzen hinweg, erarbeitet.

Besondere Erwähnung verdient an dieser Stelle auch ihr unermüdliches Engagement als Vorsitzende der Deutsch-Französischen Freundschaftsgruppe. Über sechs Jahre lang hat sie hier für die deutsch-französische Verständigung gearbeitet und den Bundesrat mehr als würdig vertreten.

Frau Kollegin Kraft hat sich in besonderer Weise um ihr Land und unser Haus verdient gemacht. Wir bedanken uns bei ihr und wünschen auch ihr alles Gute.

Herr Kollege **Torsten Albig** war von Juni 2012 an Ministerpräsident von Schleswig-Holstein und Mitglied des Bundesrates.

Torsten Albig ist ein Politiker, der immer über seinen eigenen Tellerrand geschaut hat. Er studierte neben Jura Geschichte und Sozialwissenschaften und entwickelte sich zum Fachmann sowohl für Steuerfragen als auch für Öffentlichkeitsarbeit. So führte ihn sein Weg über Stationen im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft schon früh in die Politik.

2009 wurde er Kieler Oberbürgermeister und 2012 schließlich Ministerpräsident von Schleswig-Holstein.

*) Anlage 1

Präsidentin Malu Dreyer

(A) Unser Dank geht auch an Herrn Kollegen Albig für die jahrelange gute Zusammenarbeit. Wir wünschen ihm für seine Zukunft alles erdenklich Gute.

Im Namen des ganzen Hauses möchte ich mich noch bei Herrn Staatssekretär Ralph Müller-Beck, der seit September 2014 Bevollmächtigter des Landes Schleswig-Holstein gewesen ist, für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und sein Engagement im Ständigen Beirat bedanken.

Und nun, liebe Kollegen und Kolleginnen, zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 115 Punkten vor.

Tagesordnungspunkt 17 und Tagesordnungspunkt 53 werden von der Tagesordnung abgesetzt.

Zu Tagesordnungspunkt 115 ist von Niedersachsen angekündigt worden, dass der Behandlung des Punktes gemäß § 23 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Bundesrates widersprochen werde. Ich frage deshalb, ob Fristenrede erhoben wird.

(Staatssekretär Michael Rüter [Niedersachsen]:
Ja, verehrte Präsidentin!)

Das ist der Fall.

Dann wird der Punkt von der Tagesordnung abgesetzt.

Tagesordnungspunkt 86 wird ebenfalls abgesetzt, da die Vorlage zurückgezogen worden ist.

(B) Zur Reihenfolge: Zu Beginn der Sitzung wird Tagesordnungspunkt 114 aufgerufen. Anschließend werden die Tagesordnungspunkte 1, 3, 104 und 108 beraten. Nach Tagesordnungspunkt 18 werden die Punkte 97, 102 und 105 behandelt. Vor Tagesordnungspunkt 56 wird Punkt 111 erörtert. Im Übrigen bleibt die Reihenfolge unverändert.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Ich sehe keine.

Dann ist sie so **festgestellt**.

Wir beginnen mit **Tagesordnungspunkt 114**:

Wahl von Vorsitzenden der Ausschüsse
(Drucksache 547/17, zu Drucksache 547/17)

Nach Anhörung der betreffenden Ausschüsse wird vorgeschlagen, Herrn Minister Lutz Lienenkämper (Nordrhein-Westfalen) zum Vorsitzenden des Finanzausschusses und Herrn Minister Hans-Joachim Grote (Schleswig-Holstein) zum Vorsitzenden des Ausschusses für Innere Angelegenheiten für das laufende Geschäftsjahr zu wählen.

Wer zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen.

Das ist **einstimmig** so **beschlossen**.

(Vorsitz: Vizepräsident Michael Müller)

(C) **Vizepräsident Michael Müller:** Meine Damen und Herren, zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 1 a) und b)** auf:

- a) Gesetz zur **Änderung des Grundgesetzes (Artikel 21)** (Drucksache 508/17)
- b) Gesetz zum Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von der **Parteienfinanzierung** (Drucksache 509/17)

Als Erster gebe ich der Ministerpräsidentin von Rheinland-Pfalz, Frau Dreyer, das Wort.

Malu Dreyer (Rheinland-Pfalz): Vielen herzlichen Dank, Herr Präsident! Ich freue mich sehr, wenn wir diese Änderung des Grundgesetzes heute vollziehen werden. Damit wird es möglich, dass verfassungsfeindliche Parteien in der Zukunft von der Parteienfinanzierung ausgeschlossen werden.

Dies ist möglich geworden, nachdem das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung über ein NPD-Verbot Spielräume eröffnet hat, um Parteien, deren Verfassungsfeindlichkeit festgestellt wurde, umfassend von öffentlichen Leistungen auszuschließen. Neben der Sperre staatlicher Parteienfinanzierung werden auch steuerliche Privilegien und Zuwendungen an diese Parteien ausgeschlossen.

Diese Spielräume nutzt das neue Gesetz. Wir wollen unsere Demokratie, unsere Freiheit und unsere Werte gegen ihre Feinde schützen. Deshalb begrüße ich es sehr, dass wir heute die abschließende Beratung haben.

(D) Mit der heutigen Entschließung bekräftigt der Bundesrat darüber hinaus seine Auffassung, dass die NPD verfassungsfeindliche Ziele verfolgt und daher von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen werden muss.

Der Bundesrat wird einen Antrag auf Verfahrenseinleitung beim Bundesverfassungsgericht vorbereiten. Er strebt dabei einen gemeinsamen Antrag der drei antragsberechtigten Organe an.

Liebe Kollegen und Kolleginnen, ich will abschließend sagen, dass ich sehr froh darüber bin, dass eine Initiative des Bundesrates, die wir unmittelbar nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ergriffen haben, mit der heutigen Abstimmung zum Erfolg führt. Herzlichen Dank dafür, dass wir sowohl im Bundesrat als auch mit dem Bundestag und der Regierung so konstruktiv zusammenarbeiten konnten, um dieses wichtige Ziel zu erreichen!

Vizepräsident Michael Müller: Vielen Dank!

Als Nächster hat Minister Pistorius für das Land Niedersachsen das Wort.

Boris Pistorius (Niedersachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 22. Juni einen richtungsweisenden Beschluss gefasst: Mit einer Grundgesetzänderung sollen künftig verfassungs-

Boris Pistorius (Niedersachsen)

- (A) feindliche Parteien von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen werden.

Heute gilt es für uns Länder im Bundesrat nachzuziehen und den nächsten Schritt zu gehen, um jenen Parteien das Wasser abzugraben, die unseren Staat, die unsere freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnen.

Hintergrund dieser Grundgesetzänderung ist bekanntlich das NPD-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Januar dieses Jahres. Die Richter haben die rechtsextreme Partei zwar eindeutig als verfassungsfeindlich dargestellt und eingestuft, sie jedoch auf Grund ihrer Bedeutungslosigkeit – ausschließlich deswegen – nicht verboten. Dennoch haben sie im Urteil darauf hingewiesen, dass es mit einer Grundgesetzänderung durchaus möglich wäre, solche verfassungsfeindliche Parteien von der staatlichen Parteienfinanzierung auszuschließen.

Die Niedersächsische Landesregierung hat daraufhin im März die Initiative zu einer Grundgesetzänderung in den Bundesrat eingebracht. Wir sind sehr froh, dass sich der Bundestag der Initiative schnell angeschlossen und die Grundgesetzänderung mit beschlossen hat.

Doch der Weg hin zu einem tatsächlichen Ausschluss ist damit nicht beendet. Wir müssen nun – nach Möglichkeit gemeinsam mit der Bundesregierung und dem Bundestag – ein neues Verfahren beim Bundesverfassungsgericht für ebendiesen Finanzierungsausschluss in die Wege leiten. Den Antrag auf Verfahrenseröffnung sollten wir zügig beim Bundesverfassungsgericht einreichen.

(B)

Heute aber steht zunächst der Beschluss zur Grundgesetzänderung im Vordergrund. Danach kann die staatliche Finanzierung zunächst für sechs Jahre ausgesetzt und diese Frist auf Antrag verlängert werden.

Zudem würde sich ein Ausschluss von der Parteienfinanzierung auf mögliche Ersatzparteien erstrecken. Das ist ein wichtiger Punkt, um zu verhindern, dass sich eine Partei wie die NPD nur unter einem anderen Namen, aber mit demselben verfassungsfeindlichen Auftritt und Gesicht neu gründet.

Sehr geehrte Damen und Herren, mit dem Gesetz zum Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von der Parteienfinanzierung machen wir unmissverständlich klar, dass wir in Deutschland eine wehrhafte Demokratie sind. Wir machen Ernst. Wir lassen es nicht zu, dass Parteien, die sich die Abschaffung unseres freiheitlichen demokratischen Systems zum Ziel gesetzt haben, von diesem dabei auch noch finanziell unterstützt werden.

Daher bitte ich Sie, dem Gesetz zuzustimmen und einstimmig ein klares Signal zu setzen für unsere Demokratie und gegen die Verfassungsfeinde. – Vielen Dank.

Vizepräsident Michael Müller: Vielen Dank, Herr Minister!

Weitere Wortmeldungen liegen uns nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben haben **Regierender Bürgermeister Müller** (Berlin), **Staatsminister Dr. Jaeckel** (Sachsen) und **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen). (C)

Wir kommen zur **Abstimmung**. Ich beginne mit **Punkt 1 a)**, der Änderung von Artikel 21 des Grundgesetzes.

Der Innenausschuss empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen.

Nach Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates erforderlich; das sind mindestens 46 Stimmen.

Da wir bei Grundgesetzänderungen durch Aufruf der einzelnen Länder abstimmen, bitte ich die Länder aufzurufen.

Ulrike Hiller (Bremen), Schriftführerin:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Ja
Brandenburg	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Mecklenburg-Vorpommern	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Sachsen	Ja
Sachsen-Anhalt	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Thüringen	Ja

(D)

Vizepräsident Michael Müller: Vielen Dank!

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz einstimmig zugestimmt**.

Wir kommen zu **Punkt 1 b)**, dem Gesetz zum Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von der Parteienfinanzierung.

Neben der Zustimmungsempfehlung des Innenausschusses liegt ein Antrag aller Länder für eine Entschließung vor.

Bitte zuerst das Handzeichen für die Zustimmung zum Gesetz! – Das ist **einstimmig**.

Der Bundesrat hat damit dem **Gesetz zugestimmt**.

*1) Anlagen 2 bis 4

Vizepräsident Michael Müller

(A) Nun noch das Handzeichen für den **Entschlie-
bungsantrag aller Länder!** – Das ist einstimmig.

Damit hat der Bundesrat auch die Entschließung **einstimmig gefasst.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 3:**

Gesetz über den Abschluss der Rentenüber-
leitung (**Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz**)
(Drucksache 448/17)

Es liegen Wortmeldungen vor. Als Erster hat der
Ministerpräsident von Sachsen-Anhalt, Dr. Haseloff,
das Wort.

Dr. Reiner Haseloff (Sachsen-Anhalt): Herr Präsi-
dent! Sehr geehrte Damen und Herren! Am heutigen
Tage findet ein wichtiges Kapitel der deutschen Wie-
dervereinigung einen politischen Abschluss. Dieser
ist notwendig, weil auch 27 Jahre nach der Wieder-
vereinigung entgegen den Erwartungen des Jahres
1990 gleiche Lebensverhältnisse in Ost und West
nicht in jedem Lebensbereich eingetreten sind. Das
betrifft neben den Durchschnittslöhnen und -gehäl-
tern auch die Renten.

Es sei an diesem Tag und an dieser Stelle aus-
drücklich gewürdigt, dass die Rentenüberleitung für
viele Rentnerinnen und Rentner sowie die renten-
nahen Jahrgänge nach der Wiedervereinigung ein
Segen war: Die Rentenversicherungsbeiträge aus
den im ersten Halbjahr 1990 im Osten erzielten Ar-
beitseinkommen beziehungsweise die sich daraus er-
gebenden Entgeltpunkte wurden beispielsweise mit
dem Faktor 3,07 multipliziert – dies, damit trotz der
damals gewaltigen Ost-West-Differenz bei den Löh-
nen und Gehältern aus derselben Arbeitsleistung
auch annähernd dieselben Rentenansprüche entste-
hen konnten.

Gab es in den Jahren danach zunächst spürbare
Annäherungen bei den Löhnen und Gehältern, so
flaute diese Dynamik um die Jahrtausendwende ab,
die rentenrechtliche Angleichung ebenfalls.

In den letzten Wahlperioden stand im Bundestag
und im Bundesrat daher die Ost-West-Angleichung
im Rentenrecht immer wieder auf der Tagesordnung.
Bereits in der 17. Wahlperiode des Deutschen Bun-
destages sollte ein einheitliches Rentensystem einge-
führt werden. Dies wurde seinerzeit jedoch nicht rea-
lisiert.

Konsequenterweise fand sich das Vorhaben im Ko-
alitionsvertrag für die 18. Wahlperiode wieder, dieses
Mal mit folgender Zielvorgabe:

Zum Ende des Solidarpakts, also 30 Jahre nach
Herstellung der Einheit Deutschlands, wenn die Lohn- und Gehaltsangleichung weiter fort-
geschritten sein wird, erfolgt in einem letzten
Schritt die vollständige Angleichung der Ren-
tenwerte.

2019 läuft der Solidarpakt bekanntermaßen aus.
Das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz sieht je-
doch vor, dass die Ost-West-Angleichung im Renten-
recht erst Mitte des nächsten Jahrzehnts abgeschlos-

sen ist, was im ersten Durchgang im Bundesrat (C)
hinlänglich kritisiert wurde.

Aber das Gesetz gewährleistet eine verlässliche
Angleichungsperspektive.

Dabei hat der Deutsche Bundestag gegenüber dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung dankenswerter-
weise die Möglichkeit berücksichtigt, dass sich die
Löhne und Gehälter in den neuen Ländern positiver
entwickeln und die Angleichung bei den Renten ent-
sprechend schneller erfolgen kann, als das Gesetz es
vorsieht. Sollten wider Erwarten im Osten die Lohn-
zuwächse geringer ausfallen als im Westen, gibt es
eine Sicherungsklausel, dass sich dies nicht negativ
auf die vorgesehenen Angleichungsschritte auswirkt.
Auch dies ist uneingeschränkt zu begrüßen.

Politisch umstrittener als die Angleichung der Ren-
tenwerte ist jedoch die damit korrespondierende
schrittweise Abschmelzung des Umrechnungswertes
der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsge-
biets – allgemein als „Hochwertungs faktor“ bezeich-
net. Dieser pauschale Faktor wird bereits seit Jahren
kritisiert, da es längst Branchen beziehungsweise Be-
rufgruppen gibt, in denen sich die Tariflöhne und
die tatsächlichen Löhne nicht mehr nach Ost und
West unterscheiden und die Hochwertung hier sogar
zu einer Besserstellung der betreffenden Ostdeut-
schen führte.

Jenseits dieser Beschäftigungsgruppen gibt es in
den neuen Ländern – auch das gehört zur Wahrheit –
jedoch weiterhin viele Beschäftigte, bei denen der
Verdienst aus einer Vollzeitstätigkeit teils deutlich un-
ter dem ostdeutschen Durchschnittsverdienst liegt (D)
und möglicherweise auch in sieben Jahren noch lie-
gen wird. Hier milderte der Hochwertungs faktor die
Ost-West-Differenz bisher ab, auch wenn er sie nicht
ausreichend kompensieren konnte.

Mit der Angleichung der Rentenwerte lässt sich die
bisher praktizierte Höherwertung jedoch nicht mehr
rechtfertigen, weshalb die Abschmelzung folgerich-
tig ist. Wir werden allerdings ganz genau darauf ach-
ten, welche Auswirkungen der Wegfall auf die Bezie-
her geringer Einkommen in Ostdeutschland in der
Zukunft hat.

Es wird grundsätzlich darauf ankommen, in den
nächsten Jahren die Auswirkungen der Ost-West-
Angleichung auf die verschiedenen Altersgruppen
zu evaluieren. Im Fokus sollten dabei die Fortschritte
bei der weiteren Angleichung der Löhne und Gehäl-
ter in vergleichbaren Tätigkeiten und Branchen ste-
hen.

Wenn Durchschnittslöhne regional unterschiedlich
sind, dann reicht zur Bewertung nicht der Blick auf
die nackten Zahlen, sondern es bedarf unter ande-
rem einer differenzierten Betrachtung der regionalen
Arbeitsplatzangebote oder der wöchentlichen Ar-
beitszeiten.

Jenseits davon bleibt es die politische Herausforde-
rung, Lösungen dafür zu finden, wie die Lebens-
arbeitsleistung von Geringverdienern in den Fällen
angemessen im Alterseinkommen abgebildet werden

Dr. Reiner Haseloff (Sachsen-Anhalt)

(A) kann, in denen alle vorrangigen Maßnahmen nicht ausreichen.

Wie auch immer Lösungen aussehen: Sie sollten sich nicht an Ost-West-Grenzen orientieren, sondern vom Wohnort unabhängig und zielgenauer ausgestaltet sein als bei den bisher erwogenen Lösungsansätzen.

Als Wermutstropfen heute bleibt, dass die Beschäftigten und ihre Arbeitgeber den überwiegenden Teil der angleichungsbedingten Mehrausgaben in Form von Beiträgen aufzubringen haben, der Bund sich aber erst in einigen Jahren an diesen aus unserer Sicht einigungsbedingten Aufwendungen beteiligt.

Neben viel Licht gibt es also vereinzelt Schatten beim Abschluss der Rentenüberleitung sowie die skizzierten künftigen Herausforderungen. So ist es sehr schade, dass dieser Prozess nunmehr länger als erwartet andauern wird. Aber heute überwiegt natürlich die Freude über einen klaren und verlässlichen Angleichungsfahrplan. Wie Sie wissen, hat sich das Land Sachsen-Anhalt dafür auch im Bundesrat stets eingesetzt.

Lassen Sie mich abschließend noch eines sagen: Wenn uns das Thema Alterssicherung im Bundesrat wieder beschäftigen wird, dann hoffe ich, dass es über die politischen Lager hinweg ein konstruktives Miteinander in der Sache gibt, wie unser ehemaliger Kollege SELLERING und ich dies unter anderem in Bezug auf die Ost-West-Angleichung im Rentenrecht immer praktiziert haben. Dafür möchte ich ihm an dieser Stelle nochmals ausdrücklich danken. – Vielen Dank auch für Ihre Aufmerksamkeit.

(B)

Vizepräsident Michael Müller: Vielen Dank!

Das Wort hat die Ministerpräsidentin von Mecklenburg-Vorpommern, Frau Schwesig.

Manuela Schwesig (Mecklenburg-Vorpommern): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Zunächst möchte ich mich für die Glückwünsche bedanken. Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen in diesem Kreis. Ich hatte schon Gelegenheit, bei der einen oder anderen Ministerpräsidentenkonferenz dabei zu sein, und habe erlebt, dass die Ministerpräsidenten über Landesgrenzen und Parteigrenzen hinweg auch in schwierigen Fragen immer gute Lösungen gefunden haben. Ich bin mir sicher, dass ich in unserem Kreise meinen Beitrag leisten werde.

Heute ist insbesondere für die ostdeutschen Länder ein wichtiger Tag. Wir feiern in diesem Jahr 27 Jahre deutsche Einheit. Die deutsche Einheit wird aber erst vollendet sein, wenn es auch die soziale Einheit gibt. Die soziale Einheit wird maßgeblich daran gemessen, ob es trotz gleicher Arbeit unterschiedliche Löhne und unterschiedliche Renten gibt. Deshalb war die Angleichung der Rentenwerte zwischen Ost und West ein ganz wichtiges Anliegen auf dem Weg hin zur Vollendung der sozialen deutschen Einheit.

(C) Ich möchte mich – auch im Namen meines Vorgängers, Herrn SELLERING – insbesondere für die gute Zusammenarbeit zwischen den ostdeutschen Kollegen herzlich bedanken. Lieber Herr Haseloff, Sie haben es angesprochen: Es war kein leichter Weg.

Mecklenburg-Vorpommern – mein Vorgänger, Herr SELLERING, im Bundesrat und ich als ostdeutsche Ministerin in der Bundesregierung – hat sich immer für die Angleichung eingesetzt; denn wir wissen, dass dieses Thema den Menschen unter den Nägeln brennt. Es ist nicht allein eine Frage des Geldes, es ist vor allem eine Frage der Anerkennung ostdeutscher Lebensleistungen.

Diese Diskussion hat nun fast 30 Jahre gedauert. Deshalb ist es gut, dass wir heute hier einen wichtigen Schritt machen. Das erste Mal wird gesetzlich verankert, wie die Angleichung bis 2025 erreicht wird.

Wir alle wollten – so war es im Koalitionsvertrag vereinbart, und so ist es auch im Bundesrat beschlossen worden –, dass der Angleichungsprozess bis 2019 stattfindet. Jetzt ist die Zielmarke 2025. Es ist wichtig, dass wir es gesetzlich festgeschrieben haben. Aber es ist nicht gut, dass es bis 2025 dauern soll. Deshalb wäre es aus meiner Sicht wichtig, dass wir uns anschauen: Wie schnell geht der Prozess voran? Ist die Entwicklung vielleicht doch so, dass wir es mit besseren Löhnen schneller schaffen? Und ist es dann möglich, den letzten Schritt vielleicht vorzuziehen?

(D) Die Regelung sieht vor, wie Ministerpräsident Haseloff schon erläutert hat, dass wir die Schritte zur Angleichung des Rentenwertes Ost/West machen und gleichzeitig die Höherbewertung der Löhne in Ostdeutschland wieder abschmelzen. Das ist auch eine Frage der Gerechtigkeit; denn wir haben im Osten Branchen, in denen wir schon 100 Prozent erreicht haben, aber auch solche, in denen das nicht der Fall ist.

Meines Erachtens ist die Frage, wie sich kleine Löhne auf die Rente auswirken, nicht nur eine ostdeutsche, sondern mittlerweile eine gesamtdeutsche Frage. Deshalb wäre es – als Ausblick, was wir im Hinblick auf die Alterssicherung und die Bekämpfung der Altersarmut noch zusammen leisten müssen – für uns eine wichtige Maßnahme, zu einer Solidarrente zu kommen, die dafür sorgt, dass die Menschen, die ihr Leben lang arbeiten, aber kleine Löhne haben, egal ob in Ost oder in West, mit einer Rente abgesichert werden, die über dem Grundsicherungsniveau liegt, damit die Menschen, die arbeiten gehen, auch bei der Rente bessergestellt sind als die Menschen, die nicht arbeiten gehen.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, in den letzten Jahren wurde im Bereich der Rente viel erreicht: die abschlagsfreie Rente mit 63 nach 45 Beitragsjahren, die Verbesserung bei der Mütterrente und heute die Rentenangleichung Ost/West. Dafür möchte ich auch Bundessozialministerin Andrea Nahles ganz herzlich danken. Sie hat in diesem Bereich viel auf den Weg gebracht, was den Menschen vor Ort jetzt zugutekommt.

Manuela Schwesig (Mecklenburg-Vorpommern)

(A) Aber wir müssen weitere Maßnahmen in diesem Bereich anstreben. Ich habe den Punkt Solidarrente angesprochen.

Und wir müssen dafür sorgen, dass es bei der Lohnentwicklung vorangeht; denn solange auch die Löhne in Ost und West unterschiedlich sind, gibt es keine Anerkennung der Lebensleistung. Das können wir, anders als bei der Rente, nicht gesetzlich verordnen. Aber wir müssen politische und gesetzliche Anstrengungen unternehmen, damit wir im Hinblick auf gute Löhne vorankommen.

In diesem Sinne freue ich mich – auch für die Bürgerinnen und Bürger in meinem Land – darüber, dass wir heute einen wichtigen Schritt zur Rentenangleichung in Ost und West machen. Ich freue mich darauf, dass wir in diesem Kreis über Landes- und Parteigrenzen hinweg, wie Herr Haseloff es in Aussicht gestellt hat, konstruktiv darüber beraten, was wir weiter dafür tun können, dass die Alterssicherung insbesondere bei denen ankommt, die im Leben viel geleistet haben. Sie benötigen die materielle, aber auch die gesellschaftliche Anerkennung ihrer Lebensleistung. – Vielen Dank.

Vizepräsident Michael Müller: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll^{*)}** hat **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen) abgegeben.

(B) Meine Damen und Herren, wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Der federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik empfiehlt, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. Ein Landesantrag liegt ebenfalls nicht vor.

Ich stelle daher zunächst fest, dass der Bundesrat **zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht stellt.**

Es bleibt noch abzustimmen über die empfohlenen Entschließungen. Ich beginne mit der Entschließung in:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat diese **Entschließung gefasst.**

Jetzt bitte Ihr Handzeichen für Ziffer 3! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat diese Entschließung **nicht gefasst.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 104:**

Gesetz zur Einführung des Rechts auf **Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts** (Drucksache 539/17)

(C) Es liegen Wortmeldungen vor. Als Ersten bitte ich Herrn Ministerpräsidenten Kretschmann (Baden-Württemberg) um das Wort.

Winfried Kretschmann (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung gleichzustellen, ihnen die Möglichkeit zur Eheschließung zu geben, ihnen das Recht zur Adoption einzuräumen: Das sind Menschenrechte, die wir ihnen gewähren müssen.

Diesen Satz habe ich vor ziemlich genau zwei Jahren hier an dieser Stelle gesagt.

Baden-Württemberg hatte damals zusammen mit anderen Ländern einen Gesetzentwurf zur Öffnung der Ehe für homosexuelle Paare eingebracht. Der Gesetzentwurf fand in der Länderkammer eine Mehrheit. Im Bundestag wurde er jedoch auf die lange Bank geschoben.

Plötzlich ging dann alles ganz schnell. Der Bundestag hat in der vergangenen Woche dem Gesetzentwurf zugestimmt, so dass wir in der Länderkammer heute den Weg für die Öffnung der Ehe für Gleichgeschlechtliche freimachen können.

Ich bin überzeugt davon: Das Gesetz ist verfassungsgemäß. Wir brauchen keine Änderung des Grundgesetzes, um die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen.

In Artikel 6 Grundgesetz heißt es: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.“ Was bedeutet „Ehe“? (D)

Ich nehme es vorweg: Weder die Auslegung nach dem Wortlaut noch die historische, die systematische oder die teleologische Auslegung des Artikels 6 Grundgesetz ergibt, dass dies zwingend eine Verbindung von Mann und Frau sein muss. Schon gar nicht geht es hier um die Ewigkeitsgarantie des Artikels 79 Absatz 3 Grundgesetz. Entscheidend ist nicht, was die Verfasser des Grundgesetzes damals unter dem Begriff der Ehe verstanden haben, sondern was „Ehe“ heute, im Jahre 2017, bedeutet.

Ja, das Bundesverfassungsgericht hat früher entschieden, dass die Ehe eine Verbindung von Mann und Frau sei. Aber es hat in einer Entscheidung aus dem Jahre 1993 auch deutlich gemacht, dass sich eine Änderung der Rechtsprechung aus einem grundlegenden Wandel des Eheverständnisses ergeben kann. Damals konnte das Gericht diesen Wandel noch nicht erkennen. Es hat damit aber auch deutlich gemacht: Ein künftiger Wandel – eine Öffnung der Ehe für Gleichgeschlechtliche – ist nicht ausgeschlossen.

Generell ist rechtlich anerkannt, dass es einen sogenannten Verfassungswandel gibt, also einen Bedeutungswandel in der Auslegung des Grundgesetzes auf Grund eines Wandels der Gesellschaft und ihrer Werte und Normen. Einer Änderung des Textes bedarf es dann nicht.

Verfassungsjuristen sind eben keine Archäologen, die allein danach suchen, was früher gewollt war. Sie

^{*)} Anlage 5

Winfried Kretschmann (Baden-Württemberg)

(A) stehen auf dem Boden der heutigen Gesellschaft und Werteordnung. Andernfalls würden wir auf ewig in den Vorstellungen von 1949 verharren und hätten zum Beispiel bei der Ehe eine Petrifizierung der Institution. Das kann kein Verfassungsgeber gewollt haben.

Ein gutes Beispiel:

1957 entschied das Bundesverfassungsgericht, die Strafbarkeit homosexueller Handlungen verstoße nicht gegen Artikel 2 des Grundgesetzes, weil solche Handlungen gegen das „Sittengesetz“ verstoßen würden. 2002 hatte es keinerlei Bedenken gegen das Lebenspartnerschaftsgesetz, weil der Gesetzgeber damit der in Artikel 2 verankerten freien Entfaltung der Persönlichkeit Rechnung trage. Wenn sich also kein Wandel in der Auslegung des Begriffs des Sittengesetzes ergeben hätte, dann könnte es bis heute kein Lebenspartnerschaftsgesetz geben.

Unser Grundgesetz ist auch wegen seiner wenigen Vorgaben ein Erfolgsmodell. Die verwendeten offenen Rechtsbegriffe sind der Auslegung fähig und haben eine Rezeptionsfunktion. Das heißt, sie nehmen den gesellschaftlichen Wandel auf.

Ein Beispiel dafür ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses wurde durch das Bundesverfassungsgericht auf Grund des gesellschaftlichen Wandels und der veränderten Bedeutung der Verwendung von Daten für jeden Einzelnen aus den Artikeln 1 und 2 des Grundgesetzes entwickelt.

(B) So verweist auch der Begriff des Sittengesetzes auf eine außerrechtliche Werteordnung. Das ist ein dynamischer Verweis. Das heißt, sein Inhalt wandelt sich mit der Zeit. Ohne eine solche Offenheit wäre das Grundgesetz schon bald aus der Zeit gefallen.

Diese Offenheit bedeutet aber auch eine Pflicht für die Politik, Wandel aufzunehmen und mitzugestalten. Lassen Sie uns heute dieser Pflicht nachkommen, gerade weil sich der Wandel an den Grundannahmen der Verfassung wie der Menschenwürde orientiert!

Inzwischen ist ein solcher Bedeutungswandel und damit ein Verfassungswandel für den Begriff der Ehe eingetreten:

Erstens. Genauso, wie sich unsere Gesellschaft verändert, wandeln sich das Verständnis der Ehe und der Umgang mit Homosexualität. Dem müssen wir politisch Verantwortlichen Rechnung tragen.

Die Ehe wurde lange als unauflösliche Verbindung begriffen.

Der Ehemann musste bis in die 1970er Jahre zustimmen, wenn seine Frau eine Arbeit aufnehmen wollte.

Lange durfte die Ehefrau nicht einmal alleine ein Bankkonto eröffnen.

Homosexualität war bis Ende der 1960er strafbar. Über 50 000 Männer wurden verurteilt.

Diese Zeiten sind glücklicherweise vorbei. Rückblickend erscheinen uns die damals zugrunde liegen-

(C) den Wertvorstellungen befremdlich und auf den ersten Blick schwer nachvollziehbar. Heute halten wir es umgekehrt für sittenwidrig, Menschen auf Grund ihrer sexuellen Orientierung zu diskriminieren.

Jetzt ist endlich der Zeitpunkt gekommen, an dem das Eheverbot für gleichgeschlechtliche Paare ein Ende findet. Das entspricht auch dem Wunsch und der Überzeugung der großen Mehrheit der Menschen in unserem Land. Während zu Beginn des Jahrtausends nur rund ein Viertel der Deutschen die Öffnung der Ehe unterstützt hat, sprechen sich heute 83 Prozent der Bundesbürger dafür aus.

Zweitens. Die Ehe für homosexuelle Paare gehört heute in vielen europäischen und außereuropäischen Staaten zum gesellschaftlichen und juristischen Alltag. Nachdem Dänemark 1989 den Anfang gemacht hatte, haben nach und nach viele weitere Länder das Institut der Ehe geöffnet. Das Urteil des Supreme Courts der Vereinigten Staaten von Amerika vom 26. Juni 2015 hat eine weltweite Trendwende zu Gunsten der Öffnung der Ehe für Gleichgeschlechtliche eingeleitet: Das Gericht hat das auf Bundesebene bereits zuvor bestehende Recht für Partner gleichen Geschlechts zur Eheschließung auf die Bundesstaaten erweitert.

(D) Drittens. Auch die jüngere verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zeigt, dass wir uns mit dem Gesetz in die richtige Richtung bewegen. Das Bundesverfassungsgericht hat 2008 in seiner Transsexuellenentscheidung Ehen zwischen Personen, von denen eine während der Ehe ihre Transsexualität entdeckt und eine Geschlechtsumwandlung vornimmt, weiterhin dem Schutz des Ehegrundrechts unterstellt. Trotz biologischer Gleichgeschlechtlichkeit der Ehepartner sei die Ehe geschützt, da institutsprägendes Strukturmerkmal des Artikels 6 Grundgesetz die Beistands- und Verantwortungsgemeinschaft der Ehepartner sei.

Viertens zeigt sich der Wandel in der Einführung des Rechtsinstituts der Lebenspartnerschaft, gerade um gleichgeschlechtlichen Beziehungen einen rechtlich abgesicherten Rahmen zu geben. Dieses Institut wurde immer weiter ausgebaut.

Dennoch ist es mehrfach erst das Bundesverfassungsgericht gewesen, das eine noch bestehende Ungleichbehandlung beanstandet hat und in der Folge die rechtlichen Unterschiede zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft immer weiter abgebaut hat, zum Beispiel 2013 beim Ehegattensplitting oder beim Adoptionsrecht. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Entscheidungen zur Lebenspartnerschaft an keiner Stelle formuliert, dass bestimmte Regelungen nur der Ehe vorbehalten sind. Die Rechtsprechung liest sich hinsichtlich der Ehe vielmehr als Besserstellungsverbot. Ein Abstandsgebot lässt sich gerade nicht erkennen.

Fünftens. Der gesellschaftliche Wandel hat sich bereits auf Artikel 6 Grundgesetz ausgewirkt, und das Bundesverfassungsgericht hat dies aufgenommen. So hat das Gericht im Jahr 2013 festgestellt, dass gleichgeschlechtliche Paare mit Kindern Familien im Sinne

Winfried Kretschmann (Baden-Württemberg)

(A) des Grundgesetzes sind. Was hier beim Familienbegriff möglich war, ist ebenso bei der Ehe möglich.

Dieser Bedeutungswandel zeigt: Das Grundgesetz muss für die Ehe für Gleichgeschlechtliche nicht geändert werden. Und auch sonst sehe ich nichts, was für eine Verfassungswidrigkeit spricht. Der Wortlaut des Artikels 6 Grundgesetz ist kein Hindernis. Im Grundgesetz selbst ist keine Definition der Ehe enthalten. Der Gesetzgeber kann den Begriff der Ehe ausgestalten.

Wandel mitzugestalten ist das Primat der politischen Verantwortlichen. Bundestag und Bundesrat sind der erste Interpret der Verfassung. Und es ist unsere Aufgabe, Diskriminierungen zu beseitigen und für gleiche Würde und gleiche Rechte zu sorgen.

Auch die Entstehungsgeschichte des Artikels 6 spricht nicht gegen die Öffnung der Ehe. Nach der Weimarer Reichsverfassung, der Verfassungsvorgängerin des Grundgesetzes, stand die Ehe noch „als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung“. Das findet sich im Grundgesetz gerade nicht mehr. Dass der Parlamentarische Rat die Verbindung von Mann und Frau vor Augen hatte, ist klar. Genauso klar ist aber, dass das Grundgesetz auf Wandel ausgelegt ist; auch das hatte der Parlamentarische Rat vor Augen.

Letztlich schließen auch der Sinnzusammenhang, der Telos, und die Systematik des Artikels 6 Grundgesetz eine Ehe für Gleichgeschlechtliche keineswegs aus. Der so formulierte Schutz von Ehe und Familie bedeutet gerade nicht, dass eine Ehe nur eine Verbindung sein kann, aus der leibliche Kinder hervorgehen. Das zeigt schon, was inzwischen – rechtlich anerkannt – auch unter Familie zu verstehen ist: unverheiratete Paare mit Kindern, Pflegeeltern, verschieden- und gleichgeschlechtliche Adoptiveltern.

(B)

Lassen Sie mich noch ein Wort zu den Kirchen sagen! Für sie ist die Ehe ein zentrales Gut, in der katholischen Kirche gar ein Sakrament. Entsprechend haben sie sich in den letzten Tagen ebenfalls engagiert in die gesellschaftliche und politische Debatte eingebracht. Vor den nachdenklichen Stimmen aus dem Kreis der Kirchen habe ich großen Respekt.

Zunächst einmal ist es das gute Recht der Kirchen, auf der Grundlage und in Auslegung ihrer Heiligen Schriften und ihrer Tradition für sich zu definieren, was in ihrem Glauben und in ihrer Gemeinschaft als Ehe gilt und wen sie zu einer kirchlichen Ehe zulassen oder nicht. Deshalb kann sie gleichermaßen für die Katholiken ein Sakrament, für Luther aber nur „ein weltlich Ding“ sein. Und darum kann die kirchliche Ehe unauflöslich sein, während die bürgerliche Ehe auch Scheidungen kennt. Das ist das grundgesetzlich verbrieftete Recht der Religionsfreiheit und der autonome Gestaltungsbereich der Religionsgemeinschaften.

Aber es ist auch die grundgesetzlich vorgegebene Pflicht des Staates, für den besonderen Schutz von Ehe und Familie zu sorgen. Der Verfassung liegt das Bild der säkularen bürgerlich-rechtlichen Ehe zu-

grunde. Unsere Aufgabe ist es, diesen Begriff zu definieren. (C)

Es geht hier nicht um die Ehe vor dem Altar, sondern um die Ehe im Standesamt. Da müssen wir religiös und weltanschaulich neutral sein. Es macht unsere Religionsfreiheit gerade aus, dass die Kirchen in ihren Maßstäben über staatliche Regelungen hinausgehen können – aber eben nur bei sich selber. Für den Staat gelten diese nicht, so wenig wie bei den Kirchen untereinander.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bin überzeugt davon, dass wir heute den Weg für die Öffnung der Ehe für Gleichgeschlechtliche freimachen können. Es hat sich ausgezahlt, dass sich so viele Bürgerinnen und Bürger seit Jahrzehnten für die Gleichstellung von Schwulen und Lesben engagieren. Diesen Menschen möchte ich meinen Dank und meine Anerkennung aussprechen. Es kann uns als Gesellschaft doch nichts Besseres passieren, als dass Menschen dauerhaft Verantwortung füreinander übernehmen wollen! Denn darum geht es bei der Ehe: um Verantwortung, Verlässlichkeit und Verbindlichkeit. Diese Werte braucht unsere Gesellschaft. Sie sind ihr Fundament. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Michael Müller: Ich danke Ihnen.

Das Wort hat Frau Ministerpräsidentin Dreyer (Rheinland-Pfalz).

Malu Dreyer (Rheinland-Pfalz): Meine sehr verehrten Herren und Damen! Liebe Kollegen, liebe Kolleginnen! Für Schwule und für Lesben ist es ein Meilenstein der Gleichbehandlung: Der Staat erkennt endlich an, dass ihre Liebe und die Verantwortung, die sie füreinander übernehmen, nicht zweiter Klasse sind. (D)

Das ist ein Fortschritt für unser Zusammenleben insgesamt. Unsere Gesellschaft profitiert, wenn Menschen füreinander einstehen, verbindliche Beziehungen eingehen und Verantwortung füreinander und für Kinder übernehmen. Und sie wird gestärkt, wenn Ungleichbehandlung abgeschafft wird und die Werte unserer Verfassung, besonders Freiheit und Gleichberechtigung, verwirklicht werden.

Umso mehr freut es mich, dass der zweimal von Rheinland-Pfalz initiierte und vom Bundesrat verabschiedete Gesetzentwurf am vergangenen Freitag vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde und uns nun zur abschließenden Beratung vorliegt. Das Gesetz kann damit sehr bald geltendes Recht werden.

Als wir im Jahr 2015 im Bundesrat das zweite Mal den Gesetzentwurf zur Öffnung der Ehe beschlossen haben, hatte gerade das irische Volk in einem Referendum mit breiter Mehrheit zugestimmt, dass auch Schwule und Lesben künftig heiraten dürfen. Umfragen und Forschungsergebnisse zeigen, dass es bei uns in Deutschland nicht anders wäre, wenn wir ein Referendum abhalten würden. Es gibt eine stabile Mehr-

Malu Dreyer (Rheinland-Pfalz)

(A) heit zwischen zwei Dritteln und drei Vierteln der Bevölkerung – Herr Kretschmann hat es schon gesagt –, die die Öffnung der Ehe unterstützt. Bei unserem Beschluss hatten wir, wie schon 2013, nicht zu hoffen gewagt, dass der Entwurf der Länder Gesetz würde; denn das ist im Bundestagsgeschehen nicht unbedingt selbstverständlich.

Verehrte Kollegen und Kolleginnen, viel ist sowohl in der Öffentlichkeit als auch im Kreise von Experten über die rechtlichen, insbesondere verfassungsrechtlichen Fragen diskutiert worden. Ich will betonen, dass dies im Bundesrat Thema war – ich verweise auf die Begründung unseres Gesetzentwurfs – und dass der Bundestag dazu mehrere Anhörungen durchgeführt hat. Ganz überwiegend wird dabei die Position des Bundesrates, die im Gesetzentwurf zum Ausdruck kommt, unterstützt.

Mit dem vorliegenden Gesetz ändern wir – einfachgesetzlich – das Bürgerliche Gesetzbuch und stellen klar, dass eine Ehe auch von zwei Menschen gleichen Geschlechts geschlossen werden kann. Denn unser Zivilrecht ging bislang von der sogenannten Verschiedengeschlechtlichkeit als Voraussetzung für die Ehe aus. Unsere Verfassung enthält keine solche Festlegung. Der Begriff der Ehe ist im Grundgesetz nicht definiert. Die Ehe wird vielmehr als besondere Form des Zusammenlebens vorausgesetzt.

(B) Es ist sicher so, dass die Mütter und Väter unseres Grundgesetzes die Ehe von Mann und Frau vor Augen hatten, als der Schutz von Ehe und Familie in Artikel 6 geschrieben wurde. Ich bin der Überzeugung, dass sie aber nicht nachfolgende Generationen an alle Details ihres eigenen Verständnisses der Grundrechte binden wollten. Unser Grundgesetz ist eine Verfassung, die offen für Entwicklung ist und auf gesellschaftlichen Wandel reagieren will. Das Eheverständnis unterliegt seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes diesem fortlaufenden Wandel.

Bis zum Jahr 1977 mussten laut Bürgerlichem Gesetzbuch Frauen ihre Ehemänner um Erlaubnis fragen, wenn sie einer beruflichen Tätigkeit nachgehen wollten. Und erst mit dem Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das im Juli 1958 in Kraft trat, hatte der Mann nicht mehr das Letztentscheidungsrecht in allen Eheangelegenheiten. Bis dahin verwaltete der Mann das von seiner Frau in die Ehe eingebrachte Vermögen und verfügte über das Geld aus der Erwerbstätigkeit der Ehefrau.

Das BGB folgte lange auch der Vorstellung von der Ehe als Sexualgemeinschaft mit entsprechenden gegenseitigen Pflichten. Vergewaltigung in der Ehe wurde erst Ende der 90er Jahre unter Strafe gestellt, ebenfalls unter großen politischen Debatten.

All das heute in einem deutschen Gesetz zu lesen wäre undenkbar, liebe Kollegen und Kolleginnen; denn das Eheverständnis und die gesellschaftliche Wirklichkeit haben sich gewandelt. Dieser Wandel wurde auch in der Gesetzgebung nachvollzogen. Genau diesen Wandel vollzieht der Gesetzgeber mit der heute diskutierten Änderung nach und kommt damit seiner ureigenen Aufgabe nach.

(C) Im Jahre 1993 lehnte das Bundesverfassungsgericht es noch ab, die Ehe für Homosexuelle zu öffnen. Es sah noch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass sich das Eheverständnis in der Gesellschaft entsprechend geändert hatte. Es betonte jedoch gleichzeitig, dass die Auslegung der Verfassung für den gesellschaftlichen Wandel offen sei und damit auch eine Veränderung des Ehebegriffs des Artikels 6 Absatz 1 Grundgesetz nicht für alle Zeit ausgeschlossen werden könne.

Genau dieser Wandel ist eingetreten: Umfragen und sozialwissenschaftliche Forschung zeigen – ich wiederhole es – seit langem eine stabile und sehr breite Mehrheit der Bevölkerung dafür, dass auch zwei Frauen oder zwei Männer, die sich lieben, heiraten können. Dieser Wandel wird von vielen gleichgeschlechtlichen Paaren gelebt. Dazu haben auch wir als Gesetzgeber beigetragen, insbesondere mit der Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft im Jahre 2001. Ein großer Teil der Bevölkerung sah dies ohnehin als Ehe an. Viele sprechen auch bei lesbischen und schwulen Paaren vom „Heiraten“, kaum jemand vom „Verpartnern“. Schließlich hat der Gesetzgeber mit der Änderung des Transsexuellengesetzes im Jahr 2009 selbst die ersten gleichgeschlechtlichen Ehen geschaffen.

Immer war das Gebot der Gleichbehandlung ausschlaggebend für die Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe. Benachteiligungen gleichgeschlechtlicher Paare wurden immer weiter abgeschafft, indem beispielsweise Änderungen bei der Hinterbliebenenversorgung, im Steuerrecht, beim Familienzuschlag und bei der Sukzessivadoption durchgesetzt wurden. (D)

Ich persönlich bedauere es, dass hierfür immer erst Verfassungsgerichtsurteile nötig waren. Umso mehr freue ich mich darüber, dass wir heute über die souveräne Entscheidung des Gesetzgebers beraten. Genau das ist Aufgabe eines Gesetzgebers.

Wenn wir noch einen Blick über den Tellerrand wagen – Herr Kollege Kretschmann hat es schon getan – und einmal ins Ausland schauen, dann stellen wir fest, dass Deutschland bei der Öffnung der Ehe nicht unbedingt der Vorreiter ist. 14 europäische Staaten haben die Ehe bereits geöffnet. Auch in mittlerweile zehn außereuropäischen Staaten können gleichgeschlechtliche Paare heiraten.

Verehrte Kollegen und Kolleginnen, wir öffnen heute die zivilrechtliche Ehe für schwule und lesbische Paare, die sich lieben, die sich für ein Leben miteinander entschieden haben und die Verantwortung füreinander übernehmen wollen. Wer in guten wie in schlechten Zeiten füreinander da sein will, der soll auch heiraten dürfen, und zwar unabhängig von seiner sexuellen Orientierung. Damit geht keinem heterosexuellen Paar etwas verloren. Niemandem wird etwas weggenommen. Die Bedeutung der Ehe zwischen Mann und Frau wird durch die Öffnung der Ehe für homosexuelle Paare keinesfalls geschmälert.

Es geht auch nicht um die Ehe vor dem Altar, wenn ich diesen Begriff von Herrn Ministerpräsidenten

Malu Dreyer (Rheinland-Pfalz)

(A) Kretschmann aufgreifen darf. Über die religiöse Ehe entscheidet selbstverständlich die Kirche, entscheiden die Glaubensgemeinschaften selbst. Das bleibt so; das garantiert unsere Verfassung.

Meine Achtung gilt all jenen unter Ihnen, die sich mit der aktuellen Entscheidung schwertun oder sie aus religiöser Überzeugung heraus ablehnen. Aber der Staat hat, finde ich, die Verpflichtung, den Rahmen für die bürgerlich-rechtliche Ehe zu gestalten. Genau das tun wir mit diesem Gesetz.

Ich bin persönlich davon überzeugt, dass in unserer Gesellschaft die Werte Vertrauen, Verlässlichkeit und Verantwortung füreinander durch eine Gleichstellung gestärkt werden.

Gleichgeschlechtliche Paare können künftig gemeinsam Kinder adoptieren. Sie haben damit aber – genauso wie heterosexuelle Paare – keinen Rechtsanspruch auf eine Adoption oder ein Kind. Man könnte meinen, dass es in der öffentlichen Debatte so verstanden wird. Es bleibt wie bisher: Das Jugendamt schaut sich genau an, ob es sich um Eltern handelt, denen ein Kind anvertraut werden kann. Kindeswohl hat stets Vorrang. Aber es ist in Zukunft so, dass homosexuelle Paare nicht mehr ausgeschlossen werden.

Verehrte Kollegen und Kolleginnen, lassen Sie mich zum Schluss noch eines klarstellen, weil es auch dazu in den letzten Tagen Diskussionen gab:

(B) Als Gesetzgeber entscheiden wir, wie das Recht aussehen soll. Wenn der Gesetzgeber entschieden hat, ist es an der Verwaltung, die Gesetze umzusetzen. Um für die Vorbereitungen Zeit zu haben, enthält das Gesetz ein um drei Monate verzögertes Inkrafttreten. Wir in den Ländern werden die Zeit nutzen, um die Vorbereitungen anzugehen, damit das Gesetz in der zweiten Jahreshälfte umgesetzt werden kann.

Das Bundesministerium des Innern muss die untergesetzlichen Ausführungsvorschriften für die Landesbeamten anpassen. Ich habe natürlich die in der Presse geäußerten Bedenken des Bundesinnenministers zur Kenntnis genommen. Dennoch: Ich bin zuversichtlich, dass Bund und Länder die jeweiligen Aufgaben gut und zügig angehen.

Liebe Kollegen und Kolleginnen, nach dem vergangenen Freitag ist heute erneut ein Tag der Freude für mich und meine Regierung. Ich freue mich, dass unser beharrlicher Kampf für die Gleichberechtigung lesbischer und schwuler Paare und für die Öffnung der Ehe endlich Erfolg hat. – Vielen herzlichen Dank.

Amtierender Präsident Michael Müller: Vielen Dank!

Herr Ministerpräsident Günther (Schleswig-Holstein) hat das Wort.

Daniel Günther (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Auch ich darf mich für die Glückwünsche und die freundli-

che Aufnahme in diesen Kreis, die vorhin in einer Flasche Wein aus Rheinland-Pfalz gipfelte, bedanken. Ich freue mich darüber, dass wir so freundlich aufgenommen worden sind. Ich freue mich auch auf die Zusammenarbeit mit Ihnen. (C)

(V o r s i t z : Präsidentin Malu Dreyer)

Dass ich meine erste Rede im Bundesrat zu dem Thema „Ehe“ halten darf, das freut mich persönlich sehr. Der Anlass ist in der Tat ein guter. Die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare kommt. Der Bundestag hat dies in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause beschlossen. Der Bundesrat sollte dem heute, ebenfalls in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause, folgen.

Der Gesetzentwurf, den unter anderen Schleswig-Holstein in den Bundesrat eingebracht hatte, wird damit Recht und Gesetz. Die Ehe wird für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet. Wir aus Schleswig-Holstein freuen uns darüber sehr. Was Jahrzehnte diskutiert worden ist, hat nun eine parlamentarische Mehrheit gefunden. Es war eine sehr zügige Aktion; trotzdem hat es eine wertvolle und respektvolle Debatte im Bundestag gegeben, und das zählt unterm Strich. Das ist diesem wichtigen Thema angemessen.

Respekt sollten wir auch denjenigen entgegenbringen, die nach reiflichem Abwägen ihre Entscheidung getroffen haben, ob sie nun für oder gegen die Öffnung der Ehe ausgefallen ist. Niemand darf für seine Gewissensentscheidung angegriffen werden. Niemand sollte sich dafür rechtfertigen müssen.

(D) Am Ende ist die Entscheidung so ausgefallen, wie sie wohl auch die Bevölkerung selbst getroffen hätte; denn jede Umfrage dazu ergab zuletzt, dass eine überwältigende Mehrheit der Deutschen sagt: Die Zeit ist reif. Jeder sollte den Menschen heiraten dürfen, den er liebt – unabhängig vom Geschlecht.

Niemandem wird dadurch etwas genommen, aber manchen ein Herzenswunsch erfüllt. Dafür sollten wir heute den Weg freimachen.

In der Öffentlichkeit hat es jedenfalls keine großen aufgeregten Debatten darüber gegeben. Der von manchen befürchtete Aufschrei ist ausgeblieben. Es hat über die Jahre bei vielen Menschen einen Bewusstseinswandel gegeben, auch bei mir selbst. Aus voller Überzeugung kann ich heute – auch als Katholik – sagen: Die Vielfalt von Lebensformen gehört in einer freien Gesellschaft dazu.

Wir in Schleswig-Holstein bekennen uns zur Vielfalt von Lebensentwürfen. Wir wollen, dass Menschen, die füreinander Verantwortung übernehmen, endlich mit allen rechtlichen Konsequenzen füreinander eintreten können. Dazu gehört für uns das Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare.

Mit dem Bewusstseinswandel in der Gesellschaft ist kein Wertewandel einhergegangen. Wer heiraten will, folgt einem zutiefst traditionellen Wertebild. Aus Liebe für einen anderen Menschen im Guten wie im Schlechten da zu sein, das ist das große Versprechen. Und der Staat schützt diese Gemeinschaft. Neu ist nur, dass zukünftig allein Verantwortungsbereit-

Daniel Günther (Schleswig-Holstein)

- (A) schafft und Liebe über die Ehe entscheiden, nicht mehr das Geschlecht.

Diese Entscheidung ist ein Meilenstein auf dem Weg zur echten Gleichstellung. Schleswig-Holstein wird sich dafür einsetzen, dass die Umsetzung der Ehe für alle gelingt.

Präsidentin Malu Dreyer: Vielen herzlichen Dank, Herr Ministerpräsident!

Frau Ministerin Rundt aus Niedersachsen hat das Wort.

Cornelia Rundt (Niedersachsen): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich freue mich außerordentlich, dass wir heute Gelegenheit haben, das Gesetz zur „Ehe für alle“ endgültig auf den Weg zu bringen, nachdem Niedersachsen 2013 als erstes Bundesland diesen Antrag in den Bundesrat eingebracht und dankenswerterweise viele Mitstreiter gefunden hatte. Das freut mich vor allen Dingen deshalb, weil es jenseits von Fraktionsdebatten gelungen ist, ein breites Bündnis – auch im Bundestag – für die Öffnung der „Ehe für alle“ zustande zu bringen. Es ist ein wichtiges Signal, dass eine rückwärtsgewandte, sich an überkommenen Rollen- und Familienbildern orientierende Diskussion endlich der Vergangenheit angehört.

- (B) Der Niedersächsischen Landesregierung ist es wichtig, dass alle Formen des Zusammenlebens gleichberechtigt sind und diskriminierungsfrei gelebt werden können. Das Gesetz zur Öffnung der „Ehe für alle“ ist der wichtigste rechtliche Schritt auf diesem Weg.

Seit 25 Jahren, als 250 lesbische und schwule Paare im August 1992 mit der vom Lesben- und Schwulenverband in Deutschland organisierten Standesamt-Aktion ihr Aufgebot zum Zwecke der Eheschließung bestellten und damit die Debatte spektakulär auf den Weg brachten, begleitet die Niedersächsische Landesregierung diesen wichtigen gesellschaftlichen Prozess.

Worum geht es letztlich? Es geht um zwei Menschen, die in guten und in schlechten Zeiten füreinander da sein wollen. Es geht um zwei Menschen, die füreinander Verantwortung übernehmen. Und es geht um Verlässlichkeit, Werte, die unseren Respekt verdienen. Um es mit den Worten des Lesben- und Schwulenverbandes zu sagen: Liebe verdient Respekt.

Der Begriff „Lebenspartnerschaft“ hat sich in unserer Gesellschaft nicht durchgesetzt. Homosexuelle Paare, die bisher eine Lebenspartnerschaft eingehen, verpartnern sich nicht, sie heiraten. Sie sprechen nicht vom „Lebenspartner“ oder der „Lebenspartnerin“, sie sagen „mein Mann“ beziehungsweise „meine Frau“. Der in den letzten Jahren etwas ins Alter gekommene Begriff „Ehe“ modernisiert sich so aus sich selbst heraus. Ehe ist und bleibt erstrebenswert und begehrenswert.

(C) Lassen Sie uns gemeinsam nach vorne blicken, auch als Signal an unsere europäischen Nachbarn! Denn was der Bundestag am vergangenen Freitag beschlossen hat, ist kein inhaltlicher Schnellschuss, wie von einigen Kritikerinnen und Kritikern behauptet wird, der der Würde dieses anspruchsvollen Themas angeblich nicht gerecht wird. Mit dieser Argumentation wird vielmehr der Begriff der Würde inhaltlich auf den Kopf gestellt. Würdevoll ist es, allen Bürgerinnen und Bürgern die gleichen Rechte in Bezug auf ihre Partnerschaft zu geben.

Schaut man sich die Karte Europas unter dem Gesichtspunkt der Öffnung der Ehe für lesbische und schwule Paare an, so stellt man fest: Wir ziehen mit der „Ehe für alle“ mit unseren direkten Nachbarn Dänemark, den Beneluxstaaten und Frankreich gleich. Weitere neun europäische Länder haben diese Lösung bereits. Das heißt, wir sind in guter europäischer Gesellschaft.

Ich möchte hier kurz auf Tagesordnungspunkt 98 – Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen – eingehen. Das Gesetz sieht die Aufhebung strafrechtlicher Urteile wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen vor. Damit wird den Menschen der Strafmarkel genommen, mit dem sie wegen der Verurteilung allein auf Grund ihrer sexuellen Orientierung leben mussten.

(D) Der Beschluss zur „Ehe für alle“ und die Aufhebung dieser Urteile beenden heute staatliche Diskriminierung. Mit dieser Bewältigung der Vergangenheit haben wir nun die Chance, den Blick frei nach vorn zu richten; denn bei den Themen der geschlechtlichen und sexuellen Vielfalt gibt es auch in Zukunft noch viel zu tun – gegen offene und subtile Diskriminierung, für eine offene Gesellschaft.

An dieser Stelle möchte ich den Menschen danken, die sich hartnäckig und mit unglaublich langem Atem gegen alle Formen der Diskriminierung stemmen und sich für eine vielfältige Gesellschaft einsetzen. Ich danke all denjenigen, die dazu beigetragen haben, die enormen Widerstände der letzten 25 Jahre auf dem Weg in eine offene Gesellschaft zu überwinden. Dies ist ein wichtiger Tag für uns alle.

Ich hoffe sehr, dass der Satz von Elisabeth Selbert, einer der vier Mütter des Grundgesetzes, weiterhin unser Handeln in diesem Feld bestimmt – ich zitiere –: „Gleichberechtigung baut auf der Gleichwertigkeit auf, die Andersartigkeit anerkennt.“ – Vielen Dank.

Präsidentin Malu Dreyer: Danke schön, Frau Ministerin Rundt!

Das Wort hat Herr Staatsminister Professor Dr. Bausback aus Bayern.

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Bei dem Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)

(A) ßung für Personen gleichen Geschlechts geht es um nicht mehr und nicht weniger als um eine historische Neukonzeption der Ehe mit weitreichenden Folgen für die Betroffenen und für die Gesellschaft.

Die Ehe ist die kulturell höchststehende Verbindung zweier Menschen, eine ganz persönliche Schicksalsgemeinschaft für gute wie für schlechte Zeiten. Sie ist ein besonders geschütztes Rechtsinstitut, eine Lebensader der Gesellschaft. Es wurde schon erwähnt: Vielen Religionen ist die Ehe heilig.

Die Ehe ist nach unserem über Jahrhunderte geprägten Verständnis die Lebensgemeinschaft von Mann und Frau. Ihre – auch staatliche – Tradition reicht zurück bis in die Antike. Schon *Cicero* bezeichnete in seinem Standardwerk „*De officiis*“ die Nachkommenschaft aufgrund einer Eheverbindung zwischen Mann und Frau als „*origo rerum publicarum*“ – zu Deutsch: Ursprung der Staaten.

Deshalb ist die Diskussion über die „Ehe für alle“ eine, die zu Herzen geht, ob wir dafür oder dagegen sind.

Und ja, das Thema ist – darüber kann man nicht hinwegreden – politisch und verfassungsrechtlich umstritten, auch international. Ein vergleichender Blick über die Grenzen zeigt, dass die Rechtslage in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sehr heterogen und keinesfalls einheitlich ist.

Es hätte den Parteien gut angestanden, dieses Gesetz mit ausreichender Zeit und Tiefe – auch im Deutschen Bundestag – zu diskutieren, jenseits von Wahlkampf und Parteitaktik. Die Bundeskanzlerin hat ja die Türe für eine vertiefte Diskussion und anschließende Gewissensentscheidung geöffnet. Es ist bedauerlich und diesem wichtigen gesellschaftspolitischen Thema nicht angemessen, dass diese Tür mit derartigem Schwung zugeschlagen wurde.

(B) Es ist ärgerlich, dass das Gesetz im Hauruck-Verfahren in 38 Minuten im Deutschen Bundestag erledigt wurde wie eine lapidare Ergänzung des Einkommensteuergesetzes. Das hat uns allen die Chance auf einen ehrlichen Diskurs über dieses so wichtige und grundsätzliche Thema ein Stück weit genommen. Das vom Grundgesetz aus gutem Grund besonders geschützte Institut der Ehe hätte wahrlich mehr Respekt verdient.

Auch von den an den Diskussionen Beteiligten kann der Respekt für die jeweils andere Seite erwartet werden, wenn es um eine so höchstpersönliche Bewertung geht. Zum wechselseitigen Respekt gehört auch, dass einer Entscheidung eine ernsthafte Debatte vorausgeht.

Die Bayerische Staatsregierung und auch ich ganz persönlich erkennen es mit großer Wertschätzung an, wenn in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften Menschen füreinander eintreten und Sorge und Verantwortung füreinander übernehmen. Wesentliche Benachteiligungen gleichgeschlechtlicher Lebenspartner wurden in der Vergangenheit völlig zu Recht abgebaut. Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Lebenspartner erteilt die Bayerische

Staatsregierung, erteile auch ich persönlich eine klare Absage. (C)

Die Ehe aber ist – das ist die Überzeugung der Bayerischen Staatsregierung und meine ganz persönliche Überzeugung – eine Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau. Sie ist die Grundlage für Familien, in denen Kinder bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen. Sie hat auch heute zentrale Bedeutung für den Fortbestand der staatlichen Gemeinschaft.

Außerdem: Das Gesetz wirft schwierige verfassungsrechtliche Fragen auf, die man eingehend hätte prüfen und diskutieren müssen.

Der große rechtliche Schwachpunkt des Gesetzes ist vor allem, dass es die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts übergeht. Das Bundesverfassungsgericht sagt ganz klar: Ehe im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 des Grundgesetzes ist ein „allein der Verbindung zwischen Mann und Frau vorbehaltenes Institut“, und dies – ich zitiere wieder wörtlich das Urteil des Ersten Senats vom 17. Juli 2002 – „ungeachtet des gesellschaftlichen Wandels“.

Das heißt im Klartext: Nach dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die neu geschaffene Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts keine Ehe im Sinne des Artikels 6 des Grundgesetzes.

Aber mehr noch: Das Gesetz läuft Gefahr, dass es im Streitfall vor dem Bundesverfassungsgericht sogar für verfassungswidrig erklärt wird, wenn es sagt, dass der Gesetzgeber die Ehe im einfachen Gesetz nicht für gleichgeschlechtliche Partner öffnen darf.

(D) Auch diese Gefahr hat eine reale Grundlage: Das Bundesverfassungsgericht hat dem Spielraum des Gesetzgebers im Urteil vom 17. Juli 2002 ausdrücklich Grenzen gesetzt – ich zitiere –:

Es ist dem Gesetzgeber zwar generell nicht verwehrt, für verschiedengeschlechtliche Paare oder für andere Einstandsgemeinschaften neue Möglichkeiten zu eröffnen, ihre Beziehung in eine Rechtsform zu bringen, wenn er dabei eine Austauschbarkeit der jeweiligen rechtlichen Gestalt mit der Ehe vermeidet.

Aber genau diese Grenze überschreitet das Gesetz. Es wird für gleichgeschlechtliche Partner nicht nur eine austauschbare Rechtsform geschaffen, sondern sogar eine völlige Gleichstellung mit der Ehe von Mann und Frau vorgenommen. Darin könnte ein Verstoß gegen die Institutsgarantie des Artikels 6 Absatz 1 Grundgesetz liegen. Damit steht jedes Eheversprechen gleichgeschlechtlicher Partner rechtlich von Anfang an auf tönernen Füßen. Hier wird sehenden Auges das Risiko eingegangen, dass man ihnen Steine statt Brot gibt.

Um es direkt zu sagen: Es geht hier nicht um abseitige verfassungsrechtliche Bedenken, sondern um Widersprüche zur bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Es ist zwar schon – auch hier heute wieder – gemutmaßt worden, dass das Bundesverfassungsgericht seine Rechtsprechung ändern und künftig doch ei-

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)

(A) nen Verfassungswandel bejahen könne. Aber wer darauf setzt, setzt ein Stück weit auf das Prinzip Hoffnung. Einem Verfassungswandel sind Grenzen gesetzt, die hier möglicherweise überschritten sind. Nicht alle Normen, Prinzipien und Begriffe des Grundgesetzes sind frei interpretierbar. Für eine grundlegende Änderung sieht die Verfassung ganz bewusst ein besonderes Verfahren mit anspruchsvollen Mehrheitserfordernissen vor. Es geht bei der Verfassung ja auch darum, einen grundlegenden Konsens der Gesellschaft in einem ordentlichen Verfahren festzuschreiben. Für die eine wie für die andere Auffassung – Verfassungswandel ja oder nein – haben sich auch heute wieder Stimmen ausgesprochen.

Eine gründliche Beleuchtung der verfassungsrechtlichen Fragestellungen erscheint mir auch aus Rechtssicherheitsgründen geboten. Die Bayerische Staatsregierung beabsichtigt daher, renommierte Wissenschaftler mit einer eingehenden verfassungsrechtlichen Prüfung sowie einer rechtsvergleichenden Prüfung der internationalen Rechtslage zu beauftragen.

Es hätte einen sicheren Weg gegeben: eine Grundgesetzänderung. Darauf habe ich bereits im ersten Durchgang vor zwei Jahren hingewiesen.

Bundesjustizminister **M a a s** hat das im Übrigen in einer Antwort seines Hauses auf eine Kleine Anfrage vom 8. Mai 2015 noch genauso gesehen.

(B) Auch die überwiegende verfassungsrechtliche Literatur hält eine Grundgesetzänderung für erforderlichlich.

Eine Grundgesetzänderung setzt aus gutem Grund eine eingehende Diskussion und die Zustimmung mit Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat voraus.

Ich sage ganz klar:

Die Bayerische Staatsregierung tritt für Toleranz und Respekt gegenüber allen Lebensentwürfen ein. Das überraschende und eilige Verfahren, das zum Gesetzesbeschluss des Bundestages führte, wird aber der Sache nicht gerecht.

Der Umgang mit diesem so wichtigen Thema ist unangemessen.

Für die Bayerische Staatsregierung ist die Ehe eine Verbindung von Mann und Frau. Eine Relativierung dieses Instituts und damit des besonderen Schutzes der Ehe lehnen wir ab.

Der Freistaat Bayern respektiert jedoch die Gewissensentscheidung der Abgeordneten des Bundestages. Er sieht daher von einem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses ab. Der Vermittlungsausschuss ist nicht der richtige Ort, um so schwierige verfassungsrechtliche Fragen klären zu lassen.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken sind damit nicht vom Tisch. Die Öffnung der Ehe ist eine ganz grundlegende gesellschaftspolitische Frage, die sich nicht für Wahlkampfspielchen eignet.

Der Freistaat Bayern, meine Damen und Herren, widmet der Sache den gebührenden Respekt und die notwendige Zeit. – Vielen Dank.

Präsidentin Malu Dreyer: Danke schön, Herr Staatsminister!

Herr Bürgermeister Dr. Lederer aus Berlin hat das Wort.

Dr. Klaus Lederer (Berlin): Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Für mich und meinen Lebenspartner, den Mann, mit dem ich verpartnert bin, ist dies ein sehr besonderer, für unsere Gesellschaft ist es ein historischer Moment. Es ist ein Moment der Freude und Genugtuung.

Wenn die Mehrheit des Bundesrates – und es sieht so aus – keinen Einspruch gegen das vom Bundestag beschlossene Gesetz erhebt, setzen wir heute einer langen Geschichte der rechtlichen Ungleichbehandlung von Lesben und Schwulen ein Ende.

Trotz vieler Reformschritte, trotz der Abschaffung des berüchtigten § 175, trotz der Rehabilitierung von Opfern gesetzlicher Diskriminierung – die bedauerlicherweise auf Intervention der Unionsfraktion erneut diskriminierend ausgestaltet wurde und für die wir hoffentlich noch zu höheren Entschädigungszahlungen kommen –, trotz dieser Verbesserungen gab es immer noch die Benachteiligung im Eherecht und bei der Adoption von Kindern. Damit ist jetzt Schluss. Wir Lesben und Schwule wollten keine Sondergesetze mehr. Wir haben Jahrzehnte darauf hingearbeitet.

Und, lieber Herr Professor Bausback: Viele Seiten Papier, viele Drucksachen und viele Gutachten, sind in den Gesetzgebungsorganen des Bundes und der Länder in den vergangenen Jahren vollgeschrieben worden. Von „übereilt“ kann wohl kaum die Rede sein. Wir haben leidenschaftlich dafür gekämpft und argumentiert und letztlich auch die Mehrheit des Bundesrates und des Bundestages überzeugt.

Die Geschichte der rechtlichen Gleichstellung ist eine Erfolgsgeschichte des zivilgesellschaftlichen Engagements in unserem Land. Ich gratuliere den Mitstreiterinnen und Mitstreitern aus der schwul-lesbischen Emanzipationsbewegung herzlich zu diesem Erfolg und danke ausdrücklich allen, die sich nicht versteckt haben, die ihr Anderssein in der Gesellschaft offengelegt und dazu beigetragen haben, dass heute 60 bis 80 Prozent der Menschen die Öffnung der Ehe für Lesben und Schwule unterstützen. Ich kann mich noch an Zeiten erinnern, als in Homosexuellenbars Polizeirazzien stattgefunden haben.

Manche meinen, das Thema Homo-Ehe gehe sie nichts an. Ich sage: Die vollständige Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft ist ein Riesenfortschritt für die gesamte Gesellschaft. Denn Menschlichkeit und Offenheit einer Gesellschaft erweisen sich immer im Umgang mit ihren Minderheiten. Lebensgemeinschaften erster und zweiter Klasse pas-

(C)

(D)

Dr. Klaus Lederer (Berlin)

(A) sen nicht zu einer Gesellschaft, die sich zu gleichen Rechten für alle bekennt.

Die Entscheidung für die Ehe für alle weist über die Gleichstellung hinaus. In ihr liegt ein deutliches politisches Bekenntnis. Es ist das Bekenntnis zu einer freien, toleranten und weltoffenen Gesellschaft. Wem diese Werte am Herzen liegen, dem kann die Ehe für alle nicht egal sein. Und so ist diese Entscheidung auch ein klares Bekenntnis zu einer Gesellschaft, die sagt: Homo- und Transfeindlichkeit, Hass, Gewalt und mangelnde Akzeptanz haben in unserem Land keinen Platz.

Eine jahrzehntealte Forderung wird endlich Realität. Viele von uns waren sich zwar sicher: Die Ehe für alle wird irgendwann kommen. Viele andere europäische Länder haben es uns vorgemacht. Und auch in der deutschen Bevölkerung ist die Akzeptanz von Ungleichbehandlung längst nicht mehr mehrheitsfähig. Dennoch galt es bis zuletzt, harte Widerstände zu überwinden. Umso größer ist nun die Freude, wenn in der Regenbogenhauptstadt Berlin, wenn in unserem Land insgesamt die Ehe nun allen offensteht.

(B) Ich denke auch an diejenigen, die den heutigen Tag, an dem wir den letzten Schritt zur rechtlichen Gleichstellung gehen, nicht mehr erleben durften, an die vielen Lesben und Schwulen, die Opfer rechtlicher Diskriminierung wurden und darunter schwer gelitten haben. Ich denke an die Menschen, die in anderen Ländern wegen ihrer Homosexualität oder ihres Andersseins verfolgt oder hart bestraft werden, an die Länder, in denen Pride-Paraden verboten werden. All denjenigen, die dort unter schwierigsten Bedingungen für Akzeptanz und Gleichstellung kämpfen, sagen wir heute: Es geht um gesellschaftliche Akzeptanz! Ihr habt unsere Solidarität verdient! Wir stehen an eurer Seite!

Meine Damen und Herren, in diesen Tagen der Pride Weeks weht erstmals an über 100 offiziellen Standorten in Berlin die Regenbogenfahne. Immer mehr Berliner Unternehmen, Verbände und Einrichtungen beflaggen ihre Gebäude und setzen ein sichtbares Zeichen für Gleichstellung und gegen Diskriminierung. Dieses Zeichen wird auch in Zukunft gebraucht. Wir als Gesellschaft brauchen tägliches Engagement gegen Ausgrenzung, Vorurteile und mangelnde Akzeptanz.

Insofern liegt in dem Beschluss für die Ehe für alle auch ein Auftrag an uns selbst: Geben wir uns hiermit nicht zufrieden! Machen wir uns auch in Zukunft für gesellschaftliche Akzeptanz und Anerkennung stark!

Und gehen wir die nächsten Schritte: Familienrecht für Regenbogenfamilien, ein diskriminierungsfreies Transsexuellengesetz, der Schutz intersexueller Menschen vor Geschlechtskorrektur und der Abbau der Eheprivilegien stehen an. Unterstützen wir all diejenigen, die in allen gesellschaftlichen Bereichen – in der Schule, in Jugendeinrichtungen, am Arbeitsplatz, im Bus, auch an den Stammtischen – täglich homo- und transfeindlichen Äußerungen entschieden wider-

sprechen! Und tragen wir gemeinsam hierzulande und in Europa zu einem offenen und respektvollen gesellschaftlichen Klima bei! (C)

An den nächsten beiden Wochenenden wird in Berlin aber erst mal gefeiert – am kommenden Wochenende beim Lesbisch-schwulen Stadtfest und am Wochenende darauf beim Christopher Street Day. Ich freue mich darauf. Das wird eine richtige Party. – Vielen Dank.

Präsidentin Malu Dreyer: Danke schön, Herr Bürgermeister!

Herr Minister Dr. Stamp aus Nordrhein-Westfalen hat das Wort.

Dr. Joachim Stamp (Nordrhein-Westfalen): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen! Ich glaube, dass wir heute einen weiteren Meilenstein für die Gleichstellung von Schwulen und Lesben erreichen. Liebe verdient Respekt. Deswegen ist das eine gute Entscheidung.

Ich darf persönlich etwas dazu sagen, was Kollege Dr. Lederer soeben ausgeführt hat: Mich freut es, dass Sie mit Ihrem Mann dann die Ehe auch so leben können, wie ich es mit meiner Frau tun kann. Das ist ein wichtiges und gutes Zeichen in unsere Gesellschaft und ein Zeichen für die Offenheit unserer Gesellschaft.

Wir sind nicht glücklich über das hastige Verfahren. Auch Herr Kretschmann hat davon gesprochen, dass zwei Drittel bis drei Viertel der Bevölkerung der Ehe für alle zustimmen. Wir hätten uns gefreut, wenn das Verfahren so gestaltet worden wäre, dass sich das parlamentarisch hätte abbilden können. Unter Verfassungsrechtlern ist es tatsächlich umstritten, ob es eine Grundgesetzänderung geben muss oder nicht. (D)

Aber unabhängig vom Verfahren ist dies eine wichtige und richtige Entscheidung. Ich sage das bewusst auch im Zusammenhang mit der Adoption von Kindern. Das ist ein sehr emotionales Thema, das in der Bevölkerung diskutiert wird. Ich halte es für entscheidend, dass Kinder das Gefühl haben, in einer Familie aufzuwachsen, wo sie gewollt sind. Geborgenheit ist das A und O für die Entwicklung von Kindern, die Grundlage für ein späteres selbstbestimmtes Leben. Ich freue mich darüber, dass wir hier zu einer neuen Klarheit kommen.

Ich bin ein bisschen stolz darauf, dass die neue Landesregierung in Nordrhein-Westfalen das LSBTTI-Referat im Familienministerium angesiedelt hat. Das wollen wir ausdrücklich als politisches Statement verstanden wissen.

Ich möchte abschließend sagen: Wir erreichen hier einen weiteren Meilenstein. Hin zu einer völligen Gleichstellung von Schwulen und Lesben in unserer Gesellschaft haben wir aber noch einen weiten Weg zu gehen, solange insbesondere bei Jugendlichen das Wort „schwul“ noch als Schimpfwort benutzt wird. Deswegen kann dies nur ein erster Schritt sein.

Dr. Joachim Stamp (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Noch viele politische und gesellschaftliche Schritte werden täglich notwendig sein, bis wir ein Klima der vollständigen Gleichberechtigung erreicht haben. Ich freue mich, dass auch wir in den Ländern daran weiter mitwirken werden. – Vielen Dank.

Präsidentin Malu Dreyer: Vielen Dank, Herr Minister Dr. Stamp!

Herr Parlamentarischer Staatssekretär Lange vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat das Wort. Herr Lange, bitte.

Christian Lange, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz: Vielen Dank, Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Über viele Jahre wurde in Ihrem Haus, im Bundesrat, im Deutschen Bundestag und in der Öffentlichkeit über die Öffnung der Ehe für Schwule und Lesben diskutiert.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz setzte sich die gesamte Legislaturperiode über für die Eheöffnung und ein modernes Familienbild ein und gegen die Diskriminierung von Menschen wegen ihrer sexuellen Orientierung.

Eine Abstimmung über den dem Bundestag vorliegenden Gesetzentwurf des Bundesrates aus dem Jahr 2015 zur Eheöffnung kam bisher nicht zustande – bis zum 30. Juni 2017.

- (B) Herr Kollege Bausback, ich will Ihnen in Erinnerung rufen, dass es eine vierjährige intensive Debatte im Deutschen Bundestag allein in seinem Rechtsausschuss gab. Ich nutze die Gelegenheit, den Kolleginnen und Kollegen dort dafür zu danken. Dazu gehörte auch eine Anhörung – wenn auch nicht zu Ihrem Gesetzentwurf, so doch zu einem fast wortgleichen anderer Fraktionen. Es folgte zigfache Vertagung und anschließend die Debatte im Plenum des Deutschen Bundestages; so will es seine Geschäftsordnung. All dies zeigt, dass die Abgeordneten Gelegenheit hatten, sich ausführlich damit zu beschäftigen. Die allermeisten taten dies auch. An jenem nicht nur, aber ganz besonders für die Lesben und Schwulen in unserem Land historischen Tag hat der Bundestag den Gesetzentwurf des Bundesrates zur „Ehe für alle“ endlich verabschiedet.

Die bestehenden rechtlichen Unterschiede zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft sind freilich nur noch gering. So haben Lebenspartner bisher insbesondere nicht die Möglichkeit, gemeinsam in einem Verfahren ein Kind zu adoptieren. Allerdings beinhaltet die Differenzierung zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft für die Betroffenen im Alltag eine nicht zu unterschätzende Diskriminierung: Die Angabe ihres Personenstandes, beispielsweise bei der Steuererklärung, zwingt eingetragene Lebenspartner jedes Mal dazu, ihre sexuelle Orientierung zu offenbaren. Umso bedauerlicher ist es, dass es so viel Zeit gebraucht hat, bis die völlige Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren mit heterosexuellen Paaren in unserem Land Realität wird.

(C) Ich danke Ihnen, dass Sie bereits heute, nur eine Woche nach der Abstimmung im Deutschen Bundestag, die „Ehe für alle“ auf Ihre Tagesordnung gesetzt haben und so dazu beitragen, dass dieses Gesetz nun baldmöglichst in Kraft treten kann. Gleichgeschlechtliche Paare könnten damit voraussichtlich ab 1. Oktober dieses Jahres auch in Deutschland die Ehe miteinander eingehen.

Meine Damen und Herren, in der vergangenen Woche wurde heftig darüber diskutiert, ob die Einführung der „Ehe für alle“ mit einer Grundgesetzänderung einhergehen müsse. Wir sind der Überzeugung, dass dies nicht der Fall ist. Diese Auffassung wird von Ihnen ganz offensichtlich geteilt; denn sonst hätten Sie Ihren Gesetzentwurf zur Eheöffnung im Jahr 2015 nicht so beschlossen. Ehe im Sinne des Grundgesetzes findet da statt, wo Liebe, Vertrauen, Verbindlichkeit und Verlässlichkeit zwischen zwei Menschen in dem von unserer Rechtsordnung vorgesehenen Rahmen gelebt werden, und zwar unabhängig von ihrem Geschlecht. Dies wird bei der Mehrheit der Bevölkerung weiterhin im Rahmen einer heterosexuellen Beziehung so sein. Wenn künftig auch gleichgeschlechtliche Paare heiraten dürfen, wird diesen Ehepaaren nichts weggenommen.

Das Gesetz zur „Ehe für alle“ beseitigt lediglich die bisher noch bestehende Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare. Künftig kann jeder Mensch – gleich welchen Geschlechts, gleich welcher sexuellen Orientierung – das gleiche Glück, die gleiche Geborgenheit, Fürsorge und Liebe in einer auf Dauer angelegten Bindung finden, und dies in einer Ehe als zivilrechtlichem Rahmen mit öffentlichem Bekenntnis. (D)

Im Übrigen empfindet auch die große Mehrheit der Deutschen, wie hier mehrfach angesprochen wurde, dies als gerecht, richtig und gut. Sie befürwortet daher die Öffnung der Ehe auch für Schwule und Lesben. Manches Mal braucht die Politik eben etwas länger, bis sie die gesellschaftliche Entwicklung erkennt und die entscheidenden Schritte unternimmt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, der Bundestag hat diesen Schritt nun endlich getan und den von Ihnen vorgelegten Entwurf zur Eheöffnung mit großer Mehrheit – und im Übrigen unverändert – beschlossen. Ich gehe davon aus, dass Sie dem Bundestag nicht nachstehen wollen und heute den Weg zur Ehe für die gleichgeschlechtlichen Paare endgültig freimachen. Dafür möchte ich Ihnen herzlich danken.

Präsidentin Malu Dreyer: Vielen Dank, Herr Staatssekretär!

Herr **Staatsminister Dr. Huber** (Bayern) hat eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben.

Es liegen keine Empfehlungen oder Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor. Deshalb gibt es keine Abstimmung.

*) Anlage 6

Präsidentin Malu Dreyer

(A) Ich stelle fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Damit passiert das Gesetz den Bundesrat. Für die interessierten Bürger auf der Tribüne füge ich hinzu: Das Gesetz wird an den Bundespräsidenten zur Ausfertigung und zur Verkündung weitergeleitet. Drei Monate nach der Verkündung tritt es dann in Kraft.

Herzlichen Dank an alle Kollegen und Kolleginnen im Bundesrat! Es ist selten, dass eine Initiative aus dem Bundesrat letztendlich Gesetz wird.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 108**:

Gesetz zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (**Netzentgeltmodernisierungsgesetz**) (Drucksache 537/17)

Zunächst hat Herr Ministerpräsident Dr. Woidke aus Brandenburg das Wort.

Dr. Dietmar Woidke (Brandenburg): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Was heute unter dem etwas sperrigen Titel „Netzentgeltmodernisierungsgesetz“ beraten wird, stellt für viele Stromkunden in Deutschland ein absehbares Ende von Benachteiligung und Ungerechtigkeit dar.

(B) Ich möchte gleich eingangs sagen, dass wir aus Brandenburg den gefundenen Kompromiss eindeutig mittragen. Wie es allerdings bei Kompromissen häufig der Fall ist, gibt es auch Punkte, die uns nicht gefallen: Wir halten die zeitliche Staffelung für deutlich zu lang. Aber wir werden den Kompromiss mittragen, um mit der heutigen Beratung überhaupt den Einstieg in etwas mehr Gerechtigkeit in diesem Sektor zu bekommen.

(Vorsitz: Amtierender Präsident
Dr. Reiner Haseloff)

Der Einigung ging ein jahrelanger Streit voraus. Viel zu lange wurde eine vernünftige Regelung boykottiert. Deshalb gilt an dieser Stelle mein Dank den Abgeordneten des Deutschen Bundestages und den Mitgliedern der Bundesregierung, die sich genauso wie viele Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten für die Angleichung der Netzentgelte eingesetzt haben. Die Forderung wurde von vielen Ländern im Osten, Norden und Süden der Republik unterstützt. Das machte offensichtlich, dass der Streit um die Netzentgelte keineswegs ein reines Ost-West-Thema ist.

Es ging nicht darum, unbotmäßige Forderungen aufzustellen. Nein, die bisherige Regelung war zu tiefst ungerecht und bleibt es leider noch einige Zeit. Sie hat nämlich jene Länder bestraft, die Vorreiter beim Ausbau der erneuerbaren Energien waren und sind. Wir in Brandenburg sind von Anfang an beim Ausbau sowohl der Windenergie als auch der Photovoltaik ganz weit vorn mit dabei. Dies hat groteskerweise zu immer größeren Belastungen für Haushalte und Unternehmen in unserem Land geführt. Ich will ein Beispiel nennen:

(C) In Brandenburg zahlt etwa ein Stahlwerk mit einem Jahresverbrauch von 500 000 MWh rund 10,3 Millionen Euro Netzentgelt pro Jahr, ein vergleichbares Unternehmen in Westdeutschland lediglich 4,9 Millionen Euro, also weniger als die Hälfte. Wesentlicher Grund hierfür ist, dass Regionen mit einer hohen Einspeisung erneuerbarer Energien wegen des stärkeren Ausbaus der Netze auch deutlich höhere Netzentgelte zu zahlen haben.

Brandenburg hat bundesweit die höchsten Netzentgelte zu verzeichnen. Das war nie gerecht, und das ist nicht mehr hinnehmbar. Vor dem Hintergrund der Energiewende ist es auch den Bürgerinnen und Bürgern nicht vermittelbar. So lässt sich für die Energiewende nicht werben.

Die Energiewende ist ein gesamtdeutsches Projekt. Die bisherigen Regelungen haben die Kosten der Energiewende ungerecht verteilt. Deshalb ist die Einigung auch ein Fortschritt hin zu einer fairen Verteilung der bundesweit recht unterschiedlichen Stromkosten.

Ich begrüße es daher auch, dass die vermiedenen Netzentgelte für volatile Erzeugungsanlagen nicht erst in zehn Jahren, sondern zeitnah abgeschafft werden.

Und ich bin dafür, dass steuerbare Erzeugungsanlagen – hier insbesondere Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen – wieder mehr Planungs- und Investitionssicherheit bekommen.

(D) Ich hoffe, dass die Verordnung zügig vorgelegt wird. Wichtig ist, dass die Zeitpunkte für die Angleichung der Übertragungsnetzentgelte und bei den vermiedenen Netzentgelten eingehalten werden. Brandenburg wird darauf im Bundesratsverfahren zur Verordnung achten.

Das neue Gesetz ist nicht nur ein Beitrag zur Angleichung der Lebensverhältnisse, es ist ein wichtiger Baustein zum Gelingen der Energiewende. Die Energiewende wird nur dann erfolgreich zu realisieren sein, wenn sie gemeinsam und solidarisch läuft. – Danke schön.

Amtierender Präsident Dr. Reiner Haseloff: Herzlichen Dank, Ministerpräsident Woidke!

Es folgt Minister Professor Dr. Pinkwart (Nordrhein-Westfalen).

Prof. Dr. Andreas Pinkwart (Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir befassen uns heute letztendlich mit dem NEMoG. Auch wenn der Bundesrat im Ergebnis zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anrufen wird, will ich die Gelegenheit zu einer Positionierung aus der Sicht Nordrhein-Westfalens wahrnehmen.

Das NEMoG enthält im Wesentlichen zwei Regelungskomplexe: Zum einen wird eine Ermächtigungsgrundlage im Energiewirtschaftsgesetz geschaffen, um in der Stromnetzentgeltverordnung eine Rege-

Prof. Dr. Andreas Pinkwart (Nordrhein-Westfalen)

(A) lung zur bundesweiten Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte treffen zu können. Zum anderen wird eine Regelung zur teilweisen Abschmelzung der sogenannten vermiedenen Netzentgelte getroffen.

Beide Themen sind nicht unumstritten, wie die intensiven Diskussionen um den Gesetzentwurf in den vergangenen Wochen und Monaten eindrucksvoll gezeigt haben. Wir aus Nordrhein-Westfalen hätten uns gewünscht, dass die Beratungen vor den Landtagswahlen intensiver geführt worden wären als danach; dann hätten wir es vielleicht auch ohne Fristverkürzung hinbekommen.

Der Ausgangsbefund für die Forderung nach einer bundesweiten Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte ist richtig. Übertragungsnetzentgelte sind in den Regelzonen von TenneT und 50Hertz in der Mitte und im Osten Deutschlands höher als in den Regelzonen von Amprion und TransnetBW im Westen und Südwesten; das hat Herr Woidke soeben deutlich gemacht. Die Vereinheitlichung wird folglich die Netzentgelte in den Regelzonen von TenneT und 50Hertz sinken und in den Regelzonen von Amprion und TransnetBW ansteigen lassen. Das ist nachteilig für die Länder Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, teilweise auch für Hessen. Begünstigt werden folgerichtig die anderen Länder.

(B) Richtig ist auch die Aussage, die Energiewende sei eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, so dass die damit verbundenen Lasten, insbesondere beim unvermeidlichen Netzausbau, gleichmäßig geschultert werden müssten.

Verschwiegen wird an dieser Stelle gerne, dass die Länder bei ebendiesem Netzausbau unterschiedlich schnell vorankommen, ohne dass ich mit dieser Feststellung Vorwürfe, in welche Richtung immer, verbinden möchte. NRW hat den größten Anteil an den rund 1 800 Kilometern Höchstspannungsleitung, die nach dem Energieleitungsausbaugesetz aus dem Jahre 2009 gebaut werden müssen. Hiervon haben wir fast ein Viertel fertiggestellt. Einige Länder haben schon mehr Leitungskilometer realisiert als die 439, die wir in Nordrhein-Westfalen gebaut haben, andere aber deutlich weniger.

Es ist denn auch kein Zufall, dass Kostenblöcke wie Redispatch – das Herauf- und Herunterfahren von Kraftwerken zur Vermeidung kritischer Netzsituationen – und Einspeisemanagement – das gezielte Abregeln von EEG-Einspeisungen in Zeiten hoher Einspeisung und geringer Last – hauptsächlich in Regionen anfallen, in denen der Netzausbau nur schleppend vorankommt. Denn dies sind Maßnahmen, die von den Übertragungsnetzbetreibern zur Stabilisierung ihrer Netze in Zeiten ergriffen werden müssen, wenn die zur Verfügung stehende Transportkapazität nicht ausreicht. Darüber hinaus dient es nicht der Umwelt, wenn wir die Erneuerbaren gerade dann, wenn sie richtig genutzt werden könnten, abregeln müssen.

(C) Wenn nun aus solchen Regionen der Ruf kommt, zukünftig müssten die Kosten der Energiewende gleichmäßig verteilt werden, fällt es mir schwer, hierfür allzu viel Verständnis aufzubringen; denn den Preis für den bei uns entschlossen angegangenen Netzausbau zahlen die Stromverbraucher in Nordrhein-Westfalen schon heute, weil die hier getätigten Investitionen schon jetzt über die Netzentgelte der Amprion refinanziert werden. Die zukünftige Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte wird dazu führen, dass die Stromkunden in Nordrhein-Westfalen anschließend noch einmal für den Netzausbau anderenorts bezahlen werden, obwohl die dortigen Letztverbraucher bislang nichts zum Netzausbau in Nordrhein-Westfalen beigetragen haben.

Zwar enthält das Gesetz nun eine Staffelung der Angleichung über fünf Jahre. Außerdem wird der erhebliche Kostenblock der Investitionen in die Anbindung von Offshore-Windparks aus den Netzkosten der Übertragungsnetzbetreiber herausgenommen. Dies mag die auf Nordrhein-Westfalen zukommenden Belastungen reduzieren; es ändert aber nichts an der grundsätzlichen Verteilungsgerechtigkeit, die mit einer Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte einhergeht. Das Gesetz bewirkt insoweit das Gegenteil dessen, was seine Befürworter reklamieren.

(D) Die vermiedenen Netzentgelte sollten ursprünglich vollständig abgeschmolzen werden. Im beschlossenen Gesetz ist dies nun zunächst auf die volatilen Einspeisungen, also Wind und Photovoltaik, beschränkt. Für neue steuerbare Anlagen – Kraft-Wärme-Kopplung, Biomasse, Wasser – werden ab 2023 keine vermiedenen Netzentgelte mehr gezahlt. Bis dahin in Betrieb genommene Anlagen erhalten dauerhaft vermiedene Netzentgelte. Dieser Bestandsschutz für die steuerbaren Anlagen bedeutet zwar ein Zugeständnis an die bestehenden KWK-Anlagen; es bleibt aber letztlich eine Belastung in Zukunft geplanter KWK-Projekte.

Wenn wir von erneuerbaren Energien und Umweltschutz reden, sollten wir nicht nur den Strom-, sondern auch den Wärmemarkt im Blick haben. Dieser hat den größten Anteil am Energiemarkt. Auch Themen wie Smart Heat werden eine Rolle spielen, wenn es um nachhaltige Umweltverträglichkeit geht. Hier könnte KWK einen wichtigen Beitrag leisten, so wie es in der KWKG-Novelle im Hinblick auf den Ausbau hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung vorgesehen ist.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Ermittlung der Netzentgelte der mehreren Hundert Stromübertragungs- und -verteilnetzbetreiber in Deutschland beruht auf einem sehr komplexen System nach der Anreizregulierungsverordnung und der Stromnetzentgeltverordnung. Wie immer bei Eingriffen in komplexe Systeme können punktuelle Änderungen Auswirkungen an anderer Stelle haben, die man schwerlich vorhersehen konnte.

Nordrhein-Westfalen ist deshalb in den Beratungen über das Gesetz stets dafür eingetreten, die Systematik der Netzentgelte insgesamt auf den Prüfstand zu

Prof. Dr. Andreas Pinkwart (Nordrhein-Westfalen)

(A) stellen und in der kommenden Legislaturperiode einer umfassenden Neuregelung zuzuführen, um sie den Erfordernissen der Energiewende anzupassen. Wir könnten auch sagen: Wir müssen über einen Neustart der Energiewende an dieser Stelle dringend nachdenken und sprechen.

Auch die Experten, die in der Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages am 17. Mai 2017 zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen konnten, haben diesen Ansatz durchgängig unterstützt.

Stattdessen werden nun zwei Einzelaspekte geregelt, ohne das große Ganze auch nur annähernd in den Blick zu nehmen. Das hat inzwischen leider gute Tradition, wie man feststellen muss. Gerade das Energiewirtschaftsrecht hat in den letzten Jahren mehrere hektische Novellen erlebt, teilweise um die Fehler vorangegangener, nicht weniger hektischer Novellen zu korrigieren. Die eingeforderte grundsätzliche Überprüfung der Netzentgeltsystematik ist also durch den Beschluss des NEMoG keineswegs vom Tisch.

Die Bundesnetzagentur hat im vergangenen Jahr einen ausführlichen Bericht zur Netzentgeltsystematik vorgelegt, der zahlreiche Themen aufzeigt, deren Überarbeitung dringend erwogen werden sollte.

Auch das Weißbuch „Ein Strommarkt für die Energiewende“ aus dem Juli 2015 sprach zahlreiche Punkte für eine Neuregelung der Stromnetzentgelte an. Ich will nur wenige nennen: Stärkung der Leistungskomponente bei Kunden, die anhand von Standard-Lastprofilen anstatt Grundpreis abgerechnet werden; Entgeltpauschalen für die Vorhaltung des öffentlichen Netzes bei Eigenversorgern; zeit- oder engpassorientierte variable Netzentgelte; Überarbeitung der Regelungen zu singular genutzten Betriebsmitteln; last, not least – ein zentraler Punkt auch für die Energieversorgungssicherheit – Netzentgelte für Speicheranlagen.

(B)

Mit einer grundsätzlichen Überprüfung der Netzentgeltsystematik ist es jedoch nicht getan. Vielmehr bedarf es einer grundlegenden Neujustierung der Energiewende. Die gerechte Verteilung der Kosten spielt dabei eine zentrale Rolle. Denn nicht nur bei den Netzentgelten werden den Bürgerinnen und Bürgern Nordrhein-Westfalens, aber auch anderer Bundesländer zusätzliche Belastungen auferlegt. Gleiches gilt für die Kosten, die der Ausbau der erneuerbaren Energien verursacht.

Ich denke, wir alle sind uns einig, dass die Energiewende eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Dann müssen wir auch dafür Sorge tragen, dass die Kosten des Ausbaus der erneuerbaren Energien gleichmäßiger und gerechter verteilt werden, als es bisher der Fall ist. Mehrere prüfenswerte Vorschläge liegen auf dem Tisch. Es ist an der Bundesregierung, sie zeitnah zu evaluieren und einen Vorschlag unter enger Beteiligung der Länder auszuarbeiten.

Darüber hinaus wird sich die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen dafür einsetzen, die privilegierte Netzeinspeisung des Stroms aus erneuerbaren

Energien für Neuanlagen zu beenden, um die Preisbildung wieder am Strommarkt zu ermöglichen. In offenen Leistungsmärkten sollen alle Stromanbieter die dem Verbraucher zugesagte Leistung durch Versorgungsgarantien absichern müssen. Dadurch entsteht ein Markt für Versorgungssicherheit, der die Grundlage für die Wirtschaftlichkeit von Speichertechnologien bis hin zum Einsatz moderner konventioneller und Kraft-Wärme-Kopplungs-Kraftwerke liefert. (C)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, nicht nur im Stromnetz nehmen die Spannungen zu, auch in der Gesellschaft. Ohne die Akzeptanz durch Verbraucher und Unternehmen lässt sich die Energiewende nicht umsetzen. Es wird Zeit für eine Energiewende mit einem konsistenten rechtlichen Rahmen, der sowohl Umweltschutz als auch Verbraucherpreise und Versorgungssicherheit in den Blick nimmt. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Reiner Haseloff: Herzlichen Dank, Herr Pinkwart!

Als Nächsten bitte ich Herrn Staatsminister Dr. Jaeckel aus Sachsen ans Mikrofon.

Dr. Fritz Jaeckel (Sachsen): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen! Nach überlanger Diskussion – meine beiden Vorredner, Herr Ministerpräsident Woidke und Herr Minister Professor Pinkwart aus Nordrhein-Westfalen, haben darauf hingewiesen – liegt endlich eine Lösung zur Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte sowie zur Zukunft der vermiedenen Netzentgelte vor. (D)

Der Freistaat Sachsen hat sich, wie hier im Plenum bekannt ist, schon sehr früh für diese Lösung eingesetzt. Wir hätten sie uns natürlich auch ohne die langen Übergangsfristen vorstellen können. Wir haben viele Jahre dafür gekämpft, am Ende mit sieben Ländern gemeinsam. Ich danke Ihnen allen, liebe Kolleginnen und Kollegen aus den Ländern, dass Sie das Anliegen von Anfang an unterstützt haben und wir gemeinsam diese Gesetzesnovelle begleiten durften.

In diesen Dank möchte ich die Vertreterinnen und Vertreter der Regierungskoalition einbeziehen. Es hat gerade in den letzten Wochen – wir haben die Debatten im Bundestag und in den Fraktionen mitbekommen – eine intensive Beratung über diese Gesetzssystematik gegeben. Der gefundene Kompromiss ist ein wichtiges, ja überfälliges Signal vor allem für die Verbraucher im Norden und Osten Deutschlands. Es ist ein fairer Lastenverteilungsmechanismus bei der Energiewende gefunden worden.

Mit den Änderungen der beiden Regierungsfraktionen im Deutschen Bundestag am 30. Juni und dem heutigen Beschluss im Bundesrat wollen wir einen vorläufigen Schlusspunkt unter diese Debatte setzen. Ich nehme den Gedanken des Herrn Kollegen Professor Pinkwart auf: Vorläufig deshalb, weil nach unserer Auffassung in der Energiepolitik, insbesondere in der anschließenden Gesetzgebung, noch viel Weg vor uns liegt. Ich bin in der Sache mit Ihnen einig. Sie

Dr. Fritz Jaeckel (Sachsen)

(A) haben viele detaillierte Beispiele gebracht. Ich bin der Auffassung, dass wir uns diese gesondert anschauen müssen, und bedauere es, dass Herr Rüd heute nicht unter uns ist.

Vielleicht ist es sinnvoll, aus diesem Verfahren einige Lehren für unsere weitere Arbeit zu ziehen. Ich will in drei Thesen zusammenfassen, was auch die Position des Freistaates Sachsen ist:

Erste These! Der Sachgrund ist der beste Berater in politisch komplexen Angelegenheiten. Ich bin zum Teil ein wenig anderer Auffassung als Sie, Herr Professor Pinkwart, und das Land Nordrhein-Westfalen. Ich bin Ihnen aber dankbar für die klare Position, die Sie heute eingenommen haben, weil sie in die Zukunft weist.

Die Netzentgelte machen nämlich fast 25 Prozent des Strompreises aus. Es gibt extrem starke regionale Unterschiede – Herr Ministerpräsident Woidke hat für sein Bundesland darauf hingewiesen –, weil die Kosten des Netzausbaus nun einmal dort getragen werden, wo sie anfallen. Das widerspricht dem Grundgedanken, dass die Energiewende eine nationale Aufgabe ist.

Es ist an dieser Stelle angebracht, dass ich einmal auf das Jahr 2012 verweise. Hier im Raum sind ja einige Umweltminister – auch ehemalige –: Kollege Huber aus Bayern ist gerade nicht anwesend, aber er ist im Hause. Lucia Puttrich war Umweltministerin. Ich war als Staatssekretär in der Umweltpolitik tätig und kann mich noch sehr genau erinnern, wie wir auf einer Umweltministerkonferenz 2012 mit dem damaligen Bundesumweltminister über die Herstellung von Wettbewerb im Strommarkt gesprochen haben. Frau Höfken, Sie waren damals auch dabei.

Ich finde, dass wir weit vorangekommen sind. Das sollten wir nicht kleinreden. Wir haben einen wettbewerblich organisierten Markt bekommen. Die neuen Ausschreibungen werden tatsächlich am Markt, nach Preisgesetzen, bestimmt. Auf diesem Weg sollten wir fortschreiten. Deshalb glaube ich, dass der Sachgrund in diesen Angelegenheiten unser bester Berater ist, auch in der weiteren Diskussion über das EEG, das Energiewirtschaftsgesetz, das EnLAG und weitere Gesetze.

Meine zweite These ist, dass diese Systematik Bund, Ländern und Kommunen Legitimation bei der Energiewende verschafft. Auch darauf sollten wir Wert legen. Wir erleben doch, wie Bürger und Unternehmen beklagen, dass sie das, was wir regulieren, überhaupt nicht mehr verstehen können. Im Energierecht gibt es allein bei dem Thema „Einspeisungen“ 5 000 Ausnahmetatbestände. Das ist nicht mehr nachvollziehbar.

Herr Professor Pinkwart, Sie haben die Regulierungsmethode aus Regeln, Ausnahmen, Bereichs- und Sektorenregelungen anhand einiger Beispiele angesprochen. Ich glaube, es gibt die Notwendigkeit, insoweit etwas zu tun.

Auf der anderen Seite möchte ich der Bundesregierung, insbesondere dem Bundeswirtschaftsministe-

rium, konzedieren, dass sie sich mit der EU-Notifizierung unglaublich viel Mühe gegeben hat. Gerade was das NEMoG angeht, wissen wir, dass Teile – Übernahme in die Haftungsregelung, Offshore-Kostenlasten – noch EU-notifiziert werden müssen. Ich denke, dass wir auch einen Blick dafür haben müssen, was die EU insgesamt im Zusammenhang mit der Energiewende in Deutschland tut. (C)

Meine Damen und Herren, das EEG gehört in seiner grundsätzlichen Ausrichtung überprüft. Ob wir einen Neustart machen oder es erst einmal auf den Prüfstand stellen, darüber sollten wir in der neuen Legislaturperiode miteinander beraten, um weitere Kostenbelastungen für die Stromkunden zu vermeiden.

Gestatten Sie mir, noch auf eine Regelung hinzuweisen, die uns aus sächsischer Sicht in der Energiepolitik Sorgen macht! Nachfragen bei Netzbetreibern – sowohl bei Übertragungsnetzbetreibern als auch in der Spannungsebene darunter, bei den Verteilnetzbetreibern – ergaben, dass sie insgesamt gut zusammenarbeiten. Auf den verschiedenen Spannungsebenen müssen die Unternehmen eng kooperieren, damit es nicht zu einem Blackout kommt.

Wir haben eine Neuregelung in § 11 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes, wonach die Übertragungsnetzbetreiber „besondere netztechnische Betriebsmittel“ auf allen Spannungsebenen vertraglich binden dürfen. Das hört sich sehr technisch an. Es bedeutet praktisch, dass der Übertragungsnetzbetreiber auf diese Art und Weise auf die Verteilnetzebene durchgreifen und in Form eines Vertrages dort Systemeingriffe machen kann. (D)

Sachsen plädiert dafür, sich die Wirkung dieser Neuregelung genau anzuschauen und notfalls in weiteren Gesetzgebungsverfahren wieder aufzurufen. Dass es sich hierbei nicht um eine profane Angelegenheit handelt, zeigt der Briefverkehr der letzten Tage mit Verteilnetzbetreibern und dem Bundeswirtschaftsministerium.

Meine dritte These ist: Gestaltungskraft und Gestaltungswille auf der Länderseite sind vorhanden. Das EEG sollte in der Systematik neu auf den Prüfstand gestellt werden. Transparenz und klare Zuordnung von Finanz- und Geldströmen, Subventions- und volkswirtschaftliche Effekte mit einem zukunftsorientierten Stromdesign im wettbewerblichen Umfeld können nur zu einer Verbesserung im Sinne aller Stromkunden beitragen.

Meine Damen und Herren, wir alle haben in Sachen Energiepolitik und Energierecht mittlerweile einen großen Container Wissen angehäuft. Ich glaube, es ist gut, wenn in der nächsten Legislaturperiode wir Länder gemeinsam mit dem Bund uns dieses Thema noch einmal vornehmen. Wir sind weit gekommen. Lassen Sie uns in diesem Sinne weiterarbeiten! – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierender Präsident Dr. Reiner Haseloff: Herzlichen Dank, Herr Staatsminister Jaeckel!

Amtierender Präsident Dr. Reiner Haseloff

(A) Es folgt Herr Parlamentarischer Staatssekretär Wiese aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Dirk Wiese, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Wirtschaft und Energie: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz wird die Netzentgeltregulierung an neue Rahmenbedingungen angepasst. Die Stromnetze stehen infolge der Energiewende vor neuen Herausforderungen. Dazu zwei Beispiele:

Erstens. Die Energiewende macht eine gesamtdeutsche Netzplanung auf Ebene der Übertragungsnetze nötig. Windstrom von der Küste muss auch in den süddeutschen Ländern ankommen.

Zweitens. Weit mehr als eine Million kleinere Stromerzeuger – oft Solar- oder Windkraftanlagen – speisen heute in die Verteilnetze ein. Früher war die Stromerzeugung bekanntlich von wenigen großen Kraftwerken geprägt.

Diese Änderungen machen auch Anpassungen bei den Netzentgelten erforderlich.

(B) Mit dem nun vorliegenden Gesetz wird eine Hauptforderung des Bundesrates, nämlich die Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte, aufgenommen. Die Übertragungsnetzentgelte werden bundesweit stufenweise angeglichen. Im Jahr 2023 wird jeder Netznutzer für sein Übertragungsnetz den gleichen Preis zahlen. Dadurch werden nebenbei auch die Wettbewerbsbedingungen deutschlandweit angeglichen.

In den neuen Bundesländern sind die Übertragungsnetzentgelte heute knapp doppelt so hoch wie in anderen Bundesländern. Durch eine Vereinheitlichung sinken die Übertragungsnetzentgelte in diesen Netzgebieten aus heutiger Sicht um über 20 Prozent.

Darüber hinaus werden die Netzanbindungskosten für Offshore-Anlagen aus den Übertragungsnetzentgelten herausgelöst und mit der Offshore-Haftungsumlage zusammengeführt.

Um die stromkostenintensive Industrie insbesondere im Südwesten Deutschlands nicht über die Maßen mit steigenden Preisen zu belasten, ist eine Begrenzung der Umlage nach den Regeln des KWKG-Gesetzes vorgesehen.

Dieses Paket zur Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte ist eine faire Lösung für alle Stromverbraucher – bundesweit. Es sichert Arbeitsplätze und schafft gerade im Nordosten Deutschlands neue Chancen.

Es ist zu begrüßen, dass die Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte in einem absehbaren Zeitraum umgesetzt werden kann. Die Energiewende ist ein gesamtdeutsches Projekt, und dazu gehört auch, dass man die Kosten für die Übertragungsnetze gerecht verteilt.

(C) Zum anderen wird mit dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz der bisherige permanente Anstieg der Kosten aus den sogenannten vermiedenen Netzentgelten gebremst. Die vermiedenen Netzentgelte sind Zahlungen an Stromerzeuger für vermiedene Netzkosten. Die vermiedenen Netzentgelte werden – ebenso wie die Kostenverteilung bei den Übertragungsnetzentgelten – an die geänderten Rahmenbedingungen im Zuge der Energiewende angepasst. Die ursprüngliche Annahme, dass lokal erzeugter Strom Kosten für das übergeordnete Netz einspart, stimmt nämlich immer weniger. So muss heute der Windstrom von Norden in die Verbrauchszentren im Süden und Westen transportiert werden.

Um dieser Situation gerecht zu werden, wird die Berechnungsgrundlage für vermiedene Netzentgelte angepasst. Sie wird auf das Jahr 2016 eingefroren, und Kosten der Übertragungsnetze, die durch dezentrale Einspeisung nicht vermieden werden können, werden aus der Berechnungsgrundlage herausgenommen.

Zudem werden mit dem Gesetz die vermiedenen Netzentgelte für volatile Stromerzeugung – Wind und Sonne – bis 2020 in drei Stufen abgeschafft. Neuanlagen mit steuerbarer Stromerzeugung werden ab 2023 keine vermiedenen Netzentgelte mehr erhalten. Nur steuerbare Bestandsanlagen erhalten weiter vermiedene Netzentgelte. Auch in diesem Punkt wird eine Empfehlung des Bundesrates umgesetzt.

(D) Von den angeordneten Maßnahmen bei den vermiedenen Netzentgelten profitieren alle Stromverbraucher: Haushalte und Gewerbetreibende sowie die Industrie. Die Anpassung wird zu einer Entlastung der Stromkunden bei den Netzentgelten führen. Damit setzen wir auch hier mittelfristig die richtigen Signale.

Es ist vorhin angeklungen: Über das Netzentgeltmodernisierungsgesetz wurde intensiv diskutiert. Im Ergebnis liegt dem Bundesrat heute ein Gesetz vor, das die Weichen richtig stellt. Ich bitte Sie daher um Ihre Zustimmung. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierender Präsident Dr. Reiner Haseloff: Herzlichen Dank, Herr Staatssekretär Wiese!

Minister Professor Dr. Willingmann (Sachsen-Anhalt) hat für Frau Ministerin Professor Dr. Dalbert eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 30. Juni verabschiedet.

Da weder Ausschussempfehlungen noch Landesanträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vorliegen, stelle ich fest, dass der Bundesrat **zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht angerufen** hat.

*) Anlage 7

Amtierender Präsident Dr. Reiner Haseloff

(A) Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 2:**

Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (**Betriebsrentenstärkungsgesetz**) (Drucksache 447/17, zu Drucksache 447/17)

Es gibt zwei Wortmeldungen. Ich bitte Frau Ministerin Werner aus Thüringen.

Heike Werner (Thüringen): Sehr geehrter Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Dem Betriebsrentenstärkungsgesetz kann ich in der vorliegenden Form nicht zustimmen, da mit dessen Inkrafttreten die Betriebsrente als verlässliche zusätzliche Altersvorsorge de facto abgeschafft wird. Gewinner dieser neuen Betriebsrente sind Arbeitgeber und Versicherungswirtschaft; Verlierer sind Arbeitnehmer.

Wie profitieren die Arbeitgeber?

Der Grundgedanke für die Einführung von Betriebsrenten war die langfristige Bindung von Arbeitnehmern an den Arbeitgeber. Dafür war der Arbeitgeber einmal bereit, zusätzliches Geld in die Hand zu nehmen. Inzwischen sind wir an dem Punkt angelangt, dass Arbeitgeber, die eine betriebliche Altersvorsorge in Form einer Entgeltumwandlung von 15 Prozent anbieten, gleichzeitig circa 20 Prozent an Sozialabgaben einsparen.

Weiterer Gewinner ist die Versicherungswirtschaft.

(B) Wir erinnern uns: Die R i e s t e r-Rente war nicht so erfolgreich wie unter anderem von der Versicherungswirtschaft erhofft. Es wurden zwar 16 Millionen Verträge abgeschlossen, aber ein Teil ist stillgelegt, und neue kommen kaum hinzu. Nach 15 Jahren Riester-Rente zeigt sich, dass sie sich für die Versicherten nicht lohnt. Nun soll dafür gesorgt werden, dass den privaten Versicherungen wieder neue Kunden – und damit frisches Geld – zugeführt werden.

Was bringt das den Arbeitnehmern?

Arbeitnehmer profitieren nur scheinbar von der Betriebsrente. Für den Teil des Bruttolohns, den die Beschäftigten für die Betriebsrente aufwenden, müssen sie zwar keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge entrichten; bei der Auszahlung der Betriebsrente werden diese dann aber ohne Beteiligung des Arbeitgebers fällig.

Zudem muss der Arbeitgeber keine Garantie dafür geben, dass Betriebsrenten in einer bestimmten Höhe ausgezahlt werden. Damit haben das Kapitalmarktrisiko allein die Beschäftigten zu tragen. Stattdessen soll es nur noch eine Zusage über die Höhe der Beiträge geben, vorausgesetzt, dass sich Arbeitgeber und Gewerkschaften in einem Tarifvertrag darauf einigen. Für dieses vage Versprechen opfert der Arbeitnehmer auch noch einen Teil seines Anspruchs auf die gesetzliche Rente.

Somit leistet die Betriebsrente nicht den erforderlichen Beitrag, um drohender Armut im Alter zu begegnen. Allein dies bedingt die Thüringer Enthaltung zu diesem Zustimmungsgesetz.

(C) Auch viele andere Elemente des Betriebsrentenstärkungsgesetzes, wie die Änderungen für Geringverdiener und das Modell der automatischen Entgeltumwandlung, sind kritikwürdig. Zudem ist zu hinterfragen, warum nur Riester- und Betriebsrenten auf die Grundsicherung teilweise anrechnungsfrei bleiben sollen.

Zusammenfassend kann ich sagen, dass aus meiner Sicht der gute Ruf der Betriebsrente leidet, die gesetzliche Rente weiter geschwächt und die Summe aller Alterseinkünfte nunmehr zu einem „Zufallsprodukt“ wird. – Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierender Präsident Dr. Reiner Haseloff: Herzlichen Dank, Frau Werner!

Es folgt Minister Lucha aus Baden-Württemberg.

Manfred Lucha (Baden-Württemberg): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Mit drei Gesetzesbeschlüssen des Bundestages stellt die Alterssicherung einen Schwerpunkt der heutigen Tagesordnung dar. Doch die Anzahl der Gesetzesbeschlüsse täuscht. Wer erwartet hat, dass es hier um eine umfassende Reform des Systems der Alterssicherung geht, wird enttäuscht.

Dabei sind die großen Herausforderungen, vor denen wir stehen, bekannt:

Ab 2020 gehen die geburtenstarken Jahrgänge in den Ruhestand. Immer mehr Renten werden dann von den Beitragszahlern finanziert werden müssen. (D)

Gleichzeitig verändert sich unsere Arbeitswelt; ich nenne nur das Stichwort „Digitalisierung“.

Erhebliche Teile der Bevölkerung sind nicht hinreichend durch Erwerbsarbeit vor Armutsrisiken im Alter geschützt.

Schließlich sollte uns die derzeit erfreuliche wirtschaftliche Situation nicht die Augen vor möglichen negativen Entwicklungen verschließen lassen.

Rentenpolitik muss langfristig und auf nachhaltige Vorsorge angelegt sein. Wenn der Staat eine angemessene finanzielle Absicherung seiner Bürgerinnen und Bürger im Alter gewährleisten will, dann muss auf die genannten Herausforderungen reagiert werden, und zwar mit Reformen in allen drei Säulen des Systems der Alterssicherung. Hierauf ist die große Koalition viele Antworten schuldig geblieben.

Erforderlich wären aus unserer Sicht Maßnahmen zur Stabilisierung des Rentenniveaus, die Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben wie die Mütterrente oder die Renteneinheit aus Steuern sowie die Einführung eines einfachen, kostengünstigen, öffentlich verwalteten Basisprodukts zur Stärkung der zusätzlichen Altersvorsorge. Und etwas größere Reformlinien seien dazugefügt: Schritte in Richtung Bürgerversicherung und Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, zum Beispiel die Einführung einer Garantierente.

Manfred Lucha (Baden-Württemberg)

(A) Auf eine große Reform konnte sich die große Koalition leider nicht verständigen. Lediglich in der zweiten Säule, der betrieblichen Altersversorgung, sollen nunmehr substantielle Änderungen vorgenommen werden.

Damit zum vorliegenden Betriebsrentenstärkungsgesetz!

Der Gesetzesbeschluss des Bundestages – mit einigen Verbesserungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf – bedeutet in mehrfacher Hinsicht eine Änderung der Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung. Unter anderem soll durch Enthaltung des Arbeitgebers und Wegfall von Garantien bei der Rentenhöhe das Anbieten von Betriebsrenten attraktiver gemacht werden, gerade für kleine und mittlere Betriebe.

Dieses Ziel teilen wir. Die Datenlage zeigt, dass hier Handlungsbedarf besteht: Mehr als 60 Prozent aller Beschäftigten arbeiten in Klein- und Mittelbetrieben. In Betrieben mit weniger als zehn Beschäftigten haben nur 28 Prozent einen Betriebsrentenanspruch, in Betrieben mit bis zu 1 000 Beschäftigten knapp die Hälfte. Nur ca. 47 Prozent aller Beschäftigten mit einem Erwerbseinkommen unter 1 500 Euro monatlich besitzen eine Betriebs- oder Riesterreute. Nicht vorrangig die Gutverdiener, sondern die Geringverdiener benötigen neben ihrer gesetzlichen Rente das zweite Standbein Betriebsrente.

(B) Ich verstehe, dass es gegen künftig entfallende Garantien Bedenken gibt. Aber wenn das bisherige Betriebsrentenrecht auf der Stelle tritt, muss man neue Wege gehen. Das neue Sozialpartnermodell sollte seine Chance bekommen. Ich bin gespannt, wie die Tarifpartner die neuen Möglichkeiten, die das Gesetz bietet, konstruktiv und im Sinne der Beschäftigten nutzen.

Zu begrüßen ist auf jeden Fall, dass nunmehr die Arbeitgeberersparnisse bei den betrieblichen Renten in die Altersvorsorge der Beschäftigten weitergeleitet werden.

Bezweifelt werden kann freilich, ob dieses Gesetz ausreicht, um auch nicht tarifgebundene Unternehmen zu erreichen. Bei kleinen und mittleren Betrieben ist Tarifbindung leider eher die Ausnahme als die Regel.

Meine Damen und Herren, sollte sich herausstellen, dass bei der Umsetzung des Gesetzes keine akzeptablen Ergebnisse erzielt werden, sind wir wieder gefordert nachzusteuern. Dies könnte gegebenenfalls in niedrigeren Hürden für die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen bestehen.

Auch sollte es keine Denkverbote in Richtung Angebotsobligatorium geben.

Baden-Württemberg wird dem Gesetz zustimmen, auch wenn darin nicht alles Gold ist, was glänzen sollte. Die Wirkung des Gesetzes werden wir sehr genau verfolgen.

(C) Und: Auf dem Weg zu einer zukunftsfähigen Altersvorsorge sind wir aus meiner Sicht damit bei weitem noch nicht am Ziel. Hier muss mehr geschehen. Dafür stehe ich und stehen wir in Baden-Württemberg als Impulsgeber gerne zur Verfügung. Denn eines ist von uns Schwaben – auch von nach Schwaben Migrierten – bekannt: Wenn es um Geld und Vorsorge geht, haben wir immer gute Ideen. – Herzlichen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Reiner Haseloff: Herzlichen Dank! Das kann ich bestätigen.

Wir kommen zur Abstimmung.

Der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir kommen zur grünen Liste. Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 6/2017*** zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

4, 6 bis 10, 12, 14 bis 16, 19 bis 50, 54, 55, 62 bis 67, 70, 72 bis 74, 77 bis 81, 83, 88, 91 bis 96, 98, 99, 106, 112 und 113.

Wer den **Empfehlungen und Vorschlägen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

(D) Je eine **Erklärung zu Protokoll****) haben abgegeben: **zu Tagesordnungspunkt 25** Herr **Minister Wenzel** (Niedersachsen) und **zu Tagesordnungspunkt 98** Frau **Senatorin Kolat** (Berlin) und Herr **Minister Dr. Garg** (Schleswig-Holstein).

Wir kommen zu **Punkt 5:**

Gesetz zur **Änderung des Bundesversorgungsgesetzes** und anderer Vorschriften (Drucksache 450/17)

Es liegt eine Wortmeldung vor: Herr Minister Lies aus Niedersachsen.

Olaf Lies (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Arbeitsbedingungen in der Fleischwirtschaft waren auch bei uns im Bundesrat in den letzten Jahren häufig Thema.

Das war nicht nur das Bild auf eine Branche, es ist auch das Bild, das auf die Wirtschaft insgesamt und auf Deutschland geworfen wird. Ich glaube, wir haben eigentlich ein ganz anderes Ziel: Wir wollen dafür werben, dass Fachkräfte aus dem Ausland zu uns

*) Anlage 8

**) Anlagen 9 bis 11

Olaf Lies (Niedersachsen)

(A) kommen. Umso wichtiger ist es, solche Themen sehr intensiv anzugehen.

Die im vorliegenden Gesetz zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte in der Fleischwirtschaft enthaltenen Rechtsänderungen sind daher ein weiterer wichtiger Schritt zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Schlacht- und Zerlegebranche. Die Änderungen werden sich auf die individuelle Situation und das Arbeitsverhältnis der häufig von Subunternehmern in diese Unternehmen und Betriebe geschickten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer positiv auswirken. Das ist ein Signal über diese Branche hinaus. Und es ist eine klare Botschaft, dass wir diese Zustände in unserem Land nicht hinnehmen wollen.

Wir werden dem Gesetz ungeachtet der Tatsache, dass es die Praktiken beziehungsweise Missstände, denen damit ein Riegel vorgeschoben werden soll, leider nicht nur in der Fleischwirtschaft – in Schlacht- und Zerlegebetrieben –, sondern auch in anderen Branchen gibt, zustimmen. Denn wir wissen aus vielen einschlägigen Berichten in den Medien sehr wohl, dass die Schlacht- und Zerlegebranche in diesem Zusammenhang tatsächlich eine unrühmliche „Spitzenstellung“ einnimmt.

Die Niedersächsische Landesregierung orientiert sich am Leitbild der „guten Arbeit“ und setzt sich deshalb für gute Arbeitsbedingungen insbesondere der Beschäftigten in der Fleischwirtschaft ein. Im Fokus standen und stehen dabei die vielen zumeist aus südosteuropäischen Ländern stammenden Beschäftigten, die auf der Grundlage von Werkvertragskonstruktionen ihre Arbeitsleistung in den niedersächsischen Schlachtbetrieben erbringen. Wegen der Angst, den für sie und für ihre zumeist in ihren Herkunftsländern lebenden Familien existenziell wichtigen Arbeitsplatz zu verlieren, akzeptieren diese Menschen oft schlechteste bis schlicht unzumutbare Arbeits- und Lebensbedingungen. Vielfach nehmen sie für den Erhalt ihres Arbeitsplatzes sogar das Vorhandensein ihnen zustehender Lohnzahlungen hin.

(B) Den Kampf gegen den Missbrauch von Werkverträgen und die Umgehung von Arbeitnehmerrechten hat die Landesregierung in den letzten Jahren besonders engagiert geführt – dies nicht nur für die direkt von Werkvertragsverhältnissen betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sondern auch für diejenigen, die bei Schlacht- und Zerlegebetrieben unmittelbar angestellt sind. Es darf nicht sein, dass der Einsatz von Fremdpersonal einen erheblichen Wettbewerbsvorteil mit sich bringt, nur weil der grundsätzlich zulässige Einsatz von Werkverträgen von unehrlichen Werkvertragsunternehmen aus reiner Profitgier schamlos ausgenutzt wird. Andersherum: dass die Betriebe, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach tariflichen Rahmenbedingungen beschäftigen, im Wettbewerb keine Chance mehr haben und am Ende sogar schließen müssen.

In Niedersachsen haben die Anstrengungen der Landesregierung schon erste Unternehmen zum Umdenken bewegt. Trotz mancher praktischer Probleme, wie fehlende Sprachkenntnisse und Unterkunft, die

(C) im Zusammenhang mit der Übernahme der bisherigen Fremdbeschäftigten auftreten können, haben sich Unternehmen aufgemacht, die Werkvertragsbeschäftigten als eigene Mitarbeiter in ihre Stammbesellschaft zu integrieren. Ich hoffe, dass diese guten Beispiele Schule machen und die Unternehmen mit Blick auf die Sicherung des Fachkräftebedarfs bald ganz auf die nur Probleme bereitende Ersetzung ihrer Stammbesellschaft durch Werkvertragsbeschäftigte verzichten.

Übrigens brauchen wir für diese Aufgaben die Beschäftigten aus dem europäischen Ausland. Mit dem eigenen Fachkräftepotenzial wären wir gar nicht in der Lage, sie wahrzunehmen.

Ich möchte an dieser Stelle an die von Niedersachsen 2013 und 2015 eingebrachten Bundesratsinitiativen erinnern. Ziel der Initiativen waren, wie Sie wissen, besonders die Bekämpfung der illegalen Arbeitnehmerüberlassung mittels vorgeblicher Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmerinnen und Werkvertragsarbeitnehmern, die Einführung begrenzter Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats des Einsatzbetriebs auch für Fremdbeschäftigte sowie letztlich die Verstärkung der Kontrollkapazitäten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit.

Darüber hinaus fördern wir in Niedersachsen schon seit 2013 mittlerweile insgesamt vier Beratungsstellen für mobile ausländische Beschäftigte. Die Beraterinnen stehen den Betroffenen, die sich hilfesuchend an sie wenden, in ihrer Muttersprache mit Rat und Tat zur Seite.

(D) Diese Arbeit wird von allen Akteuren, die sich mit der Problematik der Werkvertragsbeschäftigten bei ihrer Arbeit und in ihrem Wohnumfeld befassen – zum Beispiel von den Kommunen, den Kirchen, der Polizei, Gewerkschaften –, als äußerst wichtig, erfolgreich und nicht verzichtbar angesehen. Sie soll deshalb auch in den nächsten Jahren fortgesetzt werden.

Aber Erfahrungen der Beratungsstellen belegen immer noch, wie schwer es vor allem für die ausländischen Werkvertragsbeschäftigten im Einzelfall ist, ihre Ansprüche geltend zu machen und durchzusetzen. Dabei beginnen die Probleme mit dem Fehlen ordnungsgemäßer Arbeitsverträge und der ungenügenden Dokumentation angeblicher Abreden. Sie reichen von der inhaltlichen Unzulässigkeit bestimmter Vereinbarungen, mit denen sich die Beschäftigten zu Zahlungen an ihre Arbeitgeber verpflichten, bis hin zu ungenügenden oder unrichtigen Nachweisen über die tatsächlich geleistete Arbeit.

Einem nicht unerheblichen Teil dieser aus der Praxis unserer Beratungsstellen bekannten missbräuchlichen Praktiken – die, wie angedeutet, leider auch in anderen Branchen anzutreffen sind – kann mit den Regelungen des vorliegenden Gesetzes wirksam begegnet werden.

Das gilt zunächst für den Bereich überlanger, oft aber nicht bezahlter Arbeitszeiten, mit denen die Zahlung des Mindestlohns umgangen wird. Die bußgeldbewehrte Verschärfung der Pflicht zur Aufzeichnung der Arbeitszeit, nämlich einer Aufzeichnung

Olaf Lies (Niedersachsen)

(A) von Beginn, Dauer und Ende der täglichen Arbeitszeit schon am selben Tag, nicht, wie sonst, innerhalb von sieben Tagen, kann Manipulationen, die im Interesse der Steigerung des Profits insbesondere der Werkvertragsunternehmen erfolgen, erheblich erschweren.

Voraussetzung dafür ist aber – wie schon erwähnt und von Niedersachsen mehrfach gefordert – eine personell ausreichend ausgestattete Finanzkontrolle Schwarzarbeit, die die Einhaltung der neuen Vorschriften kontrolliert. Hier besteht weiterhin Nachholbedarf.

Zum Gesetz ist ferner positiv festzuhalten:

Die Haftung des Schlachthofbetreibers für die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen durch das gegebenenfalls eingesetzte Nachunternehmen, um auch hier der um sich greifenden Beauftragung von Nachunternehmen entgegenzuwirken.

Die Klarstellung für die Branche, dass der Arbeitgeber – Subunternehmer – den Vergütungsanspruch zukünftig nicht mehr unbegrenzt, sondern nur oberhalb des unpfändbaren Teils des Vergütungsanspruchs mit eigenen Forderungen – zum Beispiel Kosten der Unterbringung, Beförderungsleistungen – aufrechnen kann. Aus der Beratungspraxis insoweit bekannte „Restvergütungen“ von nur noch wenigen 100 Euro dürfte es damit in Zukunft nicht mehr geben.

Die Regelung, nach der der Arbeitgeber der jeweiligen Arbeitnehmerin und dem jeweiligen Arbeitnehmer die notwendigen Arbeitsmittel, Schutzkleidung und Schutzausrüstung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen hat.

Das Gesetz geht eindeutig in die richtige Richtung. Mit diesen Regelungen werden sich die Schlachtunternehmen, die meinen, an dem Werkvertragssystem festhalten zu müssen, zukünftig weitaus mehr Mühe bei der Auswahl in Frage kommender seriöser Werkvertragspartner machen müssen.

Meinem persönlichen Ziel, das gegenwärtig in niedersächsischen Betrieben der Schlacht- und Zerlegebranche häufig anzutreffende Verhältnis von 80 Prozent Werkvertragsbeschäftigten zu 20 Prozent Stammbesellschaft umzukehren, kommen wir damit hoffentlich schneller näher, als bisher zu erwarten war.

Wir müssen die Situation der Beschäftigten in diesen Betrieben wieder vom Kopf auf die Füße stellen. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung muss der Normalfall sein.

Ich appelliere daher auch von hier aus noch einmal an die Unternehmen, sich vom Geschäftsmodell „Einsatz von Werkverträgen“ zu verabschieden. Denn künftig werden nicht nur die Risiken unkalkulierbar, die sich aus dem Geschäftsgebaren der Werkvertragsunternehmen ergeben; auch beim Wettbewerb um qualifizierte Arbeitskräfte werden diejenigen ins Hintertreffen geraten, die sich ihrer Verantwortung als „guter Arbeitgeber“ nicht stellen.

(C) Dass wir nach mehreren Jahren intensiver Bemühungen jetzt vom Bundestag ein Gesetz mit den geschilderten Inhalten zur Beratung vorgelegt bekommen, beweist, dass wir in der Landesregierung mit unseren intensiven Bemühungen zugunsten der Werkvertragsbeschäftigten auf dem richtigen Weg sind. Das werden wir bleiben. – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierender Präsident Dr. Reiner Haseloff: Herzlichen Dank, Herr Lies!

Je eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben haben Frau **Senatorin Kolat** (Berlin) und **Minister Görke** (Brandenburg).

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Wer stimmt dem Gesetz gemäß Ziffer 1 der Empfehlungen zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Es bleibt noch abzustimmen über die in Ziffer 2 empfohlene Entschliebung. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Buchstaben a und b gemeinsam! – Mehrheit.

Buchstabe c! – Mehrheit.

Buchstabe d! – Mehrheit.

Buchstaben e und g gemeinsam! – Mehrheit.

Buchstabe f! – Mehrheit.

(D) Damit hat der Bundesrat eine **Entschliebung gefasst**.

Wir kommen zu **Punkt 11:**

Gesetz zur Modernisierung der **epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten** (Drucksache 455/17)

Es liegen zwei Wortmeldungen vor. Ich bitte zuerst Frau Senatorin Prüfer-Storcks aus Hamburg ans Mikrofön.

Cornelia Prüfer-Storcks (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem heute zur Abstimmung vorliegenden Gesetz wird der Schutz vor übertragbaren Krankheiten weiter verbessert.

Wir haben jährlich 400 000 bis 600 000 sogenannte nosokomiale Infektionen in den Krankenhäusern und anderen Einrichtungen. 10 000 bis 15 000 davon enden tödlich. Dass wir das nicht hinnehmen können, ist selbstverständlich.

(Vorsitz: Amtierende Präsidentin
Lucia Puttrich)

Um in Zukunft besser und noch effektiver gegen übertragbare Krankheiten vorgehen zu können, ist es gut, dass wir mit dem vorliegenden Gesetz wirksame

*) Anlagen 12 und 13

Cornelia Prüfer-Storcks (Hamburg)

- (A) Instrumente schaffen, Meldepflichten erweitern, ein elektronisches Meldewesen einführen.

Ein anderes Thema bewegt uns: die Folgen der Impfmüdigkeit. Gerade im Fall von Masern müssen wir immer wieder darauf hinweisen, welche Gefahren von dieser Krankheit ausgehen – das ist keine harmlose Kinderkrankheit, die man durchgemacht haben sollte – und dass das Nichtimpfen schwerwiegende Folgen haben kann.

Deshalb sind die Maßnahmen, die im vorliegenden Gesetz verankert sind, richtig, und sie kommen zur richtigen Zeit. In Zukunft müssen KITAS Eltern, deren Kinder nicht die empfohlenen Impfungen vorweisen und keinen Nachweis über eine ärztliche Impfberatung vorlegen, dem Gesundheitsamt melden. Die Gesundheitsämter bekommen damit die Grundlage, selber aktiv gegen Impfmüdigkeit vorzugehen, indem sie Eltern zu einer Beratung einbestellen können. Ich begrüße diese Regelung, auch wenn sie durchaus nicht unumstritten ist. Ich glaube, wir müssen erst einmal solche Schritte gehen, bevor wir über eine Impfpflicht diskutieren.

Ich möchte mich heute aber auch auf ein Vorhaben beziehen, das fachfremd in das Gesetz eingefügt wurde und für das ich mich als Mitglied einer Expertenkommission im BMG und darüber hinaus sehr eingesetzt habe. Die unter Artikel 8b im Gesetz verankerte Regelung zu Personaluntergrenzen in der Krankenhauspflege ist neben dem Pflegeberufgesetz – das heute ebenfalls zur Abstimmung steht – das letzte zentrale gesundheitspolitische Projekt auf der Bundesebene in dieser Legislaturperiode. Es freut mich, dass uns dies heute zur Abstimmung vorliegt.

Man muss einen Blick zurückwerfen, um die Bedeutung dieser Regelungen zu ermessen:

Bereits wenige Jahre nach der Einführung der Fallpauschalen in den Krankenhäusern wurde deutlich, dass wir damit teilweise in eine Fehlentwicklung im stationären Bereich hineinlaufen. Wir haben festgestellt, dass es im ärztlichen Bereich einen personellen Zuwachs bei gleichzeitiger Stagnation oder sogar Stellenabbau in der Pflege gab. Die Liegezeiten waren kürzer – eigentlich ein wichtiger Erfolg des Gesetzes –, dafür wuchsen aber die Fallzahlen stetig. Mehr Fälle, schwerere Fälle in kürzerer Zeit mit weniger Pflegepersonal im Krankenhaus, das kann auf Dauer nicht gutgehen. Deshalb ist es gut, dass der Bund gemeinsam mit den Ländern auf diese Fehlentwicklung reagiert hat.

Die Personaluntergrenzen in der Pflege haben etwas länger gebraucht als andere Reformen im Krankenhausbereich. Deshalb kommen sie jetzt in einem fachfremden Gesetz. Sie sind aber nicht minder wichtig als das Krankenhausstrukturgesetz. Es hat mehr Zeit, wissenschaftliche Unterstützung und viel Überzeugungsarbeit gebraucht, die immer noch nicht abgeschlossen ist.

Meine Damen und Herren, eine angemessene Personalausstattung in der Krankenhauspflege ist entscheidend für eine gute Arbeitssituation der Be-

schäftigten und für die Qualität, für den Erfolg der Krankenhausbehandlung. Ist beides schlecht, spricht sich das herum bei den Patientinnen und Patienten und bei den potenziellen Beschäftigten in der Pflege. Deshalb ist eine angemessene Personalausstattung aus meiner Sicht kein unliebsamer Kostenfaktor, sondern unmittelbare Voraussetzung für den dauerhaften Erfolg eines Krankenhauses.

Ich bedauere es, dass die Deutsche Krankenhausgesellschaft Personalmindestvorgaben in der Krankenhauspflege immer noch ablehnt. Die DKG wird selbst an der Festlegung dieser Vorgaben entscheidend beteiligt sein.

Ich gehe davon aus, dass hier nicht Standards festgelegt werden, die bisher nirgendwo in Deutschland eingehalten werden. Aber wir wissen doch, wie breit die Streuung in der Personalausstattung zwischen den einzelnen Krankenhäusern ist! Deshalb sind Personalanhaltszahlen auch ein Beitrag zu fairen Wettbewerbsbedingungen zwischen den Krankenhäusern.

Die Vertragspartner DKG und Krankenkassen auf der Bundesebene sollen bis Mitte 2018 verbindliche Personaluntergrenzen vorlegen. Sollte dies nicht gelingen, wird das Bundesgesundheitsministerium dies in einer Rechtsverordnung tun.

Ich persönlich hätte mir auch vorstellen können, den Weg einer Rechtsverordnung gleich, ohne Umweg über die Vertragsparteien, zu gehen. Aber ich begrüße es, dass wir jetzt eine klare Zeitperspektive und klare Verfahrensregelungen haben, die dafür sorgen, dass das Bundesgesundheitsministerium jederzeit handlungsfähig ist.

Es ist gut, dass eine solide Finanzierungsgrundlage geschaffen wird. Das ist wichtig, weil wir durch die Regelungen eben nicht riskieren wollen, dass Krankenhäuser durch einen höheren Personaleinsatz ins Defizit rutschen. Die Mittel des Pflegestellenförderprogramms werden dauerhaft in einen Pflegezuschlag überführt. Damit bekommen die Häuser mit einem höheren Personaleinsatz mehr Geld. Die Fallpauschalen werden daraufhin überprüft, ob sie die neuen gesetzlichen Standards abbilden oder ob wir Zuschläge gewähren müssen.

Wir werden heute mit zwei Gesetzen – mit diesem und mit dem Pflegeberufgesetz – wichtige Weichenstellungen für die Zukunft der Pflege schaffen. Wir runden damit für diese Legislaturperiode viele Maßnahmen ab: das Pflegestellenförderprogramm, den Pflegezuschlag oder die Berücksichtigung der Tarifabschlüsse in den Entgeltverhandlungen.

Die Gewinnerinnen und Gewinner sind letzten Endes die Patientinnen und Patienten. Für sie erreichen wir mehr Zeit für Zuwendung und eine bessere Qualität der Behandlung.

Aber es gewinnen auch die Pflegekräfte. Wir tragen dazu bei, dass Arbeitsverdichtung gemildert wird. In einer Zeit, in der wir uns sehr darum bemühen müssen, auch in Zukunft noch genügend Pflegekräfte zu haben, leisten wir damit einen wichtigen

Cornelia Prüfer-Storcks (Hamburg)

(A) Beitrag zur Zukunftsfähigkeit der Pflege. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank!

Als Nächste spricht Frau Parlamentarische Staatssekretärin Widmann-Mauz vom Bundesministerium für Gesundheit.

Annette Widmann-Mauz, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit: Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Das vorliegende Gesetz schafft die Grundlagen für ein einheitliches elektronisches Melde- und Informationssystem für übertragbare Krankheiten.

Von den zahlreichen Verbesserungen im Infektionsschutz möchte ich am heutigen Tag ein Thema besonders herausgreifen: die Impfprävention.

Die Stärkung der Impfprävention ist ein großes Anliegen der Bundesregierung. Bereits mit dem Präventionsgesetz haben wir hierfür zahlreiche gesetzliche Verbesserungen auf den Weg gebracht. Bei einer Regelung justiert das vorliegende Gesetz nach. Es verpflichtet nämlich die Kindertageseinrichtungen, das Gesundheitsamt zu informieren, wenn sich Eltern eines Kindes zur Impfprävention nicht ärztlich beraten lassen.

(B) Der Bundesrat hat im Gesetzgebungsverfahren den Wunsch geäußert, die KITAS nicht in die Pflicht zu nehmen. Der Deutsche Bundestag ist diesem Anliegen aus guten Gründen, wie ich meine, nicht gefolgt. Meldungen über besonders tragische Einzelfallschicksale wie Todesfälle bei Kindern mahnen uns doch immer wieder, dass bei der Impfprävention weitere Anstrengungen nötig sind! Daran müssen alle Beteiligten mitwirken. Das gilt gerade vor dem Hintergrund, dass die Inanspruchnahme von Schutzimpfungen freiwillig ist. Die Pflicht zur ärztlichen Beratung soll die Fähigkeit der Eltern stärken, sich auf der Grundlage aktueller Informationen eigenverantwortlich zu entscheiden.

Damit die Beratungsregelung wirksam zur Impfprävention beitragen kann, muss sie konsequent umgesetzt werden. In den Fällen, in denen Eltern – aus welchen Gründen auch immer – der Beratungspflicht nicht nachkommen, muss das Gesundheitsamt mit ihnen ein Gespräch führen können. Dafür ist die Information von der Kita notwendig. Dies muss – auch im Interesse der Kita – regelhaft und ohne Lücken erfolgen, damit die Beratungsregelung insgesamt ihre Wirkung entfalten kann.

Mit diesem Gesetz beschließen wir zudem Personaluntergrenzen insbesondere in den sogenannten pflegesensitiven Krankenhausbereichen. Damit wurden die Schlussfolgerungen des Bundesgesundheitsministeriums, der Vertreter der Fraktionen von CDU/CSU und SPD im Deutschen Bundestag sowie der Vertreter der Länder aus den Beratungen der Expertenkommission „Pflegepersonal im Krankenhaus“

(C) vom März dieses Jahres noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt.

Mit der Regelung werden die Selbstverwaltungspartner auf Bundesebene beauftragt, spätestens bis zum 30. Juni nächsten Jahres für solche Krankenhausbereiche Pflegepersonaluntergrenzen einzuführen, in denen dies aus Gründen der Patientensicherheit, aber auch zur Verbesserung der Pflegequalität besonders wichtig ist.

Sollte es wider Erwarten nicht innerhalb der gesetzlichen Frist zu einer Vereinbarung kommen, wird das Bundesgesundheitsministerium die pflegesensitiven Bereiche und dort die Pflegepersonaluntergrenzen mit Wirkung zum 1. Januar 2019 festsetzen.

Im Zuge der Ausarbeitung sind sowohl Übergangsals auch Ausnahmeregelungen und Maßnahmen zur Vermeidung von Personalverlagerungseffekten vorzusehen. Das ist aus unserer Sicht wichtig.

Auch wollen wir, dass die Einhaltung der Untergrößen von den Krankenhäusern nachgewiesen wird. Werden sie nicht eingehalten und sind auch die Voraussetzungen eines der Ausnahmetatbestände oder eine Übergangsregelung nicht erfüllt, müssen die betreffenden Häuser mit Vergütungsabschlägen als Sanktion rechnen. Das ist nur recht und billig.

Um eine hochwertige Versorgung zu gewährleisten, sind in den pflegesensitiven Bereichen außerdem die dazugehörigen Intensivseinheiten und die Besetzungen im Nachtdienst zu berücksichtigen. Aus der Patientenperspektive ist dies sicher sehr sinnvoll.

(D) Diese Regelungen sind ein weiterer wichtiger Schritt zur Verbesserung der Personalsituation in der pflegerischen Patientenversorgung. Unser Haus steht bei der Ausarbeitung im ständigen fachlichen Austausch mit der Selbstverwaltung. Auch im weiteren Verfahren werden die betroffenen Verbände und Experten beteiligt.

Wir werden sicherstellen, dass es in der vorgegebenen Frist zu einer entsprechenden Vereinbarung kommt und dass praxisnahe Personaluntergrenzen auf der Basis der erforderlichen Expertise erarbeitet werden.

Schließlich werden die Mittel des Pflegestellenförderprogramms zum 1. Januar 2019 in den – bereits vorhandenen – Pflegezuschlag überführt. Damit stellen wir sicher, dass die entsprechenden Gelder weiterhin und vor allen Dingen dauerhaft zur Stärkung der Pflege am Bett zur Verfügung stehen. Insgesamt handelt es sich um 830 Millionen Euro zusätzlich für das Pflegepersonal in unseren Krankenhäusern. Wir werden darauf achten, dass diese Mittel und die so geschaffenen Stellen auch weiterhin beibehalten werden. Deshalb müssen die Krankenhäuser dies bis einschließlich 2021 – also für drei weitere Jahre – nachweisen.

Neben den von mir dargestellten Punkten zur Impfprävention und zu den Personaluntergrenzen bringt das vorliegende Gesetz eine Vielzahl weiterer Verbesserungen mit sich. Ich bitte Sie um Zustimmung und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(A) **Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank Ihnen!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen.

Wer stimmt, wie in Ziffer 1 empfohlen, dem Gesetz zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt.**

Wir haben noch über die in Ziffer 2 empfohlene EntschlieÙung abzustimmen. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat auch eine **EntschlieÙung gefasst.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 13:**

Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (**Pflegeberufereformgesetz** – PflBRefG) (Drucksache 511/17)

Es gibt mehrere Wortmeldungen. Frau Senatorin Prüfer-Storcks aus Hamburg beginnt.

Cornelia Prüfer-Storcks (Hamburg): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Die Reform der Pflegeberufe steht heute zum zweiten Mal auf unserer Tagesordnung – nach fast eineinhalb Jahren parlamentarischer Beratung, einer sehr langen und sehr schwierigen Verhandlungsphase, die vielen von uns noch intensiv in Erinnerung ist.

(B) Man konnte zwischenzeitlich Zweifel haben, ob es noch zu einem Beschluss des Deutschen Bundestages kommen würde. Bei einigen der Kompromissüberlegungen, die diskutiert wurden, konnte man Zweifel haben, ob es zu einem solchen Beschluss kommen sollte. Ich finde aber: Das Gesetz, das heute zur Abstimmung steht – es hat in einigen wichtigen Punkten den Deutschen Bundestag verändert verlassen –, ist ein Kompromiss, den man eingehen kann. Deshalb wird Hamburg zustimmen.

Die Krankenpflegeausbildung erfolgt künftig über die komplette Ausbildungszeit nach dem generalistischen Modell.

Auch die Auszubildenden der Alten- und Kinderkrankenpflege durchlaufen in den ersten Jahren eine generalistische Ausbildung. Sie haben dann die Wahl, die generalistische Ausbildung fortzusetzen oder das dritte Jahr nach dem alten Ausbildungsmodell zu absolvieren.

Bei allem Für und Wider des Kompromisses: Wir schaffen mit der Reform der Pflegeberufe endlich bundesweit den Einstieg in die Generalistik. Deshalb werden wir dem Kompromiss zustimmen.

Insbesondere die Länder haben mit großer Ungeduld auf diese Entscheidung gewartet. Denn wir alle sind in der Situation, dass wir große Kampagnen fahren müssen, um Pflegestellen zu besetzen. Wir müssen uns sehr darum kümmern, dass der Pflegeberuf attraktiver wird, damit wir auch in Zukunft genug Menschen finden, die eine solche Ausbildung durch-

laufen und diesen Beruf – möglichst bis ins Rentenalter – ausüben wollen. (C)

Die meisten Länder haben schon Ende 2000 die Chance genutzt und erste Modellvorhaben in der Generalistik auf den Weg gebracht, und zwar mit so positiven Erfahrungen, dass die Einführung der generalistischen Pflegeausbildung von fast allen von Anfang an stark unterstützt wurde.

Wir werden das jetzt anstehende Reformvorhaben nach sechs Jahren evaluieren und beide Ausbildungswege – Generalistik bis zum Ende oder noch ein spezialisierter Abschluss – auf den Prüfstand stellen. Ich persönlich bin mir sicher, dass die Abstimmung zugunsten der Generalistik ausgeht, dass also die Absolventen und Absolventinnen diesen Weg wählen, und dass wir uns generell auf den Weg in die generalistische Pflegeausbildung gemacht haben.

Die Pflegeberufereform eröffnet allen Pflegeauszubildenden die Option auf eine sehr qualifizierte, moderne und kompetenzorientierte Ausbildung.

Und – sehr wichtig –: Deutschlandweit wird es in Zukunft kein Schulgeld mehr geben. Das war ein Anachronismus in einem solchen Mangelberuf.

Pflegerinnen und Pfleger können in Zukunft ihr Tätigkeitsfeld im Laufe des Berufslebens wechseln. Sie können sich weiterentwickeln. Sie haben von Beginn an die Perspektive, alle Sektoren im beruflichen Handeln zu berücksichtigen und damit auch zu einem besseren Verständnis, einer besseren Versorgung, im Idealfall einer integrierten Versorgung beizutragen. (D)

Wir schaffen durch die Einführung des Pflegestudiums Aufstiegsmöglichkeiten und verbessern die Durchlässigkeit des Pflegeberufs. Denn „Pflege zu studieren“ ist im Rest Europas schon der Normalfall, nur in Deutschland bislang nicht.

Die Reform der Pflegeberufe ist die große Chance, neue Zielgruppen für diesen Beruf anzusprechen und neue Karrierewege zu eröffnen. Einmal Krankenhaus, immer Krankenhaus – einmal Pflegeheim, immer Pflegeheim, das wird in Zukunft nicht mehr gelten. Und das ist gut so. Denn die Alterung der Gesellschaft und der medizinische Fortschritt erfordern eine Pflegeausbildung, die alters- und einrichtungsübergreifend ausgerichtet ist.

Wir ebnen den Weg für einen modernen, vielseitigen und attraktiven Pflegeberuf.

Ich erhoffe mir auch in einem entscheidenden Punkt einen Effekt, nämlich der Vergütung. Mehr Wahloptionen stärken die Position der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner gegenüber den Trägern. Hier wird sich besonders die Altenpflege bewegen müssen und höhere Vergütungen zahlen müssen. Das ist ein wichtiger Schritt für die gesellschaftliche Anerkennung der Pflegekräfte, aber auch für die Gewinnung von Nachwuchskräften.

Die Länder sind jetzt in erster Linie gefordert, das Gesetz mit Leben zu erfüllen. Das wird ein nicht zu unterschätzender Kraftakt. Wir sind sehr froh, dass

Cornelia Prüfer-Storcks (Hamburg)

(A) unserem Petition gefolgt worden ist und das Inkrafttreten der neuen Ausbildung auf den 1. Januar 2020 geschoben wurde. Schon das ist ambitioniert. Wir brauchen die Zeit, um das Vorhaben mit allen beteiligten Institutionen zu beraten und vorzubereiten.

Die Anforderungen insbesondere an die Pflegeschulen sind hoch. Ohne Kooperationen wird es nicht gehen. Uns ist wichtig, dass keine Ausbildungsplätze verlorengehen und dass auch kleine Schulen bestehen bleiben können.

Ich will nicht verhehlen, dass durch die Änderungen, die der Deutsche Bundestag am Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgenommen hat, die Umsetzung für die Länder nicht einfacher wird.

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung muss so schnell wie möglich auf den Weg gebracht werden, damit wir beginnen können, die neuen Rahmenlehrpläne zu gestalten. Ich hoffe sehr, dass es hier nicht wieder zu einer langen Beratungsphase im Deutschen Bundestag kommt.

Wir müssen in allen Ländern einen Ausbildungsfonds aufbauen und die entsprechenden Strukturen anpassen.

Es liegen also arbeitsreiche Jahre vor uns. Aber ich glaube, es lohnt sich. Ich hoffe, dass das Gesetz heute mit breiter Mehrheit beschlossen wird; denn es schafft eine wichtige Grundlage, um die Pflege zukunftsfähig zu machen und mehr Pflegekräfte zu gewinnen. – Vielen Dank.

(B) **Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank Ihnen!

Als Nächste spricht Frau Senatorin Kolat aus Berlin.

Dilek Kolat (Berlin): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit dem heutigen Gesetzesbeschluss führen wir einen zwölfjährigen Beratungsprozess zum Thema „Reform der Pflegeberufe“ zu einem guten Ergebnis.

Endlich schaffen wir die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen dafür, dass die Pflegeberufe zukunftsfähig werden. Angesichts ihres Stellenwerts in unserer Gesellschaft brauchen die Pflegekräfte dringend mehr Würdigung. Dass diese Berufsgruppen insgesamt mehr Anerkennung brauchen, ist Konsens in diesem Hohen Haus.

Pflege ist ein wichtiger Zukunftsbereich für unsere gesamte Gesellschaft. Die demografische Entwicklung kennen wir alle. Dass die Zahl der pflegebedürftigen Menschen in unserer Gesellschaft steigt, ist sicher.

Auch die Bedeutung der Pflegekräfte in unserem Gesundheitswesen nimmt zu. Denn für den medizinischen Erfolg ist Pflege elementar. Das müssen wir immer wieder unterstreichen.

Wir wissen aber auch, dass die harte Arbeit, die die Pflegekräfte tagtäglich für unsere Gesellschaft leis-

ten, mit den Arbeitsbedingungen und vor allem mit der Vergütung nicht in Einklang steht. Wir, das Land Berlin, sehen auf Grund der Herausforderungen der Zukunft hier dringenden Handlungsbedarf. Daher freuen wir uns darüber, dass wir heute mit diesem Gesetz endlich einen Schritt nach vorne machen können.

Die Reform war dringend notwendig, weil die Pflege in den ambulanten und die Pflege in den stationären Pflegesettings immer mehr zusammenrücken. Nur so kann Deutschland den drohenden Pflegegenotstand abwenden.

Es gibt unterschiedliche Studien, die belegen, dass in den nächsten Jahren deutschlandweit 140 000 bis 200 000 Pflegekräfte fehlen werden. Auch wir in Berlin rechnen damit, dass wir circa 25 Prozent der Pflegestellen nicht besetzen können. Hier ist das Wort Pflegegenotstand sehr berechtigt. Deshalb besteht dringender Handlungsbedarf.

Auf zwei wichtige Verbesserungen, die ich für unverzichtbar halte, möchte ich gerne eingehen:

Punkt 1 betrifft die Generalisierung der Ausbildung.

Die drei bisherigen Ausbildungsberufe – Altenpflege, Krankenpflege und Kinderkrankenpflege – werden reformiert und sollen nach einer Erprobungszeit von sechs Jahren zu einem einheitlichen Berufsbild zusammengeführt werden.

Die Ausbildungsstruktur wird grundsätzlich erneuert: zwei Jahre generalistische Ausbildung, dann ein Jahr Spezialisierung oder ein generalistischer Abschluss. Das ermöglicht gerade jungen Nachwuchskräften flexiblere berufliche Perspektiven.

Die stärkere Verzahnung der Ausbildungen ist auch aus Patientensicht von hoher Bedeutung, da in der Pflege immer öfter Multimorbidität berücksichtigt werden muss. Das heißt, dass diese Reform auch als wichtiger Baustein zur Qualität der Ausbildung beitragen wird.

Die Angleichung der Ausbildungen muss aber mit einer Angleichung der Vergütung einhergehen, damit wir insbesondere im Bereich Altenpflege zu einer Verbesserung kommen können.

Punkt 2 betrifft die Finanzierung der Ausbildung. Sie wird komplett auf neue Füße gestellt.

Das Schulgeld für Pflegeberufe wird endlich bundeseinheitlich abgeschafft. Wir in Berlin haben das vor wenigen Jahren schon vollzogen; bei uns gibt es zurzeit kein Schulgeld für die Pflegeberufe. Berlin ist sich mit allen anderen Bundesländern auch darüber einig: Schulgeld für Ausbildung in allen Mangelberufen ist ein Anachronismus.

Wir ermöglichen die Finanzierung durch einen Ausgleichsfonds auf Landesebene, an dem alle Akteure beteiligt werden. Dieser Schritt ist tatsächlich erforderlich. Bisher wurde Ausbildung immer als Kostenfaktor gesehen, nicht als Zukunftsthema. Wenn man in die Ausbildung investiert, investiert man in die Zukunft des Betriebes. Aber wir beobachten, dass

Dilek Kolat (Berlin)

(A) viele Pflegeeinrichtungen den Kostenfaktor in den Vordergrund stellen und diese Kostenlast im Wettbewerb mit anderen Einrichtungen als Nachteil sehen. Deswegen war das Finanzierungssystem, was Ausbildungskapazitäten und -plätze angeht, an sich schon hemmend. Das ändern wir. Mit dem neuen Ausgleichsfonds wird die finanzielle Last für die Ausbildung auf alle Schultern gleichermaßen verteilt. Wir erhoffen uns natürlich, dass dadurch die Ausbildungskapazitäten, die wir dringend brauchen, steigen.

Ich will an dieser Stelle unterstreichen, dass die Umsetzung des Gesetzes nicht ausreichen wird. Auch wir in Berlin stehen in den Startlöchern, was die Voraussetzungen und die Umsetzung angeht. Ja, das wird ein Kraftakt. Wir werden die Zeit dafür brauchen. Aber die Umsetzung des Gesetzes durch das Land Berlin wird nicht ausreichend sein. Eine Menge anderer Initiativen sind ebenfalls erforderlich, um die Zukunftsfragen im Bereich der Pflege zu bewältigen.

An dieser Stelle will ich einen Appell an alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber richten; denn deren Anteil ist groß. Wir wissen, dass die Attraktivität der Pflege sehr mit den Ausbildungs- und den Arbeitsbedingungen zu tun hat. Jugendliche entscheiden sich eher für Berufe, bei denen sie wissen, dass Ausbildung wertgeschätzt wird, dass man sich im Betrieb Zeit für die Ausbildung nimmt. Aber auch die harten Arbeitsbedingungen schrecken viele Jugendliche ab. Hier können Arbeitgeber mit einfachen Maßnahmen dazu beitragen, dass die Ausbildung in der Pflege eben doch attraktiv wird und attraktiv bleibt.

(B) Dazu gehört natürlich auch ein Thema wie Gesundheitsmanagement. Wir wissen, dass die Verweildauer der Jugendlichen im Pflegeberuf nicht sehr lang ist. Hier kann der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin einen sehr großen Beitrag leisten, um die Attraktivität der Pflegeberufe zu verbessern. Die Klage über Fachkräftemangel wird an dieser Stelle nicht mehr ausreichen.

Als weiteren Punkt möchte ich die Tarifbindung in der Pflege ansprechen.

Ich verstehe die zögerliche Haltung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nicht. Wir wissen, dass Tarifbindung zur Attraktivität des Berufsbildes beitragen kann.

Es gibt also auch einige selbstgemachte Probleme. Sie müssen wir angehen; denn die Jugendlichen wollen auch Perspektiven haben, wenn sie sich für ein Berufsbild entscheiden.

Nach so viel Lob, was das Gesetz angeht, möchte ich nun zu dem Teil „Aber“ kommen.

Ich will nicht verschweigen, dass wir in Berlin uns einiges mehr von dem Gesetz erwartet haben. Ja, es gibt Punkte, wo wir enttäuscht sind:

Wir sind enttäuscht darüber, dass es keine unmittelbare Tarifangleichung für die Pflegeberufe geben wird.

(C) Auch ist der Umstand, dass die Verordnung für die Lehrinhalte der neuen Ausbildungswege noch nicht vorliegt, bedauerlich.

Die Reform der Pflegeberufe muss mit einer deutlichen Verbesserung der Personalschlüssel einhergehen. Das ist wichtig für die Qualität der Ausbildung und der Pflege sowie für die Arbeitsbedingungen in den Pflegeberufen. Dafür sind weitere flankierende Vorgaben notwendig.

Auch wenn wir aus Berlin uns mehr gewünscht hätten, bleibt die Tatsache, dass die optionale Regelung eine Erprobung über sechs Jahre zulässt. Das wird für die zukünftigen Berufsanfängerinnen und -anfänger ganz sicher eine Verbesserung mit sich bringen. Entscheidend wird die begleitende und korrigierende Evaluation des Gesetzes sein.

Insgesamt können wir feststellen: Die zwei Leitlinien in den Debatten auf Bundes- und auf Länderebene waren zum einen gleiche Bildungs- und Karrierechancen für alle Pflegeberufe, zum anderen eine bessere Versorgungssicherheit für die Pflegebedürftigen. Beide Grundforderungen werden mit dem Gesetz erfüllt. Deshalb werden wir ihm trotz aller Kritik heute zustimmen.

Wir benötigen dieses Gesetz dringend, um die Pflegeberufe insgesamt attraktiver zu gestalten und die Versorgungssicherheit zu verbessern. Wir sehen hier aber auch eine Chance für die Verbesserung der Ausbildungsinhalte.

(D) Insgesamt erhoffe ich mir, dass die Pflege in unserer Gesellschaft mit diesem Gesetz mehr Wertschätzung bekommt, was dringend erforderlich ist. – Vielen herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank Ihnen!

Als Nächster spricht Staatssekretär Dr. Kleindiek vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Dr. Ralf Kleindiek, Staatssekretär im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Sehr verehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit dem heute zur Beratung vorliegenden Pflegeberufereformgesetz schaffen wir den Einstieg in die generalistische Pflegeausbildung und machen den Pflegeberuf attraktiver, und das vor allem unter drei Gesichtspunkten:

Erstens. Wir werten den Pflegeberuf auf, indem wir flächendeckend die Ausbildungsvergütung einführen und das Schulgeld abschaffen.

Zweitens. Wir modernisieren das Berufsbild, indem wir in der Ausbildung die Überschneidung von Alten- und Krankenpflege sowie den Übergang von ambulanter und stationärer Pflege berücksichtigen.

Drittens. Wir zeigen den Menschen Wertschätzung, die in diesem herausfordernden Beruf arbeiten, und zwar vor allem den Frauen.

Staatssekretär Dr. Ralf Kleindiek

(A) Dass die Pflege insgesamt attraktiver werden muss, steht außer Frage. Wir brauchen dringend Nachwuchs. Schon heute kommen in der Altenpflege auf 100 Stellen nur 33 Arbeitsuchende mit einer entsprechenden Qualifikation, und das bei rund 3 Millionen pflegebedürftigen Menschen in Deutschland. In 15 Jahren werden es 3,5 Millionen sein.

Deshalb: Die Menschen in unserem Land müssen sich darauf verlassen können, dass sie im Pflegefall die Unterstützung bekommen, die sie brauchen. Dafür müssen wir vor allem die Altenpflege besser bezahlen. Gerade hier haben wir sehr große Gehaltsunterschiede. Das neue Gesetz wird deshalb einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass wir eine wertschätzende und vor allem angemessene Bezahlung erreichen.

Wir müssen den Pflegeberuf nicht nur attraktiver machen, sondern auch modernisieren. Denn wir versorgen immer mehr ältere Menschen in unseren Krankenhäusern, und wenn ältere Menschen krank werden, brauchen sie oft mehr und andere pflegerische Zuwendung als jüngere Menschen. Darauf müssen die Krankenhäuser vorbereitet sein. Sie brauchen mehr Fachwissen bei der Pflege älterer Menschen.

Und wer in der ambulanten Pflege arbeitet, muss Akutpflege ebenso wie Langzeitpflege beherrschen.

Zudem beobachten wir, dass gerade die Übergänge zwischen ambulanter und stationärer Behandlung besser pflegerisch begleitet werden müssen.

(B) Der demografische Wandel in unserer Gesellschaft bringt es also mit sich, dass sich die pflegerischen Anforderungen in der Krankenpflege und in der Altenpflege annähern. Mit der neuen Pflegeausbildung bereiten wir die Pflegekräfte besser auf ihre Aufgaben vor. Sie erhalten eine moderne Ausbildung, die EU-weit anerkannt ist. Der Abschluss ist zu anderen Berufsfeldern anschlussfähig.

In der neuen, generalistischen Ausbildung ist bereits ein Vertiefungseinsatz in den unterschiedlichen Bereichen – Altenpflege, Krankenpflege, Kinderkrankenpflege – vorgesehen. In den parlamentarischen Beratungen im Bundestag ist zudem die Möglichkeit einer weitergehenden Spezialisierung hinzugekommen. Auszubildende mit entsprechendem Vertiefungseinsatz erhalten nach zwei Jahren das Wahlrecht, im dritten Ausbildungsjahr entweder nur die Altenpflege oder die Krankenpflege weiter zu lernen.

Eine Evaluation nach sechs Jahren wird zeigen, ob dieses Angebot nachgefragt wird. Ich teile die Einschätzung von Frau Senatorin Prüfer-Storcks, dass sich die allermeisten Auszubildenden für die generalistische Ausbildung entscheiden werden.

Meine Damen und Herren, mit der Reform sorgen wir für mehr Durchlässigkeit in der Ausbildung, mehr Einsatzmöglichkeiten und mehr Karrierechancen.

Wir werten das Berufsbild auf, indem wir sogenannte Vorbehaltsaufgaben einführen, die aufgrund ihrer Qualifikation allein durch die Pflegekräfte erbracht werden.

(C) Mit dem Pflegestudium schaffen wir zusätzliche Qualifizierungsmöglichkeiten, eine hochschulische Perspektive und sprechen auch andere Ausbildungsinteressenten an.

Ein wichtiger Punkt ist die Ausbildungsfinanzierung. Wir regeln sie neu und schaffen das Schulgeld ab. Mit dem Ausbildungsfonds stellen wir sicher, dass alle Auszubildenden eine angemessene Vergütung erhalten und dass ausbildende Betriebe gegenüber nicht ausbildenden Betrieben nicht benachteiligt werden.

Mit dem Pflegeberufereformgesetz werten wir einen Beruf auf, in dem vor allem Frauen arbeiten. In vielen männlich dominierten Ausbildungsberufen ist es selbstverständlich, dass die Auszubildenden eine Vergütung bekommen und kein Schulgeld mitbringen müssen. Das ist in vielen frauendominierten Berufen ganz anders. Deshalb trägt die neue Pflegeausbildung dazu bei, dass Frauenberufe genauso viel wert sind wie Männerberufe.

Eine moderne Pflegeausbildung ist nämlich auch eine Frage der Zukunftsfähigkeit und der Gerechtigkeit. Wir brauchen in sozialen Berufen Menschen, die sich um andere Menschen kümmern. Wir brauchen gut ausgebildete Pflegekräfte, die auf die hohen Anforderungen ihres Berufes vorbereitet sind.

Meine Damen und Herren, abschließend möchte ich den Ländern für die gemeinsame Vorbereitung dieses Gesetzes vielmals danken, vor allem für die konstruktiven Beratungen darüber, wie der Fonds zur Finanzierung der neuen Ausbildung ausgestaltet sein kann. Das Ergebnis ist ein guter Kompromiss und eine gute Grundlage für einen zukunftsfähigen Pflegeberuf. – Vielen Dank. (D)

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Ich danke Ihnen.

Als Letzte spricht Frau Parlamentarische Staatssekretärin Widmann-Mauz (Bundesministerium für Gesundheit).

Annette Widmann-Mauz, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit: Frau Präsidentin! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Eines der großen Ziele dieser Wahlperiode war und ist eine gute und dauerhaft gesicherte Pflege für die Menschen in unserem Land. Auf diesem Weg haben wir viel erreicht.

Wir haben mit drei Pflegestärkungsgesetzen die größte Pflegereform seit Einführung der Pflegeversicherung und mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs ein Umdenken in der Pflege eingeleitet. Viele Menschen – perspektivisch bis zu 500 000 Betroffene – werden darüber hinaus erstmals Leistungen aus der Pflegeversicherung erhalten.

Jetzt muss es darum gehen, den Menschen, die ihre berufliche Zukunft in der Pflege sehen, eine Ausbildung mit auf den Weg zu geben, die sie auf die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts bestmöglich vorbereitet.

Parl. Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz

(A) Wir haben mit großer Sorgfalt und in vielen Abstimmungsgesprächen mit den Ländern eine Reform erarbeitet, die den künftigen Ansprüchen an diesen wertvollen Dienst am Menschen gerecht wird und die die Fachleute in der beruflichen Pflege und die Pflegefachverbände seit Jahren fordern.

Mit der Reform der Pflegeausbildungen stellen wir die Weichen für das neue Jahrzehnt der Pflegeberufe in Deutschland. Wir ermöglichen damit den beruflich Pflegenden eine „Pflege am Puls der Zeit“. Das gilt für Altenpflegeeinrichtungen genauso wie für Krankenhäuser.

Die neuen Ausbildungsstrukturen werden die Auszubildenden noch besser als bisher auf die sich zunehmend vielschichtig darstellenden Pflegesituationen und sich verändernde Versorgungsanforderungen vorbereiten. Darüber hinaus wird durch das weiterentwickelte Berufsbild „Pflege“ das berufliche Selbstverständnis der Pflegefachkräfte im Verhältnis zu anderen Berufen im Gesundheits- und Pflegebereich gestärkt.

Verehrte Damen und Herren, wenn sich junge Leute für den Pflegeberuf entscheiden und für den einzelnen hilfsbedürftigen Menschen genauso wie für unsere Gesellschaft einen großartigen Dienst leisten, dann darf dies nicht daran scheitern, dass man sich die Ausbildung gar nicht erst leisten kann. Es war uns wichtig, dass die Ausbildung für jeden Auszubildenden künftig kostenfrei ist. Deshalb steht die Kostenfreiheit auch im Gesetz.

(B) Die künftige Ausbildung wird in den ersten zwei Dritteln grundsätzlich für alle Auszubildenden gemeinsam generalistisch durchgeführt. Dies bereitet die Auszubildenden gemeinsam auf den Einsatz in allen Arbeitsfeldern der Pflege vor.

Die Einführung einer Zwischenprüfung zum Ende der ersten zwei Drittel der Ausbildung ermöglicht es den Ländern, festgestellte Fähigkeiten im Rahmen einer Pflegeassistenten- oder Pflegehelferausbildung anzuerkennen. Das ist Ihre Zuständigkeit. Wir legen Ihnen hier einen guten Vorschlag vor.

Wichtig ist allerdings, dass das Bestehen der Zwischenprüfung nicht Voraussetzung dafür ist, die Ausbildung später fortsetzen zu dürfen.

Im Anschluss an die Zwischenprüfung können die Auszubildenden die generalistische Ausbildung mit Abschluss zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann weiterführen.

Wichtig ist auch: Allen Menschen, die in der Pflege tätig sein wollen, ermöglichen wir den Zugang zur Fachkraftausbildung. Wir nehmen Hauptschüler genauso mit wie Abiturienten.

Finanziert wird die Pflegeausbildung über landesweite Umlageverfahren, an denen alle bisherigen Kostenträger beteiligt werden. Einrichtungen, die nicht ausbilden, werden an den Kosten gleichermaßen beteiligt; auch das ist ein wichtiger Faktor. Das setzt im Übrigen zusätzliche Anreize zur Schaffung neuer Ausbildungsplätze. Erstmals wird sich auch die soziale Pflegeversicherung mit einer Direktzah-

lung an den Ausbildungskosten beteiligen. Also: ein guter Ansatz. (C)

Ich würde mich freuen, wenn Sie heute der Reform der Pflegeberufe zustimmen. Dann können wir ein Gesetz verkünden, das nach langen Beratungen ein vernünftiges Ergebnis darstellt.

Die modernisierten Ausbildungen starten ab dem 1. Januar 2020. Die längere Vorlaufzeit war ein Wunsch der Länder. Wir werden rechtzeitig vor dem Start der Ausbildung die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und die Finanzierungsverordnung mit Ihnen abstimmen und in Kraft setzen. Wir werden also bestens vorbereitet in das Jahrzehnt der Pflege starten.

Ich hoffe auf Ihre Zustimmung und danke für die Aufmerksamkeit.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank Ihnen!

Je eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben haben Frau **Staatsrätin Hiller** (Bremen) für Frau Bürgermeisterin Linnert, Frau **Staatsministerin Dr. Stange** (Sachsen) und **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen).

Wir kommen zur Abstimmung.

Der Gesundheitsausschuss empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Wer kann dem **Gesetz** zustimmen? – Das ist eine deutliche Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 18:**

Gesetz zur **Bekämpfung von Kinderehen** (Drucksache 461/17, zu Drucksache 461/17)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll**)** abgegeben haben **Staatsminister Professor Dr. Bausback** (Bayern), Frau **Senatorin Kolat** (Berlin), **Minister Dr. Holthoff-Pförtner** (Nordrhein-Westfalen), **Minister Dr. Garg** (Schleswig-Holstein) und **Staatsminister Professor Dr. Braun** (Bundeskanzleramt) für Parlamentarischen Staatssekretär Lange (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz).

Empfehlungen oder Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen nicht vor.

Daher stelle ich fest, dass der Bundesrat **zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 97:**

Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren **Ausgestaltung des Strafverfahrens** (Drucksache 527/17)

Es liegen zwei Wortmeldungen vor. Frau Ministerin Niewisch-Lennartz aus Niedersachsen spricht zuerst.

*) Anlagen 14 bis 16

***) Anlagen 17 bis 21

(A) **Antje Niewisch-Lennartz** (Niedersachsen): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluss des Bundestages sollen die Rechtsgrundlagen für die sogenannte Quellen-TKÜ und die Online-Durchsuchung geschaffen werden.

Bei der Online-Durchsuchung im Sinne des beabsichtigten § 100b StPO kann mit Hilfe einer speziellen Schadsoftware, dem sogenannten Staats- oder Bundestrojaner, heimlich auf informationstechnische Systeme von Beschuldigten und deren Speicher zugegriffen werden, auch über einen längeren Zeitraum. Damit kann nicht nur die Kommunikation des Betroffenen über sein Smartphone überwacht, sondern auch auf alle seine gespeicherten Daten zugegriffen werden.

Alle digital gespeicherten Daten einer Person – was bedeutet das? Denken Sie an Ihr eigenes Smartphone, Notebooks oder Laptops! Was befindet sich alles darauf? Die Dateiinhalte können je nach Nutzertyp von beruflichen Kalendereinträgen und der Korrespondenz mit einer Versicherung oder einem Handwerker über private Briefe oder tagebuchähnliche Aufzeichnungen bis hin zur Online-Verwaltung der Bankgeschäfte und zu Wunschzetteln Angehöriger reichen. Alles ist dabei. Auch der Verlauf des verwendeten Internetbrowsers ist betroffen. Die in die informationstechnischen Systeme eingebauten Kameras sind ansteuer- und auswertbar.

Durch eine heimliche Online-Durchsuchung wird der Betroffene gleichsam gläsern.

(B) Das vorgelegte Gesetz führt also zu einer massiven Ausweitung staatlicher Überwachungsbefugnisse. Und dies vollkommen ohne vorangegangene Länderbeteiligung und ohne gesellschaftliche Auseinandersetzung darüber! Die weitreichenden verfassungsrelevanten Änderungen wurden erst mit einer Formulierungshilfe der Bundesregierung für einen Änderungsantrag am 20. Juni 2017 in den Bundestags-Rechtsausschuss eingebracht.

Ein solches Vorgehen wird der erheblichen Bedeutung der neuen Überwachungsmöglichkeiten nicht gerecht. Das Fehlen der vorherigen Beteiligung der Länder, der Verbände und sogar der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist nicht hinnehmbar. Aus diesem Grund ist von der Einführung einer Befugnis zur Online-Durchsuchung gegenwärtig Abstand zu nehmen. Vielmehr bedarf es einer gewissenhaften Beteiligung gerade der Praxis, um eine angemessene Regelung zu finden.

Die beabsichtigte Übernahme des bisherigen Straftatenkatalogs des § 100c Absatz 2 StPO für die Online-Durchsuchung stößt zudem auf erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 2008 entschieden, dass der weitreichende Eingriff in das sogenannte Computer-Grundrecht, das Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität von informationstechnischen Systemen, nur zum Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter in Betracht kommt. Dazu gehören Leib, Leben und Frei-

heit einer Person sowie solche Rechtsgüter, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Staates berühren oder die Grundlage der Existenz der Menschen. Davon kann etwa bei der im Straftatenkatalog des § 100c Absatz 2 StPO enthaltenen gewerbsmäßigen Hehlerei oder der Geld- und Wertzeichenfälschung nicht die Rede sein. (C)

Meine Damen und Herren, das vorliegende Gesetz zur Online-Durchsuchung begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Auch besteht keine besondere Eilbedürftigkeit für eine sofortige gesetzliche Verankerung; denn eine praxistaugliche technische Umsetzung, die den Verfassungsvorgaben entspricht, bedarf ohnehin eines längeren Vorlaufs. Bei dem so wichtigen Thema der Online-Durchsuchung dürfen nicht aus grundloser Eile elementare Grundrechtspositionen gefährdet werden. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Ich danke Ihnen.

Als Nächster spricht Staatsminister Professor Bausback aus Bayern.

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Man kann hier und heute mit Fug und Recht sagen, Frau Kollegin Niewisch-Lennartz: Was lange währt, wird endlich gut.

Nachdem im bisherigen parlamentarischen Verfahren im Bundestag der Gesetzentwurf zur sogenannten StPO-Reform und das sogenannte Artikelgesetz zusammengeführt wurden, stehen wir endlich kurz vor dem Zieldurchlauf: Wie im Koalitionsvertrag auf Bundesebene vereinbart, wird das Strafverfahren unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze effektiver und praxistauglicher ausgestaltet. Und einige Vorhaben werden verwirklicht, die im Ergebnis einer verbesserten Strafverfolgung dienen sollen. (D)

Ich möchte nur wenige – aus Sicht Bayerns besonders wichtige – Punkte herausgreifen:

Am 10. März dieses Jahres habe ich in diesem Hohen Haus den Entschließungsantrag Bayerns „Für eine schlagkräftige Strafverfolgung von Terrorismus, Extremismus, Wohnungseinbruch und Cybercrime“ vorgestellt. Ich habe damals insbesondere darauf hingewiesen, dass angesichts der Herausforderungen der Zeit und angesichts eines geänderten Kommunikationsverhaltens der Gesellschaft eine Ertüchtigung der strafprozessualen Befugnisse dringend erforderlich ist, damit die Strafverfolgungsbehörden nicht hinterherhinken, sondern den Tätern auf Augenhöhe begegnen können.

Dieser Entschließungsantrag fand im Bundesrat keine Mehrheit. Umso erfreulicher ist es deshalb, dass sich nun zwei zentrale und für die Praxis der Strafverfolgung eminent wichtige Forderungen aus dem damaligen bayerischen Entschließungsantrag ebenfalls auf der Zielgeraden befinden: die Schaf-

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)

- (A) fung der Rechtsgrundlagen für die sogenannte Quellen-TKÜ und für die Online-Durchsuchung.

Eine Rechtsgrundlage für die Quellen-Telekommunikationsüberwachung ist nicht nur im Koalitionsvertrag für die aktuelle Legislaturperiode politisch vereinbart, sondern sowohl von der „StPO-Expertenkommission“ als auch von den Landesjustizministern, Frau Kollegin Niewisch-Lennartz, im Rahmen der Justizministerkonferenz am 1. und 2. Juni 2016 einstimmig befürwortet worden. Sie ist vor allem von unserer Strafverfolgungspraxis als dringend erforderlich bezeichnet worden.

Ich habe stets betont: Es kann nicht sein, dass wir unsere Ermittlungsbehörden de facto blind und taub lassen, wenn sich Straftäter über verschlüsselte, aber mittlerweile völlig alltägliche Kommunikationswege wie Whatsapp oder Skype unterhalten. Gerade bei der Bekämpfung von Terrorismus und schwersten Straftaten müssen wir mit den Tätern Schritt halten. Strafverfolgung im 21. Jahrhundert funktioniert nur, wenn unsere Strafverfolgungsbehörden auch mit den Ermittlungsinstrumenten des 21. Jahrhunderts ausgestattet sind.

Vor diesem Hintergrund begrüße ich nicht nur die Regelungen zur Quellen-TKÜ. Ich begrüße es ausdrücklich auch, dass sich das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz angesichts der zunehmenden Digitalisierung der Gesellschaft auch des Themas „Online-Durchsuchung“ angenommen hat. Weil wir zwar im Polizeirecht und teilweise in Regelungen der Verfassungsschutzgesetze der Länder entsprechende Befugnisse haben, dort gewonnene Erkenntnisse aber bisher wegen der Regelung in § 161 Absatz 2 StPO nicht in einem Strafverfahren verwerten können, ist es nur folgerichtig, jedenfalls bei besonders schweren Straftaten auch den Strafverfolgungsbehörden eine entsprechende Befugnis an die Hand zu geben.

- (B) Natürlich galt es, die vom Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen vom 27. Februar 2008 und vom 20. April 2016 aufgezeigten strengen – auch verfahrensrechtlichen – Anforderungen zu berücksichtigen. Aber genau dies tut das vorliegende Gesetz. Letztlich werden wir nun bei der Online-Durchsuchung dieselben hohen Hürden haben, wie sie bisher schon für die akustische Wohnraumüberwachung gelten.

Aber auch bezogen auf das gesamte Gesetzespaket überwiegen die Vorteile aus meiner Sicht mittlerweile deutlich dessen Nachteile. Neben zahlreichen punktuellen Verbesserungen für die Strafrechtspflege ist es nicht zuletzt gelungen – beispielsweise mit der Ausweitung des Fahrverbots, der Streichung des Richtervorbehalts bei der Blutentnahme, der Verwertbarkeit von DNA-Beinahetreffern sowie der Erscheinungspflicht von Zeugen vor der Polizei –, diverse Forderungen umzusetzen, die von Bayern und anderen Ländern teilweise bereits seit vielen Jahren erhoben werden.

Aus meiner Sicht völlig verfehlte, kontraproduktive Regelungsvorschläge – wie die Pflicht, den Beschul-

(C) digten vor der Auswahl eines Sachverständigen anzuhören, das Antragsrecht des Beschuldigten auf Bestellung eines Pflichtverteidigers oder die Abschaffung der Möglichkeit, Anbahnungsgespräche mit inhaftierten Beschuldigten zu überwachen – wurden ersatzlos gestrichen.

Aus meiner Sicht fragwürdige Vorschläge wie die zum Opening Statement des Verteidigers, dem sogenannten Termin vor dem Termin, oder zur audiovisuellen Dokumentation von Vernehmungen wurden im Kompromissweg auf ein noch vertretbares Maß zurückgeführt.

Insgesamt haben wir ein ausgewogenes Gesamtpaket. Insbesondere der letztgenannte Themenkomplex erfuhr im parlamentarischen Verfahren noch eine wichtige weitere Einschränkung.

Meine Damen und Herren, wir stimmen heute über ein Gesetz ab, das nach meiner Überzeugung per saldo seinen Namen verdient: Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens. Ich plädiere deshalb ausdrücklich dafür, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank!

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. – **Staatsminister Professor Dr. Braun** (Bundeskanzleramt) hat für Parlamentarischen Staatssekretär Lange (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben. (D)

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen.

Wer für die in Ziffer 1 empfohlene Einberufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit stelle ich fest, dass der Bundesrat **zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht einberufen** hat.

Es bleibt nun noch über die empfohlene Entschließung abzustimmen. Ich rufe auf:

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetz eine Entschließung **nicht** gefasst.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 102:**

Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (**Urheberrechts-Wissensgesellschaftsgesetz** – UrhWissG) (Drucksache 535/17, zu Drucksache 535/17)

*) Anlage 22

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich

(A) Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben haben Frau **Senatorin Kolat** (Berlin), Frau **Staatsrätin Hiller** (Bremen) für Frau Bürgermeisterin Linnert und **Staatsminister Professor Dr. Braun** (Bundeskanzleramt) für Parlamentarischen Staatssekretär Lange (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz).

Empfehlungen oder Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen nicht vor.

Daher stelle ich fest, dass der Bundesrat **zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 105:**

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der **Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten** (Drucksache 515/17)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – **Minister Hauk** (Baden-Württemberg) hat eine **Erklärung zu Protokoll**)** abgegeben.

Es liegen weder Ausschussempfehlungen noch Landesanstträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

Somit stelle ich fest, dass der Bundesrat **zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Es bleibt noch abzustimmen über die in Ziffer 2 empfohlene EntschlieÙung. Bitte Ihr Handzeichen! – Mehrheit.

(B) Damit hat der Bundesrat eine **EntschlieÙung gefasst**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 51:**

EntschlieÙung des Bundesrates zur **„Gewaltprävention für gefährdete Beschäftigte in Dienstleistungsberufen“** – Antrag des Landes Brandenburg – (Drucksache 383/17)

Dem Antrag sind die Länder **Berlin und Thüringen beigetreten**.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Bitte Ihr Handzeichen für:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Wer ist dafür, die EntschlieÙung nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmungen zu fassen? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung gefasst**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 52:**

EntschlieÙung des Bundesrates für eine Möglichkeit wissenschaftlich begleiteter Versuchsprojekte mit **kontrollierter Abgabe von Cannabis** – Antrag der Länder Bremen, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 500/17)

Dem Antrag ist **Berlin beigetreten**.

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Frau **Staatsrätin Hiller** (Bremen) hat für Frau Bürgermeisterin Linnert eine **Erklärung zu Protokoll*)** abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, die EntschlieÙung nicht zu fassen. Nach unserer Geschäftsordnung stelle ich die Abstimmungsfrage positiv.

Wer ist dafür, die EntschlieÙung zu fassen? – Das ist eine Minderheit.

Die **EntschlieÙung ist nicht gefasst**.

Tagesordnungspunkt 111:

EntschlieÙung des Bundesrates **„Heranziehung der Verursacher zur Bewältigung atomarer Altlasten“** – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 548/17)

Es liegt eine Wortmeldung von Minister Wenzel aus Niedersachsen vor.

Stefan Wenzel (Niedersachsen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 13. April dieses Jahres das Kernbrennstoffsteuergesetz für verfassungswidrig erklärt. Ursächlich sind handwerkliche Fehler der damaligen Bundesregierung bei der Prüfung und Definition der Gesetzgebungskompetenz.

Durch die mit dem Urteil verbundene Rückzahlungspflicht der bisher von den Kernkraftwerksbetreibern gezahlten Steuer gehen dem Bund Haushaltsmittel in erheblichem Umfang verloren. Insgesamt handelt es sich um 6,2 Milliarden Euro plus 6 Prozent Zinsen pro Jahr; roundabout 7,3 Milliarden Euro, meine Damen und Herren. Das ist höchst ärgerlich. Denn das Aufkommen aus der Kernbrennstoffsteuer sollte vor dem Hintergrund der seinerzeitigen Haushaltskonsolidierung insbesondere zur Bewältigung der atomaren Altlasten eingesetzt werden.

Niedersachsen ist durch die hohe Zahl der Atomanlagen, namentlich der Asse, davon besonders betroffen. Wir wissen, über welche Kosten hier gesprochen werden muss.

Daneben gibt es im Bundeshaushalt an verschiedenen Stellen erhebliche Kosten für atomare Altlasten, die von den Regelungen, die kürzlich mit den Energieversorgern getroffen wurden, ebenfalls nicht erfasst werden. Sie finden im Haushalt des BMBF – Ka-

(C)

(D)

*) Anlagen 23 bis 25

***) Anlage 26

*) Anlage 27

Stefan Wenzel (Niedersachsen)

(A) pitel 3004 Titelgruppe 80 –, des BMF – Kapitel 0803 Titelgruppe 2 –, des BMWi – Kapitel 0903 – oder des BfE erhebliche Kosten für die Bewältigung atomarer Altlasten. Wir sprechen insgesamt über eine Größenordnung von mindestens 10 Milliarden Euro für die kommenden Jahre und Jahrzehnte.

Noch ärgerlicher wird die Entscheidung, wenn man bedenkt, dass auch die EU-Kommission in ihrer Beihilfeprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die Kalkulation des Aufwands für die vom Bund zu übernehmenden atomaren Abfälle und ihre Entsorgung mit erheblichen Unsicherheiten behaftet ist und den Steuerzahler nicht in vollem Umfang vor Kostenüberschreitungen schützen wird. Leider konnte die verfassungsgerichtliche Entscheidung auch nicht mehr in die Verhandlungen über den Entsorgungsfonds eingebracht werden, da sie seinerzeit noch nicht bekannt war.

Es ist daher erforderlich, dass die Kosten für die Stilllegung und die Sicherung der atomaren Altlasten so genau wie möglich kalkuliert werden und die rechtlichen Möglichkeiten einer verursachergerechten Finanzierung und Heranziehung der Energieversorger und deren Rechtsnachfolger zur Bewältigung der atomaren Altlasten geprüft werden. Eine gesicherte Finanzierung dieser Altlasten bei gleichzeitiger Schonung des Staatshaushalts ist aus meiner Sicht unabdingbar.

(B) Der Neubau von Atomkraftwerken ist heute extrem unwirtschaftlich. Davon kann Großbritannien ein Lied singen. Gleichwohl hält man bislang beispielsweise an Hinkley Point fest. Projekte wie Hinkley Point sind aber nur mit massiver staatlicher Beihilfe möglich. Es wäre aberwitzig, wenn solche oder ähnliche Projekte in Europa künftig indirekt vom Emissionshandel profitieren würden oder wenn man wieder auf die Idee käme, Geschäftsmodelle zu entwickeln. Die Brennelementesteuer hatte und hat deshalb auch eine Funktion bei der Vermeidung von komparativen Kostenvorteilen gegenüber anderen Energieträgern.

Ich würde mich sehr freuen, wenn wir bei der Beratung im Ausschuss zu einer gemeinsamen Entschliebung kommen könnten. Wir sprechen hier von einer solchen Größenordnung, dass es im Interesse aller Länder wäre, in einer gemeinsamen Entschliebung die Bundesregierung aufzufordern, die Kosten im Detail noch einmal sehr genau zu kalkulieren. Betroffen sind immerhin vier Ressorts mit ganz unterschiedlichen Kostenansätzen. Es ist für Nichtkenner der Materie nicht einfach, die unterschiedlichen Aspekte dort zusammenzuführen.

Ich würde mich freuen, wenn es gelingen würde, im Ausschuss zu einem gemeinsamen Vorgehen zu kommen, am Ende auch zu einem entsprechenden Vorgehen der Bundesregierung. – Ich danke Ihnen herzlich fürs Zuhören.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Ich danke Ihnen.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

(C) Ich weise die Vorlage – federführend – dem **Wirtschaftsausschuss** sowie – mitberatend – dem **Finanzausschuss** und dem **Umweltausschuss** zu.

Tagesordnungspunkt 56:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige** und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates
COM(2017) 253 final
(Drucksache 351/17, zu Drucksache 351/17)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Ich rufe auf:

Ziffern 1, 2 und 6 gemeinsam! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffern 4, 5, 7 und 8 gemeinsam! – Minderheit.

Dann frage ich: Wer ist dafür, von der Vorlage gemäß Ziffer 9 Kenntnis zu nehmen? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat von der Vorlage **Kenntnis genommen**.

Tagesordnungspunkt 57:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für Auskunftersuchen der Kommission an Unternehmen und Unternehmensvereinigungen** in Bezug auf den Binnenmarkt und damit verbundene Bereiche
COM(2017) 257 final
(Drucksache 400/17, zu Drucksache 400/17) (D)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffern 1 bis 10 gemeinsam! – Minderheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

Ziffer 16! – Minderheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Ziffer 27! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 58:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten** und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich

- (A) COM(2017) 256 final
(Drucksache 438/17, zu Drucksache 438/17)
- Es liegen keine Wortmeldungen vor.
- Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab.
Ich rufe auf:
- Ziffern 1 und 2 gemeinsam! – Minderheit.
- Ziffer 3! – Mehrheit.
- Damit entfällt Ziffer 4.
- Ziffern 5, 7, 8 bis 10, 12 bis 14, 16, 20 und 21 gemeinsam! – Mehrheit.
- Ziffer 6! – Mehrheit.
- Ziffer 11! – Mehrheit.
- Ziffer 15! – Mehrheit.
- Ziffer 17! – Mehrheit.
- Damit entfällt Ziffer 19.
- Ziffer 18! – Minderheit.
- Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

Tagesordnungspunkt 59:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf die **Clearingpflicht**, die Aussetzung der Clearingpflicht, die **Meldepflichten**, die **Risikominde-
rungs-
techniken** für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclear-
te OTC-Derivatkontrakte, die Registrierung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern und die Anforderungen an **Transaktionsregister**

- (B) COM(2017) 208 final
(Drucksache 420/17, zu Drucksache 420/17)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

Tagesordnungspunkt 60:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur **Einführung einer europäischen Säule sozialer Rechte**

COM(2017) 250 final
(Drucksache 352/17)

Es liegt eine Wortmeldung von Bürgermeister Dr. Lederer aus Berlin vor.

(C) **Dr. Klaus Lederer** (Berlin): Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Das Zusammenleben und die Arbeitswelt verändern sich rasant. Das stellt Europa – den europäischen Integrationsprozess – vor erhebliche Herausforderungen. Die soziale Dimension ist dabei ein zentrales Element. Binnenmarkt alleine reicht nicht mehr.

Flexible Arbeitsmodelle sind bereits gelebte Realität. Eine geradlinige Erwerbsbiografie ist die absolute Ausnahme. Viele sind gezwungen, zeitlich und räumlich flexibel zu arbeiten. Andere wiederum streben ganz bewusst flexible Arbeitsformen an. Unsere Arbeitswelt wandelt sich nicht zuletzt durch die Globalisierung, technologische Veränderungen von Arbeit und Wirtschaft und die Digitalisierung unserer Gesellschaft.

Zudem leben die Menschen immer länger, sind länger erwerbstätig. Der demografische Wandel fordert nicht nur die sozialen Sicherungssysteme, sondern ebenso die Arbeitswelt heraus.

Realität ist dabei eben auch, dass Menschen trotz guter Ausbildung zwei oder drei Minijobs ausüben müssen.

Hinzu kommt, dass Vollbeschäftigung für viele nicht mehr das Ideal der Arbeitswelt ist.

Insofern ändern sich die individuellen Vorstellungen vom Zusammenleben. Das frühere Alleinernährermodell ist nicht mehr zeitgemäß. Überholte Familienbilder und Rollenverständnisse in Familien haben glücklicherweise ausgedient. Viele Menschen wollen oder müssen Pflegeverantwortung gegenüber Verwandten wahrnehmen. (D)

Ich freue mich daher sehr, dass bei der Konzeption der europäischen Säule sozialer Rechte ein Leben in Würde sichergestellt werden soll und damit Ausdrücke wie „Sozialunterstützung“ oder „ausreichende Mittel“ der Vergangenheit angehören. Dass ein Leben in Würde heutzutage notwendiger denn je ist, zeigt sich bei einem Blick in die ärmsten Stadtteile unserer Stadt Berlin. Dabei sind die Lebens- und Arbeitsbedingungen in Europa so unterschiedlich wie die Stadtteile Berlins. Wir erleben hier den gesellschaftlichen Wandel auf konzentrierte und intensive Art und Weise, nicht zuletzt weil Menschen mit sehr unterschiedlichen Lebens- und Bildungshintergründen aus vielen Nationen zusammen leben und arbeiten.

Wir müssen adäquat darauf reagieren. Wir müssen zeigen, dass wir den Wandel erkannt haben, uns ihm stellen und im Sinne der großen Mehrheit der Menschen agieren.

Berlin begrüßt es daher grundsätzlich, dass der Bundesrat zu dem Vorhaben der Europäischen Kommission zur Schaffung einer Säule sozialer Rechte positiv Stellung bezieht. Die Säule als Bezugsrahmen für die elementaren Lebensbereiche Beschäftigung und Soziales ist längst überfällig. Sie muss darüber hinaus notwendige Reformen auf nationaler Ebene hervorbringen, konkret dazu beitragen, die Arbeits-

Dr. Klaus Lederer (Berlin)

- (A) und vor allem die sozialen Lebensbedingungen zu verbessern.

Daher begrüßen wir es im Übrigen auch, dass die Europäische Kommission mit der europäischen Säule sozialer Rechte einen Novellierungsvorschlag zum Elternurlaub vorgelegt hat, wodurch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt werden soll. Das soll als erste Konkretisierung der Säule dienen und schafft gleiche Mindeststandards für den Eltern-, den Vaterurlaub und für Pflegezeit in allen 28 EU-Mitgliedstaaten – Standards, hinter die die Mitgliedstaaten nicht mehr zurückfallen können, ja nicht mehr zurückfallen dürfen.

Um das positive Signal des Bundesrates gegenüber diesem zentralen Vorhaben der *J u n c k e r*-Kommission nicht zu schwächen, haben wir uns entschlossen, dem über alle Parteigrenzen im AIS-Ausschuss und EU-Ausschuss gefundenen politischen Kompromiss zuzustimmen.

- Allerdings möchte ich nicht verhehlen, dass Berlin, aber auch die Länder Brandenburg und Thüringen sich gewünscht hätten, dass die Europäische Kommission bei der Schaffung der europäischen Säule sozialer Rechte ambitionierter vorgegangen wäre. Nicht zuletzt darauf zielte unser Antrag im EU-Ausschuss. Wir sind bereits während der von der Europäischen Kommission initiierten Konsultation zur europäischen Säule sozialer Rechte dafür eingetreten, ein Mehr an rechtlicher Verbindlichkeit zu fordern. Zu Recht äußern auch Gewerkschaftsverbände wie DGB und EGB deutliche Kritik. Hier sollten wir alle genau zuhören.
- (B)

Die nun von der Kommission verabschiedete Proklamation zur europäischen Säule sozialer Rechte kann daher angesichts der Weißbuchdebatte über die Zukunft der EU nur ein erster Schritt sein. Ziel muss es sein, die in der Säule niedergelegten 20 Grundprinzipien im EU-Vertrag rechtlich zu verankern.

Ja, die EU hat derzeit sehr begrenzte Zuständigkeiten im Sozialbereich. Bis die dafür erforderlichen Vertragsänderungen auf europäischer Ebene erfolgt sind, gilt es die bestehenden vertraglichen Instrumentarien durch die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten konsequent zu nutzen.

Mehr noch: Neben der im EU-Vertrag angelegten sozialen Querschnittsklausel des Artikels 9 AEUV gilt es insbesondere die von allen angestrebte soziale Aufwärtskonvergenz durch Setzung von Mindeststandards im Sozialbereich zu erreichen, zum Beispiel bei den nationalen Systemen der Grundsicherung. Es braucht eine Weiterentwicklung hin zu einer sozialen Fortschrittsklausel. Das Europäische Semester muss durch soziale Indikatoren erweitert werden, um der starken Marktorientierung eine soziale Dimension als Pendant zu geben.

Eine gemeinsame Kohäsionspolitik muss ausgebaut und angemessen gestärkt werden, damit sie ihrem Namen gerecht wird und Entwicklungsunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten minimiert.

Meine Damen und Herren, wir sollten zudem begreifen, dass unsere deutsche Perspektive eine sehr spezielle, eine sehr privilegierte Perspektive ist. Nationale Besonderheiten sind genauso zu berücksichtigen wie die Befugnis der Mitgliedstaaten, anhand ihrer Grundwerte die sozialen Sicherungssysteme selbst auszugestalten.

(C)

Sorgen um Konkurrenz und Ausgrenzung bleiben dabei nicht aus. Ein innereuropäischer Wettbewerb nach unten muss um jeden Preis verhindert werden. Deshalb ist es notwendig, dass die Säule nicht nur im Euro-Raum, sondern in allen Mitgliedstaaten wirksam zum Tragen kommt.

In der Vergangenheit wurde vornehmlich die Vergemeinschaftung im Bereich des Binnenmarktes vorangetrieben. Sozialpolitische Kompetenzen verblieben jedoch bei den Mitgliedstaaten. Dies führte zu einem massiven Ungleichgewicht in der wirtschaftlichen und sozialpolitischen Ausgestaltung der EU. Das hat ebenso zur Krise beigetragen. Denken wir an die Bilder aus Griechenland und Spanien der letzten Jahre! Mitgliedstaaten haben als Reaktion ihre soziale Sicherung reduziert oder wurden dazu durch massiven Druck – gerade aus Deutschland – gezwungen. Die anhaltende Langzeit- und insbesondere die hohe Jugendarbeitslosigkeit, die steigende Erwerbs- und Altersarmut in vielen Mitgliedstaaten geben nicht nur Anlass zur Sorge über die Entwicklungen in der EU, sie geben zwingenden Anlass zu handeln.

Eine wachsende Zahl von Bürgerinnen und Bürgern in der EU sucht ihr Heil in Nationalismus, Rechtspopulismus und Kleinstaaterei. Dem müssen wir uns stellen und die EU aus ihrer Legitimationskrise befreien, damit die Menschen wieder Hoffnung in Europa setzen.

(D)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Debatte um den europäischen Integrationsprozess bietet uns die Chance, den Bürgerinnen und Bürgern zu zeigen, dass die EU die Herausforderungen des gesellschaftlichen Wandels bewältigen kann. Das Soziale muss endlich in den Mittelpunkt gestellt werden, und das soziale Fortschrittsversprechen der EU muss eingelöst werden.

Bauen wir gemeinsam eine Sozialunion, die endlich das Wohl aller Menschen in der EU in den Mittelpunkt stellt! Dazu braucht es freilich weniger eine Säule sozialer Rechte als reine Empfehlung, als Handreichung oder Bekenntnis, als vielmehr ein der Zukunft zugewandtes sozialpolitisches Aktionsprogramm mit konkreten Maßnahmen. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich

- (A) Ziffer 16! – Mehrheit.
Ziffer 17! – Mehrheit.
Ziffer 24! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 61:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 im Hinblick auf ihre **Anpassung an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor**
COM(2017) 281 final; Ratsdok. 9668/17
(Drucksache 441/17, zu Drucksache 441/17)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

- (B) Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 68:**

Dritte Verordnung zur Änderung der **Rebepflanzgutverordnung** (Drucksache 378/17)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Dann frage ich, wer der unveränderten **Verordnung** zustimmen möchte. – Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Es bleibt noch abzustimmen über die in Ziffer 2 empfohlene EntschlieÙung. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung gefasst**.

Tagesordnungspunkt 69:

Erste Verordnung zur Änderung der **MKS-Verordnung** (Drucksache 385/17)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie ein Landesantrag vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Minderheit.

Dann kommen wir zum Landesantrag. Bitte Ihr Handzeichen! – Mehrheit.

(C) Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 71:

Verordnung über die Übermittlung von Indexdaten der Landesjustizverwaltungen an das Transparenzregister (**Indexdatenübermittlungsverordnung** – IDÜV) (Drucksache 403/17)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Wer ist entsprechend Ziffer 1 dafür, der **Verordnung** zuzustimmen? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** **zugestimmt**.

Wir haben nun noch über die in Ziffer 2 empfohlene EntschlieÙung abzustimmen. Wer möchte zustimmen? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat auch der **EntschlieÙung** **zugestimmt**.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 75:

Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (**Kassensicherungsverordnung** – KassenSichV) (Drucksache 487/17)

(D) Es liegt keine Wortmeldung vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben haben **Staatssekretär Geismann** (Bundesministerium der Finanzen) und Frau **Staatsrätin Hiller** (Bremen) für Frau Bürgermeisterin Linnert.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Wer ist entsprechend Ziffer 1 dafür, der **Verordnung** zuzustimmen? – Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Wir haben nun noch über die in Ziffer 2 empfohlene EntschlieÙung abzustimmen. Wer möchte zustimmen? – Minderheit.

Der Bundesrat hat die EntschlieÙung **nicht** gefasst.

Tagesordnungspunkt 76:

Verordnung über das Verfahren zur Zusammenarbeit der Bundesoberbehörden und der registrierten Ethik-Kommissionen bei der Bewertung von Anträgen auf Genehmigung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln (**Klinische Prüfung-Bewertungsverfahren-Verordnung** – KPBV) (Drucksache 405/17)

*) Anlagen 28 und 29

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich

(A) Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe auf:

Ziffern 1 und 3 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung**, wie soeben **beschlossen**, zugestimmt und eine **Entscheidung gefasst**.

Tagesordnungspunkt 82:

Verordnung zur **Neufassung fahrlehrrechtlicher Vorschriften** und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 379/17 [neu], zu Drucksache 379/17)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Antrag Hamburgs vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

(B) Ziffer 11! – Mehrheit.

Nun der Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Es ist so beschlossen. Der Bundesrat hat der **Verordnung mit Änderungen zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 84:

Verordnung zur **Änderung fahrpersonalrechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 416/17)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Maßgaben der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Wer der **Verordnung in der soeben geänderten Fassung** zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 85:

Zwölfte Verordnung zur Änderung der **Fahrerlaubnis-Verordnung** und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 417/17)

Es liegen zwei Wortmeldungen vor. Minister Pistorius aus Niedersachsen spricht zuerst.

Boris Pistorius (Niedersachsen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Zunächst einmal freut es mich, dass aus dem niedersächsischen Entschließungsantrag zu diesem Punkt ein gemeinsamer Antrag aller Länder geworden ist.

Er behandelt ein Thema, das uns, die Niedersächsische Landesregierung, aber auch Sie alle und mich persönlich schon lange beschäftigt: Die Bildung von Rettungsgassen ist ein Problem auf Deutschlands Straßen und Autobahnen. Es häufen sich Berichte, dass Einsatzkräfte daran gehindert werden, Unfallopfern schnell zu helfen, weil im Stau die Autofahrerinnen und Autofahrer den Weg zwischen dem linken und dem mittleren Streifen blockieren, nicht wissen, wie man eine Rettungsgasse bildet, es entweder schlicht nicht tun oder sie sogar als vermeintlich freiwerdende Spur benutzen.

Auch bei der Tragödie am vergangenen Montag mit 18 Toten nach dem Busunfall auf der A 9 in Oberfranken war dies – so scheint es jedenfalls – leider wieder der Fall. Laut Augenzeugenberichten sind die Feuerwehr- und Einsatzkräfte nicht direkt zur Unfallstelle durchgekommen, weil einige Autofahrer keine Rettungsgasse gebildet haben. Möglicherweise sind dabei wertvolle Sekunden und Minuten verstrichen, in denen es buchstäblich um Leben und Tod der Opfer ging. Diese Vorstellung muss gerade für die Angehörigen unerträglich sein.

Doch warum kommt es immer wieder zu solchen Fällen?

Vielen Autofahrern mangelt es, wenn sie in einem Stau stehen, schlicht an dem Bewusstsein für ein solches Fehlverhalten. Mit Hinweistafeln und Präventionsprojekten wie bei uns in Niedersachsen und in anderen Bundesländern wird bereits viel getan, um den Autofahrerinnen und Autofahrern deutlich zu machen, wie wichtig es ist, bei Staus Rettungsgassen zu bilden, und zwar dann, wenn der Stau anfängt sich herauszubilden. Dennoch passiert es immer wieder.

Wir müssen – jetzt erst recht – mit weiteren Maßnahmen aktiv werden, um möglichst flächendeckend die Menschen zu erreichen und noch mehr für dieses lebenswichtige Thema zu sensibilisieren; schließlich kann jeder in einer solchen Situation Opfer werden.

Ich halte es deswegen für absolut notwendig – und habe das schon vor längerem gefordert –, die Bußgelder für das Nichtbilden von Rettungsgassen deutlich zu erhöhen. Aktuell wird ein solches Vergehen mit – sage und schreibe – 20 Euro geahndet. Die bisher geforderten Erhöhungen auf maximal 165 Euro

(C)

(D)

Boris Pistorius (Niedersachsen)

(A) gingen zwar in die richtige Richtung, erscheinen aber immer noch zu niedrig.

Wenn Rettungsgassen nicht eingehalten werden, wird – so der gemeinsame Antrag der Länder – ab sofort ein Bußgeld von mindestens 200 Euro fällig. Ich persönlich bin der Auffassung, ein Bußgeld von 200 bis 1 000 Euro ist angemessen. Bei gravierenden Verstößen, bei einer Gefährdung oder Sachbeschädigung, sollte zusätzlich ein einmonatiges Fahrverbot verhängt werden können.

Die Erhöhung dieser Sanktionen ist auch im Vergleich mit anderen Delikten sachgerecht. Das Überfahren einer roten Ampel kann in Deutschland beispielsweise mit bis zu 360 Euro und einem Monat Fahrverbot geahndet werden.

Es ist schlicht nicht vermittelbar, dass es bei diesen beiden Verstößen eine solch große Divergenz im Sanktionsmaß gibt. Das bisherige Bußgeld von 20 Euro steht jedenfalls in keinem Verhältnis zu den dramatischen Folgen, die ein solches Verhalten haben kann.

In Österreich – das sei zur Erinnerung angemerkt – sind die Strafen für das Nichteinhalten der Rettungsgasse mit mehr als 2 000 Euro Bußgeld bereits deutlich höher. Dort gibt es so gut wie keine Probleme bei der Bildung der Gassen für Rettungsfahrzeuge; davon kann sich jeder im Urlaub – der für alle bald beginnen möge – überzeugen.

(B) Höhere Bußgelder sind nicht grundsätzlich das Patentrezept. Darüber sind wir uns einig. Aber ich bin überzeugt, dass auch die abschreckende Wirkung dazu beitragen wird, dass die Menschen sich bewusster machen, welche gravierenden Auswirkungen das Nichtbilden einer Rettungsgasse für die Unfallopfer haben kann, dass dadurch Menschen, die ärztlich versorgt oder aus Fahrzeugen befreit werden müssen, zu spät Hilfe bekommen, und zwar nur deshalb, weil einzelne Verkehrsteilnehmer den Weg nicht freimachen – sei es aus purer Ignoranz oder weil sie die Regeln für das Bilden der Rettungsgasse schlichtweg nicht kennen.

Deshalb müssen wir das eine tun, ohne das andere zu lassen.

Auch im Bereich der Prävention bedarf es weiterer Maßnahmen. Wir setzen uns in dem Entschließungsantrag, dem Antrag aller Länder, daher unter anderem dafür ein, bundeseinheitliche Verkehrsschilder und Infotafeln zur Bildung von Rettungsgassen einzuführen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, kürzlich hat die Bundesregierung auf Initiative Niedersachsens beschlossen, die Strafen für Gaffer zu erhöhen, die aufgrund ihrer Sensationsgier bei Einsätzen Rettungskräfte und Helferinnen und Helfer behindern. Es war und ist ein richtiges und deutliches Zeichen, dass wir ein solches Verhalten auf unseren Straßen nicht tolerieren, auch nicht bagatellisieren. Wer keine Rettungsgasse bildet, kann dadurch die Einsatzkräfte der Feuerwehr oder der Polizei gleichermaßen behindern wie Gaffer. Es ist daher folgerich-

(C) tig, dass wir jetzt auch hier ein deutliches Zeichen setzen und die Bußgelder spürbar anheben. Wir dürfen solche Verstöße nicht einfach als Unachtsamkeit von Autofahrerinnen und Autofahrern bewerten. Schließlich hängen häufig Menschenleben davon ab, wie schnell die Rettungsfahrzeuge zum Unfallort vordringen können.

Ich bitte Sie, dem gemeinsamen Antrag aller Länder zuzustimmen. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank!

Weitere Wortmeldung: Parlamentarischer Staatssekretär Barthle (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur).

Norbert Barthle, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur: Vielen Dank, Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wie wir soeben von Minister Pistorius erfahren haben, haben alle 16 Länder diesen Tagesordnungspunkt heute als Gelegenheit für die Einbringung einer gemeinsamen Entschließung genutzt, um die Verschärfung der Rechtsfolgen für die Nichtbildung einer Rettungsgasse bei Verkehrsunfällen auf die Agenda dieser Plenarsitzung zu bringen.

(D) Wie Sie wissen, hat Bundesminister Alexander Dobrindt jüngst die sogenannte Handy-Novelle zurückgezogen, über die Sie heute an dieser Stelle eigentlich hätten abstimmen sollen. In dieser Novelle enthalten waren bereits höhere Strafen für die Nichtbeachtung der Vorgaben zur Bildung einer Rettungsgasse.

Auch die Bundesratsausschüsse haben sich diesen Strafverschärfungen grundsätzlich angeschlossen.

Bedauerlicherweise überschlugen sich im Nachgang zu den Ausschusssitzungen dann aber die Ereignisse. Es passierte der schon angesprochene furchterliche Busunfall auf der A 9, bei dem 18 Menschen starben und zahlreiche schwer verletzt wurden.

An dieser Stelle möchte ich den Angehörigen mein tief empfundenes Mitgefühl aussprechen. Für die Verletzten hoffen wir alle auf baldige und vollständige Genesung.

Zugleich danke ich den Rettungskräften und der Polizei, die ihr Möglichstes unternommen haben, um noch Menschen zu retten.

Minister Dobrindt war noch am Nachmittag des Unfalltages vor Ort. Ihm wurde seitens der Rettungskräfte berichtet, dass infolge des falschen Bildens der Rettungsgasse ein Vorankommen zur Unfallstelle nur schwerlich bis gar nicht möglich war.

Leider sehen wir auch bei anderen Unfällen, dass Polizei und Rettungskräfte bei ihren Einsätzen auf unseren Straßen immer wieder behindert werden. Das geschieht nicht nur aus Unachtsamkeit. Das, meine Damen und Herren, ist unverantwortlich. Wer

Parl. Staatssekretär Norbert Barthle

(A) so etwas tut, dem müssen empfindliche Strafen zur Abschreckung drohen.

Insoweit begrüße ich es, dass durch die Ende Mai in Kraft getretene Änderung des Strafgesetzbuches der Straftatbestand der unterlassenen Hilfeleistung bereits um einen neuen Absatz ergänzt wurde.

Die vorsätzliche Behinderung von Personen, die bei Unglücksfällen oder Not Hilfe leisten oder Hilfe leisten wollen, ist nun unter Strafe gestellt.

Darunter fällt auch das Blockieren einer Notfallgasse in Unglücksfällen.

Nachdem der Straftatbestand der vorsätzlichen Behinderung von hilfeleistenden Personen also eingeführt ist, müssen wir auch ein deutliches Signal im Bereich der Ordnungswidrigkeiten setzen. Genau deshalb haben wir die sogenannte Handy-Novelle kurzzeitig zurückgezogen und eine weitere erhebliche Verschärfung der bereits enthaltenen Änderungen vorgenommen.

Die Ressortabstimmung für die überarbeitete Verordnung soll bereits heute beendet werden.

Gleich im Anschluss wird sie dem Bundeskanzleramt zugeleitet, verbunden mit der Bitte, sie dem Bundesrat zur Zustimmung vorzulegen. Die Verordnung wird Ihnen also kurzfristig erneut zugeleitet werden. Sie sehen, meine Damen und Herren: Wir können auch „schnell“.

(B) Wir haben uns beim nun verankerten Sanktionsgefüge angesichts des vergleichbaren Gefährdungspotenzials an die Regelungen zum Überfahren roter Ampeln angelehnt. Das bedeutet: 200 Euro beim Grundtatbestand, 240 Euro bei Behinderung, 280 Euro bei Gefährdung und 320 Euro bei Sachbeschädigung.

Damit wird ein Verstoß gegen die Vorschriften zur Bildung einer Rettungsgasse ebenfalls zu einer besonders schweren Ordnungswidrigkeit heraufgestuft.

Diese Verschärfung wird der herausragenden Bedeutung der Rettungsgasse für Leben und Gesundheit und für die Hilfe in Unglücksfällen gerecht. Wir hoffen, dass die Autofahrer künftig auf die richtige Rettungsgassenbildung ihr besonderes Augenmerk lenken.

Sie sehen also: Die wesentlichen Inhalte des Entschließungsantrags sind durch unseren neuen Verordnungsentwurf bereits abgedeckt. Und wir begrüßen es, dass der heute hier vorliegende Entschließungsantrag dieses Vorhaben ausdrücklich unterstützt.

Soweit in der Entschließung darüber hinaus präventive Maßnahmen angesprochen werden, möchte ich Ihnen zudem unsere langjährige Verkehrssicherheitskampagne „Runter vom Gas!“ ans Herz legen. Sie alle kennen die Plakate an Autobahnen, die in Zusammenarbeit mit dem Verkehrssicherheitsrat entwickelt wurden.

Bitte ergreifen Sie als Ländervertreter ebenfalls die Möglichkeit, die Ihnen zur Verfügung gestellten Banner mit dem Hinweis „Rettungsgasse“ für die Anbringung an Ihren Autobahnbrücken zu nutzen!

(C) Der Entschließungsantrag zeigt, wie sehr auch Ihnen dieses Thema am Herzen liegt. Wir alle wissen, dass mehr Verkehrsdisziplin allein durch spürbare Sanktionen nicht erreicht werden kann. Entscheidend sind zudem eine höhere Kontrollichte und vor allem die effektive Überwachung durch die Länder.

Hoffen wir also gemeinsam, dass dank dieser vielfältigen Maßnahmen die richtige Bildung der Rettungsgasse für alle Verkehrsteilnehmer zu einem völlig alltäglichen Verkehrsvorgang wird!

Überdies empfehle ich den bundesweiten Einsatz von mobilen und flexiblen Sichtschutzwänden an Unfallstellen, um Gaffern keine Gelegenheit zu geben. In Nordrhein-Westfalen haben wir damit sehr gute Erfahrungen gemacht. Wenn Sie diese Systeme beschaffen, wird der Bund die erforderlichen Aufwendungen für die Bundesautobahnen aus dem Bundeshaushalt bereitstellen. Um ganz präzise zu sein: Kapitel 1201 Titel 812 13-721. – Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Ich danke Ihnen.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Antrag aller Länder in Drucksache 417/2/17 (neu) vor.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 2, zunächst Buchstabe a! – Minderheit.

Buchstaben b und c gemeinsam! – Minderheit. (D)

Wir fahren fort mit Ziffer 9, zunächst Buchstabe a! – Mehrheit.

Buchstabe b! – Minderheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Wer der **Verordnung in der soeben festgelegten Fassung** zustimmen möchte, den bitte ich nun um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Es bleibt abzustimmen über die von allen Ländern beantragte Entschließung. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat auch eine **Entschließung gefasst**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 87:**

Zwölfte Verordnung zur **Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 501/17)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich

(A) Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat mit der soeben beschlossenen Maßgabe der **Verordnung zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 89:

Zweite Verordnung zur Änderung der **Mess- und Eichverordnung** (Drucksache 418/17)

Es liegen zwei Wortmeldungen vor. Minister Lies aus Niedersachsen.

Olaf Lies (Niedersachsen): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Angesichts der Zeit will ich vom Redemanuskript abweichen und mich auf das Wesentliche beschränken.

Zum 1. Januar 2015 wurde eine neue Mess- und Eichverordnung in Kraft gesetzt. Gemeinsam mit dem Mess- und Eichgesetz ist damit eine neue rechtliche Grundlage für das Mess- und Eichwesen vollständig in Kraft getreten. Durch diese Neuordnung des Mess- und Eichrechts gelten für europäisch und national geregelte Messgeräte die gleichen Anforderungen, wenn sie auf den Markt gebracht werden.

Die rechtlichen Regelungen der neuen Mess- und Eichverordnung haben sich grundsätzlich bewährt. Die Umsetzung der einzelnen Regelungen hat jedoch gezeigt, dass neben redaktionellen Änderungen in der bestehenden Verordnung auch inhaltliche Nachjustierungen in verschiedenen Bereichen sinnvoll beziehungsweise notwendig sind. Unter anderem sorgt die Umstellung auf das EU-weit eingeführte Konformitätsbewertungsverfahren für Messgeräte für Probleme, zum Beispiel bei der Neuzulassung von Elektrofahrzeugen als Taxis.

(B)

Es stellt sich die Frage: Was hat die Mess- und Eichverordnung mit der Elektromobilität zu tun?

Dies ist der entscheidende Punkt: Zum Nachweis der Konformität eines Messgerätes mit den wesentlichen Anforderungen der Mess- und Eichverordnung hat der „Hersteller“ ein geeignetes Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen. Im Falle der Ausrüstung eines Fahrzeugs als Taxi ist Hersteller im Sinne des Mess- und Eichgesetzes entweder der Fahrzeughersteller, wenn er das Fahrzeug mit integriertem Taxipaket liefert, oder die Werkstatt, die das Taxameter nachträglich einbaut.

Werte für Messgrößen dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie nachvollziehbar auf das jeweilige Messergebnis zurückzuführen sind und auf ihrem Weg nicht manipuliert werden können. Das bedeutet: Für das Messgerät Taxameter muss auch der Signalweg vom Wegstreckensignalgeber bis zum ausgewiesenen Fahrpreis transparent und nachvollziehbar sein.

Für Fahrzeuge mit herkömmlichen Antrieben bieten einige Hersteller Taxipakete an. Diese werden im Sinne des Mess- und Eichrechts anerkannt.

Unser Problem ist: Für Fahrzeuge mit Elektroantrieb werden noch keine Taxipakete angeboten.

(C) Auch die Signalwege bis zu einem Taxameter werden nicht offengelegt. Damit kann eine Konformitätsbewertung nicht durchgeführt und E-Fahrzeuge können nicht rechtskonform als Taxis ausgerüstet oder eingesetzt werden. Ich finde, das ist im Jahr 2017 ein erstaunlicher Sachverhalt.

Demgegenüber steht nämlich der erklärte Wille der Bundespolitik und der Länder, die Elektromobilität voranzutreiben. Der Bund fördert die Anschaffung von Elektroautos und die Schaffung der öffentlichen Ladeinfrastruktur. Elektrofahrzeuge – übrigens häufig im 24-Stunden-Betrieb eingesetzt – bieten im Straßenverkehr insbesondere in den Städten großes Potenzial, Feinstaub, Stickoxide und CO₂-Emissionen zu reduzieren. Hier kann auch die Umstellung des Taxigewerbes auf Elektrofahrzeuge einen entscheidenden Beitrag leisten. Dazu muss allerdings sichergestellt werden, dass Elektrofahrzeuge rechtskonform als Taxis eingesetzt werden können.

Das Land Niedersachsen hat deshalb einen Entschließungsantrag eingebracht, mit dem die Bundesregierung gebeten wird, die bestehenden Hemmnisse bei der Inverkehrbringung von Elektrotaxis, die aus dem notwendigen Konformitätsbewertungsverfahren resultieren, zeitnah zu beseitigen.

Meine Damen und Herren, gewerbliche Flotten wie Taxiunternehmen, Bring- und Pflegedienste oder Handwerksbetriebe können eine Vorreiterrolle einnehmen, um die Elektromobilität weiter voran- und damit sprichwörtlich auf die Straße zu bringen. Ein klimapolitischer Meilenstein in Deutschland würde damit endlich vorangetrieben. Elektrotaxis können dazu einen wesentlichen Beitrag leisten.

(D)

Ich bitte Sie, der niedersächsischen Entschließung zuzustimmen und damit die Voraussetzung dafür zu schaffen, dass künftig auf deutschen Straßen auch Taxis elektrisch fahren können. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank!

Die nächste Wortmeldung: Parlamentarischer Staatssekretär Wiese (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie).

Dirk Wiese, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Wirtschaft und Energie: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit der Neuordnung des Mess- und Eichrechts, in Kraft getreten am 1. Januar 2015, haben wir gemeinsam einen wichtigen Schritt in Richtung Zukunftsorientierung, Innovationsoffenheit und Nachhaltigkeit gemacht.

Es gelten nun die gleichen Anforderungen für europäisch und national geregelte Messgeräte, wenn sie in Verkehr gebracht werden: Alle Messgeräte müssen nun einer Konformitätsbewertung unterzogen werden. Das bedeutet eine erhebliche Vereinfachung für alle Wirtschaftsakteure.

Die Konformitätsbewertung ist richtig und wichtig; denn die Bestätigung, dass ein Messgerät die gesetz-

Parl. Staatssekretär Dirk Wiese

(A) lichen Anforderungen erfüllt, also konform ist, schafft Vertrauen, dass die Messungen letztendlich richtig sind. Schließlich können wir die Messgrößen, die uns täglich in Rechnung gestellt werden – also Mengen wie Kilogramm, Liter oder Kilowattstunden –, in der Regel nicht selbst überprüfen.

Das gilt auch für die Rechnung im Taxi, und zwar unabhängig davon, mit welchem Antrieb es fährt. Wir können uns auf die berechnete Summe nur verlassen, wenn sichergestellt ist, dass das Taxameter richtig anzeigt. Das setzt voraus, dass sowohl das Taxameter als auch das Signal des Autos, das die gefahrene Strecke an das Taxameter meldet, geprüft wurde. Es muss klar sein, dass es nicht manipuliert werden kann. Und es muss klar sein, dass es den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Um dieses Vertrauen in die korrekte Abrechnung nicht zu enttäuschen, reicht es nicht aus, dass nur die Hälfte des Gerätes geprüft wird. Was würde geschehen, wenn das richtige Messen in Frage gestellt würde? Welche Auswirkungen hätte das auf den alltäglichen Leistungsaustausch im Wirtschaftsleben oder auf die Akzeptanz amtlicher Messungen? Ich glaube, die Folgen wären äußerst weitreichend. Deshalb ist es so wichtig, dass das Mess- und Eichwesen hier das notwendige Vertrauen in das richtige Messen schafft.

Nachhaltigkeit und Innovationsoffenheit des Mess- und Eichrechts beziehen sich aber nicht nur auf das Vertrauen. Natürlich hat die Elektromobilität als relativ neue und nachhaltige Alternative sehr hohen Stellenwert. Das gilt auch für Taxen. Aber nach allen uns übereinstimmend vorliegenden Informationen aus den Ländern ist die Zulassung von E-Taxen kein grundsätzliches Problem. Es wurden längst bundesweit Fahrzeuge verschiedener Hersteller erfolgreich als Taxen konformitätsbewertet und in Verkehr gebracht.

Bei Fahrzeugen bestimmter Hersteller, bei denen derzeit Probleme bei der Zulassung bestehen, ist ganz klar nicht das Mess- und Eichrecht oder das Erfordernis der Konformitätsbewertung für die Probleme verantwortlich. Verantwortlich sind die Hersteller, die den Konformitätsbewertungsstellen keine Informationen über das Signal und den Signalweg geben.

Aber – wie schon gesagt –: Es hat keinen Sinn, nur Teile eines Gerätes zu bewerten. Ohne geprüftes, manipulationsfreies Signal kann auch ein geprüftes Taxameter nicht das Vertrauen geben, dass der Fahrpreis korrekt angezeigt wird.

Daher bitte ich um Ablehnung des Antrags und um Ihre Zustimmung zu der Änderungsverordnung. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. – **Staatsminister Professor Dr. Bausback** (Bayern) hat

für Staatsminister Dr. Huber eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben. (C)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Antrag Niedersachsens vor.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Dann frage ich, wer der **Verordnung in der soeben festgelegten Fassung** zustimmen möchte. – Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Es bleibt abzustimmen über die von Niedersachsen beantragte Entschließung. Wer möchte zustimmen? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat auch eine **Entschließung gefasst**.

Tagesordnungspunkt 90:

Erste Verordnung zur Änderung der **Gasnetz-zugangsverordnung** (Drucksache 419/17)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Hieraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit. (D)

Wer der **Verordnung in der soeben festgelegten Fassung** zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 100:

... Gesetz zur **Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl** (Drucksache 530/17)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Empfehlungen oder Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen nicht vor.

Daher stelle ich fest, dass der Bundesrat **zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Tagesordnungspunkt 101:

Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für **freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern** (Drucksache 531/17)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Empfehlungen oder Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen nicht vor.

*) Anlage 30

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich

(A) Deshalb stelle ich fest, dass der Bundesrat **zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anruft.**

Tagesordnungspunkt 103:

Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (**Netzwerkdurchsetzungsgesetz** – NetzDG) (Drucksache 536/17)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Empfehlungen oder Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen nicht vor.

Deshalb stelle ich fest, dass der Bundesrat **zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anruft.**

Tagesordnungspunkt 107:

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über **Versicherungsvertrieb** und zur Änderung weiterer Gesetze (Drucksache 533/17)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Es liegen weder Ausschussempfehlungen noch Landesanträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

Ich stelle fest, dass der Bundesrat **zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anruft.**

Es bleibt abzustimmen über den Entschließungsantrag von Nordrhein-Westfalen. Ich frage, wer dem Antrag Nordrhein-Westfalens zustimmen möchte. – Mehrheit.

(B) Damit hat der Bundesrat eine **Entschließung gefasst.**

Tagesordnungspunkt 109:

Gesetz zur Förderung von **Mieterstrom** und zur Änderung weiterer Vorschriften des **Erneuerbare-Energien-Gesetzes** (Drucksache 538/17)

(C) Es liegen keine Wortmeldungen vor. – **Parlamentarischer Staatssekretär Wiese** (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) hat eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 29. Juni verabschiedet.

Da weder Ausschussempfehlungen noch Landesanträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vorliegen, stelle ich fest, dass der Bundesrat **zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anruft.**

Tagesordnungspunkt 110:

Entschließung des Bundesrates zur Einrichtung eines „**Nationalen Forums Diesel**“ – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 541/17)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Baden-Württemberg hat den Antrag auf sofortige Sachentscheidung zurückgezogen.

Ich weise die Vorlage daher – federführend – dem **Verkehrsausschuss** sowie – mitberatend – dem **Umweltausschuss** und dem **Wirtschaftsausschuss** zu.

Sehr geehrte Damen und Herren, damit haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Ich darf die **nächste Sitzung** des Bundesrates auf Freitag, den 22. September 2017, 9.30 Uhr, einberufen.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Sommer, hoffentlich einen schönen Urlaub. Kommen Sie gesund wieder!

Einen guten Nachhauseweg! Alles Gute!

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 13.54 Uhr)

*) Anlage 31

(D)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Halbzeitüberprüfung der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt: Ein vernetzter digitaler Binnenmarkt für alle

COM(2017) 228 final

(Drucksache 381/17)

Ausschusszuweisung: EU – G – In – K – R – Vk – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/1/EG über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr

COM(2017) 282 final; Ratsdok. 9669/17

(Drucksache 442/17, zu Drucksache 442/17)

Ausschusszuweisung: EU – U – Vk – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren in der Union (Neufassung)

COM(2017) 280 final

(Drucksache 493/17, zu Drucksache 493/17)

Ausschusszuweisung: EU – In – Vk – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Sicherstellung des Wettbewerbs im Luftverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 868/2004

COM(2017) 289 final

(Drucksache 491/17, zu Drucksache 491/17)

Ausschusszuweisung: EU – Vk – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

(A)

(C)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich zwecks Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation in der Verteidigungsindustrie der EU

COM(2017) 294 final

(Drucksache 489/17, zu Drucksache 489/17)

Ausschusszuweisung: EU – V – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht über die 958. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Bekanntmachung gemäß § 23 Absatz 1 GO BR**

Gemäß § 23 der Geschäftsordnung wird Folgendes mitgeteilt:

Mecklenburg-Vorpommern

Aus der Regierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und damit aus dem Bundesrat ist am 4. Juli 2017

Herr Ministerpräsident Erwin S e l l e r i n g
ausgeschieden.

Die Landesregierung hat am 5. Juli 2017
Frau Ministerpräsidentin Manuela S c h w e s i g
als **ordentliches Mitglied** des Bundesrates bestellt.

Herr Minister Lorenz C a f f i e r
und
Frau Ministerin Birgit H e s s e
wurden am 5. Juli 2017 unverändert zu **ordentlichen Mitgliedern** des Bundesrates bestellt.

Zu **stellvertretenden Mitgliedern** des Bundesrates wurden unverändert bestellt
Frau Ministerin Katy H o f f m e i s t e r
Herr Minister Mathias B r o d k o r b
Herr Minister Harry G l a w e
Herr Minister Dr. Till B a c k h a u s
Herr Minister Christian P e g e l
Frau Ministerin Stefanie D r e s e .

(B) Bevollmächtigte des Landes Mecklenburg-Vorpommern beim Bund ist weiterhin Frau Dr. Pirko Kristin Z i n n o w .

Nordrhein-Westfalen

Aus der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen und damit aus dem Bundesrat sind ausgeschieden:
am 27. Juni 2017

Frau Ministerpräsidentin Hannelore K r a f t
und am 30. Juni 2017
Herr Minister Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s
Herr Minister Ralf J ä g e r
Herr Minister Rainer S c h m e l t z e r
Herr Minister Johannes R e m m e l
Herr Minister Franz-Josef L e r s c h - M e n s e
Frau Ministerin Sylvia L ö h r m a n n
Herr Minister Garrelt D u i n
Herr Minister Thomas K u t s c h a t y
Herr Minister Michael G r o s c h e k
Frau Ministerin Svenja S c h u l z e
Frau Ministerin Christina K a m p m a n n
Frau Ministerin Barbara S t e f f e n s

Die neu gebildete Landesregierung Nordrhein-Westfalens hat am 30. Juni 2017 zu **ordentlichen Mitgliedern** des Bundesrates bestellt:

Herrn Ministerpräsidenten Armin L a s c h e t
Herrn Minister Dr. Joachim S t a m p
Herrn Minister Lutz L i e n e n k ä m p e r
Herrn Minister Herbert R e u l
Herrn Minister Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Herrn Minister Dr. Stephan J. H o l t h o f f - P f ö r t - n e r (C)

Zu **stellvertretenden Mitgliedern** des Bundesrates wurden bestellt:

Herr Minister Karl-Josef L a u m a n n
Frau Ministerin Yvonne G e b a u e r
Frau Ministerin Ina S c h a r r e n b a c h
Herr Minister Peter B i e s e n b a c h
Herr Minister Hendrik W ü s t
Frau Ministerin Christina S c h u l z e F ö c k i n g
Frau Ministerin Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

Schleswig-Holstein

Aus der Regierung des Landes Schleswig-Holstein und damit aus dem Bundesrat sind am 28. Juni 2017 ausgeschieden:

Herr Ministerpräsident Torsten A l b i g
Frau Ministerin Anke S p o o r e n d o n k
Herr Minister Stefan S t u d t
Frau Ministerin Britta E r n s t
Herr Minister Reinhard M e y e r
Frau Ministerin Kristin A l h e i t

Die neu gebildete Landesregierung Schleswig-Holsteins hat am 28. Juni 2017 zu **ordentlichen Mitgliedern** des Bundesrates bestellt:

Herrn Ministerpräsidenten Daniel G ü n t h e r
Herr Minister Dr. Robert H a b e c k
Frau Ministerin Karin P r i e n
Herrn Minister Dr. Bernd B u c h h o l z

Zu **stellvertretenden Mitgliedern** des Bundesrates wurden bestellt:

Frau Ministerin Dr. Sabine S ü t t e r l i n - W a a c k (D)
Herr Minister Hans-Joachim G r o t e
Frau Ministerin Monika H e i n o l d
Herr Minister Dr. Heiner G a r g

Herr Staatssekretär Ingbert L i e b i n g wurde zum Bevollmächtigten des Landes Schleswig-Holstein beim Bund ernannt.

Anlage 2**Erklärung**

Regierender Bürgermeister **Michael Müller**
(Berlin)
zu **Punkt 1 b)** der Tagesordnung

Im Beschluss des Bundesrates (Drucksache 153/17 (B)) wurde die an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts orientierte, sehr konkrete Formulierung gewählt: „**Parteien**, die Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland verfolgen, sind von einer staatlichen Teilfinanzierung oder steuerlichen Begünstigung ausgeschlossen.“

Aus Sicht des Landes Berlin bringt diese Formulierung des Bundesrates das Gewollte besser zum Ausdruck.

(A) **Anlage 3****Erklärung**

von Staatsminister **Dr. Fritz Jaeckel**
(Sachsen)
zu **Punkt 1 a) und b)** der Tagesordnung

Mit den heute zu beschließenden Gesetzen wird in der Verfassung ein neues Element abgestufter Sanktion unterhalb des Parteienverbotes geschaffen. Hinzu kommt ein neues Verfahren für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über den **Ausschluss einer Partei von staatlicher Finanzierung**, das an das Parteiverbotsverfahren angelehnt ist.

Es wird in Zukunft also möglich sein, Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, von staatlicher Finanzierung auszuschließen. Dies ist Ergebnis eines Hinweises des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 17. Januar zum NPD-Verbotsantrag des Bundesrates.

In dem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht den Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der NPD zurückgewiesen und damit kein Parteiverbot nach Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes ausgesprochen. Aus Sicht des Gerichtes fehlten die zur Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen eines Parteiverbots erforderlichen konkreten Anhaltspunkte von Gewicht, die einen Erfolg des gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland gerichteten Handelns zumindest möglich erscheinen lassen.

Im Ergebnis ist die Partei somit nur wegen ihres eigenen politischen Misserfolgs und der derzeit geringen politischen Einflussmöglichkeiten vom Bundesverfassungsgericht nicht verboten worden.

Der Antrag des Bundesrates auf Verbot der NPD war zwar nicht erfolgreich. Gleichwohl kann das NPD-Verbotsverfahren als Erfolg angesehen werden, weil das Bundesverfassungsgericht dem verfassungsändernden Gesetzgeber den Weg aufgezeigt hat, neben dem Parteiverbot weitere, abgestufte Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Parteien mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung zu schaffen.

Hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhang darauf, dass die Entscheidung des Bundesrates, einen Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der NPD vor dem Bundesverfassungsgericht zu stellen, auf eine Initiative des Freistaates Sachsen anlässlich der Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten am 15. Dezember 2011 zurückgeht. Auf der Grundlage des gemeinsam vom Freistaat Sachsen und vom Freistaat Bayern vorgelegten Beschlussvorschlags fasste die Konferenz schließlich den Beschluss, ein NPD-Verbot anzustreben.

Der Freistaat Sachsen begrüßt deshalb das vorliegende Gesetzespaket und spricht sich ausdrücklich dafür aus, die NPD von der Parteienfinanzierung auszuschließen. (C)

Die heute hierzu vorgelegte Absichtserklärung, ein solches Verfahren dann auch zu betreiben, sobald die Voraussetzungen vorliegen, begrüße ich ausdrücklich. Auch Sachsen wird diesbezüglich Mittragsteller sein. Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, dass am Ende auch Bundestag und Bundesregierung gemeinsam mit dem Bundesrat einen solchen Antrag stellen werden.

Anlage 4**Erklärung**

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**
(Thüringen)
zu **Punkt 1 a) und b)** der Tagesordnung

Im Beschluss des Bundesrates (BR-Drs. 153/17(B)) wurde eine an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts orientierte Normbeschreibung gewählt: **„Parteien**, die Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland verfolgen, sind von einer staatlichen Teilfinanzierung oder steuerlichen Begünstigung ausgeschlossen.“

Der nun vorliegende Gesetzesbeschluss wählt dagegen eine weitergehende, unbestimmtere Formulierung: „Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen.“ Trotz der Analogie zu Artikel 21 GG ist das Abstellen auf das Verhalten von „Anhängern“ abzulehnen, da es sich auf Personen oder Personengruppen bezieht, für die die betroffenen Parteien insofern nicht haftbar gemacht werden können, als sie deren Verhalten weder maßgeblich beeinflussen noch sanktionieren können. (D)

Anlage 5**Erklärung**

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**
(Thüringen)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Erstens. Mit dem Gesetz zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (RÜG) vom 25. Juli 1991 wurde unter anderem bestimmt, wie die nach dem 8. Mai 1945 nachgewiesenen Beitragszeiten als Sonderregelung im Beitrittsgebiet zu ermitteln sind. Die Nachteile der

(A) Unterschiede im Einkommensniveau zwischen den alten und den neuen Ländern werden dadurch ausgeglichen, dass Arbeitsentgelte in den neuen Ländern für die Rentenberechnung rechnerisch auf das Niveau der alten Länder angehoben werden (Umrechnungsfaktor laut Anlage 10 zum SGB VI). Solange die Löhne und Entgelte in Ostdeutschland nicht annähernd Westniveau erreicht haben, muss die Höherwertung erhalten bleiben. Das ist auch vor dem Hintergrund, Altersarmut zu vermeiden, geboten und sachgerecht.

Zweitens. Mit dem **Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz** wurde eine Chance vertan, Überführungslücken zu schließen, die dadurch entstanden sind, dass bestimmte Sachverhalte des Rentenrechts der ehemaligen DDR im Einigungsprozess nur unzureichend geregelt wurden. Davon sind insbesondere die in der DDR geschiedenen Frauen und verschiedene Berufsgruppen betroffen. Unabhängig von diesem Gesetz ist daher weiterhin eine befriedigende Lösung für diesen und andere Personenkreise erforderlich.

Anlage 6

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Marcel Huber**
(Bayern)
zu **Punkt 104** der Tagesordnung

(B) Die **Ehe** ist traditionell die Verbindung von Mann und Frau. An diesem Leitbild hält die Bayerische Staatsregierung auch künftig fest. Damit befindet sie sich im Einklang mit dem Bundesverfassungsgericht. Nach dessen Rechtsprechung erfährt „die Ehe als allein der Verbindung zwischen Mann und Frau vorbehaltenes Institut [...] durch Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes einen eigenständigen verfassungsrechtlichen Schutz“ (BVerfGE 133, 377).

Unabhängig davon lehnt der Freistaat Bayern jegliche Form von Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Lebenspartner ausdrücklich ab. Es verdient Respekt und Anerkennung, wenn in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften Menschen füreinander einstehen und Sorge und Verantwortung füreinander übernehmen. Diese in der Lebensrealität von gleichgeschlechtlichen Paaren gleichermaßen wie von Ehepaaren gelebten Werte sind von grundlegender Bedeutung für unsere Gesellschaft.

Der Freistaat Bayern begrüßt es deshalb ausdrücklich, dass in der Vergangenheit wesentliche Benachteiligungen gleichgeschlechtlicher Lebenspartner abgebaut wurden.

Eine darüber hinausgehende, übereilte Ausdehnung der Ehe auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften hält der Freistaat Bayern indes nicht für erforderlich und auch nicht für geboten. Ehe und Familie stehen nach dem Grundgesetz unter dem besonderen Schutz des Staates. Die Ehe zwischen Mann und Frau ist die Grundlage für Familien, in denen Kinder bei

ihren leiblichen Eltern aufwachsen. Sie hat somit eine zentrale Bedeutung für den Fortbestand der staatlichen Gemeinschaft. Einer Relativierung des Instituts und damit des besonderen Schutzes der Ehe von Mann und Frau steht der Freistaat Bayern daher ablehnend gegenüber. (C)

Aus Sicht der Bayerischen Staatsregierung bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel, dass das nun beschlossene Gesetz mit Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes vereinbar ist. Zudem verursacht das Gesetz im einfachen Recht womöglich Wertungswidersprüche. Die Neuregelung wirft somit komplexe verfassungs- und einfachrechtliche Fragen auf, die gründlich und umfassend geprüft werden müssen. Dazu wird die Bayerische Staatsregierung auch externen Sachverständigen einbeziehen, um sowohl die Vereinbarkeit der Neuregelung mit der deutschen Rechtsordnung als auch rechtsvergleichend die internationale Rechtslage eingehend zu untersuchen. Nach Abschluss der Prüfung wird die Bayerische Staatsregierung entscheiden, ob sie gegen die Neuregelung eine abstrakte Normenkontrolle beim Bundesverfassungsgericht einreicht.

Anlage 7

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Armin Willingmann**
(Sachsen-Anhalt)
zu **Punkt 108** der Tagesordnung

Für Frau Ministerin Prof. Dr. Claudia Dalbert gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll: (D)

Endlich erinnert sich die Regierungskoalition an das Versprechen des ehemaligen Bundeswirtschaftsministers Gabriel (an die Ost-Länder), die **Übertragungsnetzentgelte** bundesweit zu vereinheitlichen und die Energiewende (ein Stück) gerechter zu machen!

Unser Energiesystem befindet sich weiter im Wandel. Ich freue mich darüber, dass die erneuerbaren Energien im Jahr 2016 bereits einen Anteil von 29 Prozent an der bundesdeutschen Bruttostromerzeugung ausmachten. Sachsen-Anhalt als Vorreiter konnte 2016 sogar einen Anteil von 68 Prozent vermelden.

Dies zeigt aber zugleich, dass die Erzeugung erneuerbarer Energien bundesweit ungleich verteilt ist. Im Osten und Norden haben wir Netzgebiete mit einer hohen Erzeugung, aber einem geringen Verbrauch. Hier gibt es große Windparks, zunehmend auch Offshore. Diese Länder, wie Sachsen-Anhalt, haben sich inzwischen zu Exporteuren von erneuerbarem Strom entwickelt. Die Einspeiser von Erneuerbaren liefern mehr Strom, als vor Ort verbraucht wird, und leisten damit einen zentralen Beitrag zu der erfreulichen Zwischenbilanz der Energiewende. Damit ist aber auch zwingend verbunden, dass der

- (A) Strom von Nord nach Süd, von Ost nach West transportiert werden kann.

Hier kommen die bisher ungleichen Belastungen ins Spiel. Die Stromnetzbetreiber – im Übertragungs- und Verteilnetz – haben in den vergangenen Jahren viel in die Netze investiert, um sie zukunftsfähig zu machen und an die Anforderungen der immer volatiler werdenden Energieströme anzupassen.

Die Kosten für die Netze verbleiben derzeit bei den Kunden des jeweiligen Netzbetreibers. In den Erzeugerländern des Ostens und Nordens leben weniger Menschen als im Westen und Süden. Somit muss eine geringe Zahl an Netzkunden die Kosten der Netze aufbringen. Das sind zwei Gründe, warum die Netzentgelte im Osten und im Norden höher sind. Das ist übrigens schon lange so und liegt nicht etwa an einem ineffizienten Netzbetrieb.

Wir müssen uns eines klarmachen: Wozu brauchen wir die Übertragungsnetze? Wir brauchen sie, um erneuerbare Energie dorthin zu transportieren, wo sie auch gebraucht wird – nämlich in den Süden. Sie leisten deshalb für alle Länder einen wichtigen Beitrag. Doch den Löwenanteil der Kosten tragen bislang die, die den Strom erzeugen, nicht die, die den Strom verbrauchen. Das ist ungerecht.

- (B) Sachsen-Anhalt hat sich mit seinem Plenarantrag im März dieses Jahres zusammen mit anderen Ländern noch einmal ausdrücklich für die Beseitigung dieser Ungerechtigkeit eingesetzt und eine zügige bundesweite Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte mit Wirkung zum 1. Januar 2018 eingefordert. Der beharrliche Druck der ost- und norddeutschen Länder hat nun endlich gefruchtet. Aber so sehr ich mich darüber freue, dass jetzt doch noch ein Kompromiss gefunden wurde – bei dieser Gelegenheit möchte ich mich bei allen daran Beteiligten bedanken –: Es ist nicht alles Gold, was glänzt.

Denn die Regelung tritt deutlich zu spät in Kraft und wird über eine sehr lange Zeit hinweg gestreckt: Erst ab 2019 beginnt die schrittweise Angleichung der Übertragungsnetzentgelte. Ihren Abschluss wird sie sogar erst Anfang 2023 finden. Dies entwertet die zu begrüßenden Effekte der bundesweiten Wälzung teilweise wieder und damit auch den gefundenen Kompromiss.

Auch die Regelung zum Wegfall der vermiedenen Netzentgelte bei den volatil einspeisenden Photovoltaik- und Windkraftanlagen hätte ich mir früher gewünscht, um die Netzentgelte schneller zu entlasten. Zu begrüßen ist allerdings, dass die vermiedenen Netzentgelte für die Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen erhalten bleiben.

Bei den Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zeigt sich aber auch gleich die nächste Baustelle. Diese Anlagen können netzdienlich gefahren werden, also tatsächlich Netzausbau einsparen. Deshalb muss in der kommenden Legislaturperiode des Bundestages eine Lösung gefunden werden, die diesen effizienten und

- (C) klimaschonenden Anlagen einen Weiterbetrieb möglich macht.

Die Bürgerinnen und Bürger dürfen nicht weiter durch überholte und ineffiziente Regelungen belastet werden. Denn letztlich gefährden auch hohe Netzentgelte die Akzeptanz der Energiewende.

Anlage 8

Umdruck 6/2017

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 959. Sitzung des Bundesrates möge der Bundesrat gemäß den vorliegenden Empfehlungen und Vorschlägen beschließen:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 4

Gesetz zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze (**EM-Leistungsverbesserungsgesetz**) (Drucksache 449/17)

Punkt 6

Gesetz zur Sicherung der tarifvertraglichen **Sozialkassenverfahren** und zur **Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes** (Drucksache 510/17)

Punkt 7

Gesetz zur Umsetzung der Zweiten **Zahlungsdiensterichtlinie** (Drucksache 451/17)

Punkt 8

Zweites Gesetz zur **Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes** (Drucksache 452/17)

Punkt 9

Gesetz zur Aufhebung der Gesetze über **Bergmannssiedlungen** (Drucksache 453/17)

Punkt 10

Gesetz zur **Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung** bei heterologer Verwendung von Samen (Drucksache 454/17)

Punkt 12

Gesetz zur Fortschreibung der **Vorschriften für Blut- und Gewebezubereitungen** und zur Änderung anderer Vorschriften (Drucksache 456/17)

(D)

- (A) **Punkt 14**
Zweites Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (2. **Personenstandsrechts-Änderungsgesetz** – 2. PStRÄndG) (Drucksache 457/17)
- Punkt 15**
Gesetz zur **Änderung gebührenrechtlicher Regelungen im Aufenthaltsrecht** (Drucksache 458/17)
- Punkt 16**
Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf **Hinterbliebenengeld** (Drucksache 459/17)
- Punkt 19**
Gesetz zur Reform der **Straftaten gegen ausländische Staaten** (Drucksache 462/17)
- Punkt 20**
... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur **Bekämpfung der organisierten Kriminalität** (Drucksache 463/17)
- Punkt 21**
Drittes Gesetz zur **Änderung reiserechtlicher Vorschriften** (Drucksache 464/17)
- Punkt 23**
Gesetz zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von **ärztlichen Zwangsmaßnahmen** und zur Stärkung des **Selbstbestimmungsrechts von Betreuten** (Drucksache 512/17)
- Punkt 24**
Zweites Gesetz zur Stärkung der **Verfahrensrechte von Beschuldigten** im Strafverfahren und zur **Änderung des Schöffengerichts** (Drucksache 513/17, zu Drucksache 513/17)
- Punkt 25**
Gesetz zur Einführung einer **wasserrechtlichen** Genehmigung für Behandlungsanlagen für Depo-niesickerwasser, zur Änderung der **Vorschriften** zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änderung des Bundes-Im-missionsschutzgesetzes (Drucksache 466/17)
- Punkt 26**
Gesetz zur **Änderung des Chemikaliengesetzes** und zur Änderung weiterer chemikalienrechtlicher Vorschriften (Drucksache 467/17)
- Punkt 27**
Gesetz zur Einbeziehung von Polymerisationsanlagen in den Anwendungsbereich des **Emissionshandels** (Drucksache 468/17)
- Punkt 28**
Gesetz zur **Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Drucksache 514/17)
- Punkt 29**
Erstes Gesetz zur **Änderung des Intelligente Verkehrssysteme Gesetzes** (Drucksache 469/17)
- Punkt 30**
Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den **Deutschen Wetterdienst** (Drucksache 516/17)
- Punkt 31**
Gesetz zur **Einführung eines Wettbewerbsregisters** und zur **Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen** (Drucksache 470/17)
- Punkt 32**
Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die **Akkreditierungsstelle** (Drucksache 471/17)
- Punkt 37**
Gesetz zu der am 19. Juni 1997 beschlossenen Urkunde zur Abänderung der **Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation** (Drucksache 519/17)
- Punkt 43**
Gesetz zu dem Protokoll vom 12. November 2012 zur **Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen** (Drucksache 479/17)
- Punkt 45**
Gesetz zur Änderung des Protokolls vom 24. Juni 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige **grenzüberschreitende Luftverunreinigung** betreffend persistente organische Schadstoffe (**POP**) (Drucksache 481/17)
- Punkt 46**
Gesetz zur Änderung des Protokolls vom 30. November 1999 (**Multikomponenten-Protokoll**) zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige **grenzüberschreitende Luftverunreinigung** betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem **Ozon** (Drucksache 482/17)
- Punkt 47**
Gesetz zur Änderung des Protokolls vom 24. Juni 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige **grenzüberschreitende Luftverunreinigung** betreffend **Schwermetalle** (Drucksache 483/17)
- (C)
- (D)

- (A) **Punkt 48**
- Gesetz zu der am 15. Oktober 2016 in Kigali beschlossenen Änderung des **Montrealer Protokolls** vom 16. September 1987 **über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen** (Drucksache 484/17)
- Punkt 99**
- Gesetz zum **Bürokratieabbau** und zur Förderung der **Transparenz bei Genossenschaften** (Drucksache 529/17, Drucksache 529/1/17)
- II.**
- Den Gesetzen zuzustimmen:**
- Punkt 22**
- Siebtes Gesetz zur **Änderung des Bundeszentralregistergesetzes** (7. BZRGÄndG) (Drucksache 465/17)
- Punkt 33**
- Erstes Gesetz zur **Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes** (Drucksache 517/17)
- (B) **Punkt 34**
- Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für **elektronische Transaktionen im Binnenmarkt** und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (**eIDAS-Durchführungsgesetz**) (Drucksache 518/17)
- Punkt 35**
- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 25. Oktober 2016 zur **Errichtung der Internationalen EULAK-Stiftung** (Drucksache 472/17)
- Punkt 36**
- Gesetz zu dem Abkommen vom 12. Januar 2017 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Moldau** über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 473/17)
- Punkt 38**
- Gesetz zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresrahmens für die **Agentur der Europäischen Union für Grundrechte** für den Zeitraum 2018–2022 (Drucksache 474/17)
- Punkt 39**
- Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur **Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt** (Drucksache 475/17)
- Punkt 40**
- Gesetz zu dem Protokoll vom 14. November 2016 zur Änderung des Abkommens vom 13. Juli 2006 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der **mazedonischen Regierung** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 476/17)
- Punkt 41**
- Gesetz zu dem Abkommen vom 21. November 2016 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Panama** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen betreffend den Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr (Drucksache 477/17)
- Punkt 42**
- Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Juni 2016 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Armenien** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 478/17)
- (D) **Punkt 44**
- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 14. März 2014 über die **Ausstellung mehrsprachiger, codierter Auszüge und Bescheinigungen aus Personenstandsregistern** (Drucksache 480/17)
- Punkt 49**
- Gesetz zur Änderung des Übereinkommens über den **internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)** vom 9. Mai 1980 (Drucksache 520/17)
- Punkt 50**
- Gesetz zu dem Beitrittsprotokoll vom 11. November 2016 zum **Handelsübereinkommen** vom 26. Juni 2012 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den **Beitritt Ecuadors** (Drucksache 485/17)
- Punkt 98**
- Gesetz zur **strafrechtlichen Rehabilitierung** der nach dem 8. Mai 1945 **wegen** einvernehmlicher **homosexueller Handlungen verurteilten Personen** und zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (Drucksache 528/17, Drucksache 528/1/17)

- (A) **Punkt 106**
- Gesetz zur Modernisierung des Rechts der **Umweltverträglichkeitsprüfung** (Drucksache 532/17, zu Drucksache 532/17)
- III.**
- Entlastung zu erteilen:**
- Punkt 54**
- Rechnung des Bundesrechnungshofes für das Haushaltsjahr 2016** – Einzelplan 20 – (Drucksache 386/17)
- IV.**
- Zu den Vorlagen die Stellungnahmen abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:**
- Punkt 55**
- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **EU-Justizbarometer 2017**
COM(2017) 167 final
(Drucksache 279/17 [neu], Drucksache 279/1/17)
- Punkt 62**
- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die **Halbzeitbilanz des Aktionsplans zur Kapitalmarktunion**
COM(2017) 292 final
(Drucksache 492/17, Drucksache 492/1/17)
- Punkt 66**
- Verordnung über die Arbeitszeit in der Binnenschifffahrt (**Binnenschifffahrts-Arbeitszeitverordnung** – BinSchArbZV) (Drucksache 411/17, Drucksache 411/1/17)
- Punkt 79**
- Sechzehnte Verordnung zur Änderung der **Aufenthaltsverordnung** (Drucksache 407/17, Drucksache 407/1/17)
- Punkt 80**
- Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung von Anteilen an ungetrennten Hofräumen (**Hofraumverordnung** – HofV) (Drucksache 415/17 [neu], Drucksache 415/1/17)
- V.**
- Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:**
- Punkt 63**
- Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2018 (**Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2018** – AELV 2018) (Drucksache 401/17)
- Punkt 64**
- Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2017 (**Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2017** – BBFestV 2017) (Drucksache 402/17)
- Punkt 65**
- Vierte Verordnung zur Änderung der **Berufskrankheiten-Verordnung** (Drucksache 410/17)
- Punkt 67**
- Zweite Verordnung zur Änderung der **Verwaltungskostenfeststellungsverordnung** (Drucksache 497/17)
- Punkt 70**
- Dritte Verordnung zur Änderung der **Tierärztegebührenordnung** (Drucksache 499/17)
- Punkt 72**
- Verordnung zu Art, Inhalt und Umfang von Aufzeichnungen im Sinne des § 90 Absatz 3 der Abgabenordnung (**Gewinnabgrenzungsaufzeichnungs-Verordnung** – GAufzV) (Drucksache 404/17)
- Punkt 73**
- Vierte Verordnung zur **Änderung steuerlicher Verordnungen** (Drucksache 412/17)
- Punkt 74**
- Verordnung zur Änderung der **Börsenzulassungsverordnung** (Drucksache 413/17, zu Drucksache 413/17, Drucksache 413/1/17)
- Punkt 77**
- Verordnung zur Fortschreibung der **Vorschriften für Blut- und Gewebezubereitungen** und zur Änderung anderer Vorschriften (Drucksache 406/17)
- Punkt 81**
- Verordnung zur **Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen** und zur Änderung der **Abfallverzeichnis-Verordnung** (Drucksache 488/17)
- (B)
- (C)
- (D)

(A)

Punkt 83

Zweite Verordnung zur Änderung der **Fahrzeug-Zulassungsverordnung** und der **Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr** (Drucksache 408/17)

Punkt 88

Neunzehnte Verordnung zur Änderung der **Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung** (Drucksache 409/17)

Punkt 91

Vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der **Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift** (Drucksache 498/17)

VI.

Der Verordnung zuzustimmen und die in der Empfehlungsdruksache unter Buchstabe B angeführte Entschließung zu fassen:

Punkt 78

Zweite Verordnung zur Änderung der **Krankenhausstatistik-Verordnung** (Drucksache 414/17, Drucksache 414/1/17)

(B)

VII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 92

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in **Beratungsgremien der Europäischen Union (Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Rates „Artikel 50 EUV“)** (Drucksache 505/17, Drucksache 505/1/17)

Punkt 93

Benennung eines Vertreters oder einer Vertreterin für den **Beirat für die Zusammenarbeit gemäß Artikel 45 der Europol-Verordnung (EU) 2016/794** (Drucksache 427/17, Drucksache 427/1/17)

Punkt 94

- a) Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** (Drucksache 495/17)
- b) Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** (Drucksache 503/17)

Punkt 95

Vorschlag des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz für die **Ernennung von Bun-**

desanwälten beim Bundesgerichtshof (Drucksache 502/17)

Punkt 112

Benennung eines Mitglieds für den **Eisenbahninfrastrukturbeirat** (Drucksache 550/17)

Punkt 113

Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** (Drucksache 551/17)

VIII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 96

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 445/17)

Anlage 9**Erklärung**

von Minister **Stefan Wenzel**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 25** der Tagesordnung

Durch Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes zur Einführung einer **wasserrechtlichen** Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, zur Änderung der **Vorschriften** zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird in § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unter anderem der Begriff „Reststoffe“ eingefügt.

Die Unterscheidung zwischen „Reststoffen“ und „Abfällen“ ist seit dem Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) im Jahr 1996 (seit dem Jahr 2012 ersetzt durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) hinfällig. Der Begriff „Reststoff“ hat im Kreislaufwirtschaftsrecht (Abfallrecht) keine Bedeutung mehr und birgt somit die Gefahr, Friktionen mit demselben hervorzurufen. Jedenfalls entstünden vermeidbare Unschärfen.

Um Auslegungsschwierigkeiten durch die erneute Einführung des Begriffs „Reststoffe“ zu vermeiden, sollte zeitnah eine Formulierung gefunden werden, die dem intendierten Inhalt Rechnung trägt, aber keine neuen Begriffe ins Abfallrecht einführt. Eine

(C)

(D)

- (A) solche Formulierung könnte lauten: „Abfälle oder Nebenprodukte“.

Anlage 10

Erklärung

von Senatorin **Dilek Kolat**
(Berlin)
zu **Punkt 98** der Tagesordnung

Das Land Berlin begrüßt die überfällige **Rehabilitierung** der Betroffenen. Auf Seiten der Betroffenen gibt es jedoch auch eine verbreitete Enttäuschung über Form und Höhe der möglichen Entschädigungen. Das Land Berlin spricht sich dafür aus, in einem nächsten Schritt die in diesem Gesetzgebungsverfahren bereits erörterten Ausweitungs- und Erhöhungsmöglichkeiten für die Entschädigungszahlungen ernsthaft zu prüfen.

Anlage 11

Erklärung

von Minister **Dr. Heiner Garg**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 98** der Tagesordnung

- (B) Das Land Schleswig-Holstein begrüßt die **strafrechtliche Rehabilitierung** wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilter Personen und betont, dass dies ein längst überfälliger Akt der Wiedergutmachung und Versöhnung ist.

Der Bundestag hat das Gesetz mit der Änderung angenommen, dass auch Verurteilungen wegen homosexueller Handlungen mit Personen unter 16 (statt unter 14) Jahren nicht von der Rehabilitierung erfasst sind. Dass an dieser Stelle vom Schutzalter für heterosexuelle Handlungen abgewichen wird, stellt eine unnötige Ungleichbehandlung dar.

Anlage 12

Erklärung

von Senatorin **Dilek Kolat**
(Berlin)
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Das Gesetzespaket enthält verschiedenste Regelungen, die das Land Berlin ausdrücklich begrüßt, wie die Anhebung der Vermögensschonbeträge im **Bundesversorgungsgesetz**, die Erhöhung der im Opferentschädigungsgesetz vorgesehenen Einmalzahlungen

- und Zuschüsse, die Regelungen zum vergabespezifischen Mindestentgelt für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen und zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft. (C)

Das Land Berlin weist hinsichtlich der Neuregelung zum Fingerabdruck-Scan im Asylbewerberleistungsgesetz und im Ausländerzentralregistergesetz auf Bedenken hin. Die Sozialbehörden müssen sich auf die von den Ordnungsbehörden ermittelten Erkenntnisse und deren Richtigkeit verlassen können. Einer Verquickung von sozial- und ordnungsrechtlichen Vorgängen begegnet das Land Berlin mit Skepsis.

Anlage 13

Erklärung

von Minister **Christian Görke**
(Brandenburg)
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Das Land Brandenburg begrüßt und befürwortet ausdrücklich die in den Artikeln 1 und 2 vorgenommene Anhebung der Vermögensschonbeträge im **Bundesversorgungsgesetz** und in der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge. Brandenburg begrüßt des Weiteren, dass durch Änderung des SGB III in Artikel 21 nunmehr ein auch von den Ländern unterstütztes vergabespezifisches Mindestentgelt für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen festgelegt wird. Gleiches gilt für die Regelung in Artikel 28, mit der die im Opferentschädigungsgesetz vorgesehenen Einmalzahlungen und Zuschüsse erhöht werden, sowie für das Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft in Artikel 30. (D)

Das mit dem Gesetz verfolgte Ziel, Asylleistungsbetrag zu verhindern, wird begrüßt. Jedoch bestehen Zweifel – zum einen, ob die konkrete Ausgestaltung im Asylbewerberleistungsgesetz und im Ausländerzentralregistergesetz geeignet ist, dieses Ziel auch tatsächlich zu erreichen, zum anderen wegen der Koppelung von sozial- und ordnungsrechtlichen Vorgängen.

Anlage 14

Erklärung

von Staatsrätin **Ulrike Hiller**
(Bremen)
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Für Frau Bürgermeisterin Karoline Linnert gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die demografische Entwicklung prägt und verändert unsere Gesellschaft. Die Sicherung der Fach-

(A) kräftebasis in der Pflege ist eine der gesellschaftspolitisch wichtigsten Aufgaben der kommenden Jahre. Gute Pflege kann ohne eine ausreichende Zahl qualifizierter und motivierter Pfleger nicht gewährleistet werden.

Veränderte Versorgungsstrukturen und Pflegebedarfe in der Akut- und Langzeitpflege verändern auch die Anforderungen an die pflegerische Versorgung und an das Pflegepersonal.

Während in den Pflegeeinrichtungen immer mehr komplexe pflegerische Tätigkeiten erbracht werden, steigt in den medizinischen Versorgungseinrichtungen der Anteil pflegebedürftiger – z. B. demenzkranker – Menschen.

Es ist daher sinnvoll, dass künftig in der generalistischen Pflegeausbildung unter Berücksichtigung des pflegewissenschaftlichen Fortschritts übergreifende pflegerische Kompetenzen zur Pflege von Menschen aller Altersgruppen in allen Versorgungsbereichen und Pflegesettings vermittelt werden: in Krankenhäusern, in Pflegeeinrichtungen und in der ambulanten Pflege.

Mit dem heute vorgelegten **Pflegeberufegesetz** wird eine langjährig vorbereitete Reform der Pflegeberufe umgesetzt, die sich an der EU-Berufsanerkenntnisrichtlinie orientiert.

Der gefundene Kompromissvorschlag ist ein wichtiger Einstieg in die Generalistik. Damit ist auch die Neubewertung sozialer und medizinischer Berufe gelungen. In Zukunft wird kein Schulgeld mehr von den Auszubildenden verlangt, und die Auszubildenden haben Anspruch auf eine angemessene Ausbildungsvergütung. Da in den pflegerischen Berufen vorrangig Frauen arbeiten, werden diese von der Reform besonders profitieren.

(B) Der Kompromiss sieht vor, dass das bisherige Vorhaben einer gemeinsamen dreijährigen generalistischen Ausbildung mit einer Vertiefung im letzten Ausbildungsjahr in der Krankenpflege, der Kinderkrankenpflege oder der Altenpflege bestehen bleibt. Alle Auszubildenden wählen zu Beginn der Ausbildung einen Vertiefungsschwerpunkt (Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege). Die Krankenpflegeausbildung erfolgt künftig über die komplette Ausbildungszeit nach dem generalistischen Modell und bildet somit für alle drei Abschlüsse aus.

Bestandteil des Kompromisses ist ein Wahlrecht. Dies lässt – alternativ zur Generalistik – einen speziellen Berufsabschluss in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder in der Altenpflege zu.

Nach sechs Jahren soll das Ausbildungsangebot evaluiert werden. Bei mehr als 50 Prozent Wahl der Generalistik durch die Auszubildenden wird entschieden, ob die Spezialisierungsangebote eingestellt werden.

Der Start der Ausbildung wird 2020 sein, so dass die Zeit genutzt werden muss, um die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung an dieses Ausbildungsmodell anzupassen.

(C) Mit dem Pflegeberufegesetz wird der Qualifikationsmix verstärkt. Neben der dreijährigen Ausbildung besteht durch die Länder die Möglichkeit der Anerkennung als zweijährige Ausbildung. Darüber hinaus wird das Pflegestudium ermöglicht. Die Mischung verschiedener Ausbildungsstufen ist ein wichtiger Bestandteil für die Durchlässigkeit der Ausbildung, um die bestmögliche Pflegequalität zu erzeugen.

Insgesamt bin ich davon überzeugt, dass die Reform der richtige Schritt für eine zukunftsorientierte Ausbildung ist. Sie legt den Grundstein für eine adäquate Gewinnung von Pflegefachkräften. Dadurch sichern wir entsprechend künftiger Bedarfe den Nachwuchs für die Pflege. Besonders der Pflegeberuf, in dem immer noch überwiegend Frauen tätig sind, wird aufgewertet. Das Berufsbild „Pflege“ sowie die berufsständische Identifikation mit der Einführung einer einheitlichen Ausbildung werden gestärkt.

Anlage 15

Erklärung

von Staatsministerin **Dr. Eva-Maria Stange**
(Sachsen)

zu **Punkt 13** der Tagesordnung

(D) Der Freistaat Sachsen kritisiert den Ausschluss der Berufsakademie Sachsen aus dem Kreis der Einrichtungen, die eine akademische Pflegeausbildung durchführen dürfen. Die Berufsakademie hat jahrelange Erfahrungen in der Verbindung von wissenschaftlicher Lehre und praktischer Anwendung dieser Erkenntnisse im dualen Studium. Das duale Studium schließt mit einem anerkannten B. A. ab, der auch Grundlage für ein weiteres Studium ist. Die Berufsakademie ist daher bestens geeignet, eine akademische Pflegeausbildung mit hohem Praxisanteil anzubieten.

Der Freistaat Sachsen fordert die Bundesregierung auf, das **Pflegeberufereformgesetz** bei nächster Gelegenheit entsprechend zu ergänzen.

Anlage 16

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**
(Thüringen)

zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Die demografischen und epidemiologischen Entwicklungen der letzten Jahre haben dazu geführt, dass sich die Anforderungen an das Pflegepersonal geändert haben. Die Thüringer Landesregierung be-

(A) begrüßt daher die **Reform der Pflegeberufe** und sieht in dem vorliegenden Gesetz grundsätzlich einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung.

Die Zusammenführung der bisherigen drei Ausbildungsberufe Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und Altenpflege unter einem Dach ist in Zeiten veränderter Versorgungsbedarfe folgerichtig, um eine universelle Einsetzbarkeit in allen Pflegebereichen zu erreichen. Damit einhergehen müssen jedoch auch inhaltliche Qualitätsverbesserungen, die Steigerung der Attraktivität der Tätigkeit in der Pflege durch bessere Arbeitsbedingungen und eine angemessenere Entlohnung.

Im vorliegenden Gesetz bleiben aber zu viele Fragen ungeklärt, weshalb sich Thüringen zu dem vorgelegten Gesetz zur Reform der Pflegeberufe enthalten wird.

Der noch immer fehlende Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung verhindert eine tatsächliche inhaltliche Bewertung des Gesetzes. Die Ausbildung wird unübersichtlicher und organisatorisch schwer umsetzbar. Allen Beteuerungen zum Trotz wird die Ausbildungsqualität nicht erhöht, wovon besonders die Bereiche der Altenpflege und der Kinderkrankenpflege betroffen sind.

Darüber hinaus bestehen noch immer Unklarheiten bei den Abschlüssen zum Pflegehelfer oder Pflegeassistenten nach der staatlichen Zwischenprüfung sowie Probleme hinsichtlich der Verpflichtung zur Absolvierung der Pflichteinsätze vor der Zwischenprüfung und der Festschreibung starrer Prozentsätze bei der Verteilung der Finanzierungsbedarfe. Ob allein die Generalistik zu einer notwendigen besseren Entlohnung im Bereich der Altenpflege führt, ist unklar. Das alles sind Aspekte, die Thüringen zu seinem Abstimmungsverhalten bewegen.

(B)

(C) nachvollziehbaren Wünschen und Traditionen fremder Kulturen und der deutschen Rechtsordnung. So akzeptieren wir in bestimmten Grenzen, dass „in anderen Ländern andere Sitten“ herrschen. Kommen minderjährig Verheiratete erst nach Deutschland, wenn sie volljährig sind, so lassen wir die Ehe unangetastet, auch wenn das unserem Rechtsverständnis eigentlich fremd ist.

Aber zum Ausgleich gehört es eben auch, klar zu sagen, wo die Grenzen sind. Kinder gehören in Deutschland nicht in eine Ehe. Kinderehen sind nicht vereinbar mit unserem auf Selbstbestimmung und Gleichberechtigung basierenden Verständnis einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Hier muss unsere Rechtsordnung ein klares und unmissverständliches Signal setzen. Das ist uns mit diesem Gesetz gelungen.

Der Weg zu diesem Gesetz war nicht einfach. Wir haben hart gerungen, intensiv diskutiert und uns manches Mal gestritten. Aber wir haben uns geeinigt. Und das, obwohl die Materie sowohl rechtlich komplex als auch moralisch und menschlich nicht einfach ist. Das Gesetz zur Bekämpfung der Kinderehen ist daher auch ein Beispiel für die funktionierende Demokratie in Deutschland.

Ja, man muss Kompromisse eingehen. Ja, nicht jeder ist mit jedem Punkt des Gesetzes glücklich. Aber im Ergebnis raufen wir uns zusammen, um die Schutzbedürftigsten in der Gesellschaft zu schützen: die Kinder.

(D) Ich möchte mich bei Ihnen sowohl für die Diskussionen als auch für die Unterstützung bedanken. Wir alle haben unser Bestes gegeben, um Kindern eine bessere Zukunft zu ermöglichen.

Anlage 17

Erklärung

von Staatsminister **Prof. Dr. Winfried Bausback**
(Bayern)
zu **Punkt 18** der Tagesordnung

Wenn wir dieses Gesetz heute beschließen, haben wir zwei wichtige Dinge vollbracht.

Erstens und am wichtigsten: Wir haben den Schutz der Kinder verbessert.

Zweitens: Wir haben am Beispiel der **Kinderehen** gezeigt, dass unsere Rechtsordnung auch im Angesicht großer Herausforderungen durch die Integration von Flüchtlingen nicht zurückweicht, nicht beliebig wird.

Keine Frage: Bei der Integration von Flüchtlingen ist immer auch ein Ausgleich nötig zwischen den

Anlage 18

Erklärung

von Senatorin **Dilek Kolat**
(Berlin)
zu **Punkt 18** der Tagesordnung

Das Land Berlin unterstützt ausdrücklich das Anliegen des Gesetzes, zur besseren Wahrung des Kindeswohls klare Regelungen im Umgang mit **Ehen Minderjähriger** zu schaffen.

Die im Gesetz vorgesehene Nichtigkeit von Ehen, bei denen ein Ehepartner im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, stößt jedoch auf Bedenken wegen der damit verbundenen Rechtsfolgen insbesondere im Unterhalts- und Aufenthaltsrecht. Aus Sicht des Landes Berlin würde ein Aufhebungsverfahren nicht nur zu größerer Einzelfallgerechtigkeit, sondern auch zu vermehrter Akzeptanz des Verfahrens beitragen und Kindeswohlbelangen besser Rechnung tragen.

(A) **Anlage 19****Erklärung**

von Minister **Dr. Stephan Holthoff-Pförtner**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 18** der Tagesordnung

Das Land Nordrhein-Westfalen begrüßt das mit dem Gesetz verfolgte Ziel, die Regelungen über die Ehemündigkeit und die Folgen der unter Missachtung von Kindeswohlgesichtspunkten viel zu früh geschlossenen Ehen anzupassen, um dem Wohl der betroffenen Minderjährigen besser gerecht zu werden. Mit einem ausnahmslosen Verbot von **Minderjährigenehen** in Deutschland wird Rechtsklarheit geschaffen und gleichzeitig der Schutz der betroffenen Minderjährigen gewährleistet.

Die im Gesetz nunmehr vorgesehene Unwirksamkeit von Ehen, bei denen ein Ehepartner im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, stößt jedoch auf Bedenken, da sie diesem Ziel nicht in jedem Fall gerecht werden kann. Zum einen erweisen sich die Rechtsfolgen einer Unwirksamkeit jedenfalls in der Regel für den minderjährigen Ehepartner oder die minderjährige Ehepartnerin als nachteilig mit Blick auf die Möglichkeit der Anwendbarkeit des Scheidungsfolgenrechts. Unterhalts- bzw. erbrechtliche Nachteile für die betroffenen Ehegatten und für eventuell aus der Verbindung bereits hervorgegangene Kinder überwiegen den Vorteil größerer Rechtsklarheit durch die Schaffung einer starren Altersgrenze. Zum anderen lässt die Unwirksamkeitsregelung keinerlei Ausnahmen, auch nicht in besonderen Härtefällen, zu, selbst wenn der minderjährige Ehegatte unmittelbar vor Erreichen der Volljährigkeit seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland begründet und die unwirksame Ehe über viele Jahre tatsächlich gelebt wird, der minderjährige Ehegatte krank oder gar suizidgefährdet ist. Eine Unwirksamkeit entsprechender Ehen gilt kraft Gesetzes ex tunc und stellt die betroffenen Ehegatten zudem vor vollendete Tatsachen. Sie eröffnet für die volljährige Partnerin bzw. den volljährigen Partner in Deutschland die Möglichkeit, sich sämtlicher familiärer Pflichten zu entledigen und sogar eine neue Ehe zu schließen, obwohl die in Deutschland als unwirksam behandelte Ehe im Ausland nach wie vor Bestand hat. Auch ein Abrutschen in nichtförmliche, ritualisierte Pseudoehen könnte die Folge sein.

Demgegenüber hätte ein Aufhebungsverfahren nach den §§ 1313 ff. BGB nicht nur zu größerer Einzelfallgerechtigkeit, sondern auch zu vermehrter Akzeptanz des Verfahrens geführt und Kindeswohlbelangen besser Rechnung getragen. Es hätte den von diesem betroffenen Minderjährigen eheliche und naheheilige Unterhaltsansprüche gegen den anderen Ehegatten sowie – für die Dauer der Ehe – ein Erbrecht und weitere materielle Vorteile (z. B. nach § 10 Absatz 1 SGB V, § 32a Absatz 5 EStG) gesichert. Aus der Minderjährigenehe hervorgegangene Kinder wären eheliche Kinder, so dass die Vaterschaft nicht gesondert anerkannt oder festgestellt werden müsste.

Die vollumfängliche Aufhebungslösung mit einer Einzelfallprüfung hätte dem Kindeswohl am besten Rechnung getragen. (C)

Dies gilt auch für das geregelte Aufhebungsverfahren bei Eheschließungen, bei denen mindestens ein Ehegatte das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte. Die durch das Gesetz geschaffene Härtefallregelung ist zu eng gefasst und berücksichtigt nicht hinreichend die Kindeswohlinteressen. Den zu entscheidenden Familiengerichten wäre ein größerer Ermessensspielraum im Einzelfall einzuräumen gewesen.

Anlage 20**Erklärung**

von Minister **Dr. Heiner Garg**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 18** der Tagesordnung

Schleswig-Holstein teilt die Einschätzung, dass eine zu frühe Eheschließung das Wohl der Minderjährigen und ihre Entwicklungschancen beeinträchtigen kann, und begrüßt daher, dass mit dem Gesetz Maßnahmen ergriffen werden, die dem Schutzbedürfnis gerade der unfreiwillig **verheirateten Minderjährigen** gerecht werden.

Bei der Umsetzung des Gesetzes muss aus unserer Sicht sichergestellt werden, dass stets die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls betrachtet und die Kindeswohlbelange ausreichend berücksichtigt werden. Hier wäre eine offeneren Härtefallregelung begrüßt worden. (D)

Anlage 21**Erklärung**

von Staatsminister **Prof. Dr. Helge Braun**
(BK)
zu **Punkt 18** der Tagesordnung

Für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Christian Lange (BMJV) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Kinderehen sind ein national und international wachsendes Problem. Das Schicksal Betroffener hat uns veranlasst, hier zügig zu handeln.

Kinder sollen sich entfalten können und die Möglichkeit zu Bildung und Ausbildung haben. Unser Ziel war es daher von Anfang an, Minderjährige vor einer zu frühen Eheschließung zu schützen und dabei das Kindeswohl in den Mittelpunkt zu stellen. Diesem Ziel dient das vorliegende Gesetz mit einer klaren Regelung.

(A) Künftig darf nur noch heiraten, wer schon 18 Jahre ist. Die bisher bestehende gerichtliche Befreiungsmöglichkeit für 16-Jährige entfällt.

Ehen mit Unter-16-Jährigen werden automatisch unwirksam sein.

Wird eine Ehe mit 16 oder 17 Jahren geschlossen, so wird diese vom Familiengericht aufgehoben. Hier von kann in zwei Fällen abgesehen werden: wenn ein besonders gelagerter Härtefall vorliegt sowie dann, wenn die Ehe durch den zwischenzeitlich Volljährigen bestätigt wird.

Diese Grundsätze gelten sowohl für inländische als auch für ausländische Ehen.

Ich bin froh, dass wir mit diesem Gesetz nach langen Diskussionen einen differenzierten Kompromiss gefunden haben zwischen der Unwirksamkeit sämtlicher Minderjährigenehen einerseits und der Aufhebung der betroffenen Ehen im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens andererseits.

Mit dem vorliegenden Gesetz setzen wir ein klares Zeichen gegen Kinderehen. Es stärkt die Selbstbestimmung Minderjähriger und erleichtert insbesondere den betroffenen Mädchen den Zugang zu Bildung und Ausbildung. Dies sind die Schlüssel zu Integration und gesellschaftlicher Teilhabe.

Nationale Maßnahmen reichen bei derart globalen Problemen allerdings nicht aus. Deshalb bildet die Entschließung des Bundestages eine sachgerechte Ergänzung. Sie fordert die Bundesregierung auf, sich auch auf internationaler Ebene für die Bekämpfung von Kinderehen einzusetzen. Dabei geht es insbesondere um die Anhebung des Ehemündigkeitsalters. Diese Entschließung ist richtig und wichtig, und wir kommen ihr gerne nach.

Ich bitte Sie, von der Anrufung des Vermittlungsausschusses – wie vom Rechtsausschuss empfohlen – abzusehen, um einen schnellstmöglichen Schutz betroffener Minderjähriger zu gewährleisten.

Anlage 22

Erklärung

von Staatsminister **Prof. Dr. Helge Braun**
(BK)
zu **Punkt 97** der Tagesordnung

Für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Christian Lange (BMJV) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Wir sprechen heute über das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren **Ausgestaltung des Strafverfahrens**.

Mit diesem Gesetz haben wir an zahlreichen Stellen – vom Ermittlungsverfahren über die Durchführung der strafrechtlichen Hauptverhandlung bis hin zum Rechtsmittelrecht und zur Strafvollstreckung –

neue Wege beschritten und das Strafverfahren nicht nur erheblich gestrafft, sondern auch die Möglichkeiten der Wahrheitsfindung verbessert und die Rechte der Beschuldigten gestärkt. Mit der Ausdehnung des Fahrverbots auf alle Straftaten wird auch das Spektrum der möglichen Sanktionen für einen Rechtsverstoß erweitert.

Lassen Sie mich dennoch – aus gegebenem Anlass – einen Regelungskomplex dieses Gesetzes herausgreifen, nämlich die Regelungen zur Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Quellen-Telekommunikationsüberwachung und die Online-Durchsuchung in der Strafprozessordnung.

So neu und überraschend, wie teilweise behauptet wird, sind diese Regelungen keineswegs. Bereits die StPO-Expertenkommission hat in ihrem im Oktober 2015 vorgelegten Bericht eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Quellen-Telekommunikationsüberwachung gefordert, dies im Übrigen einstimmig. Die Quellen-TKÜ wurde von der Praxis der Strafverfolgungsbehörden, vor allem dem Generalbundesanwalt im Einvernehmen mit den Generalstaatsanwälten aller Länder, und auch von der Justizministerkonferenz immer wieder gefordert.

Es überzeugt nicht, wenn Ermittlungsmaßnahmen, die früher im Bereich der Strafverfolgung möglich waren, aufgrund des technischen Fortschritts heute nicht mehr möglich sein sollen.

Die Überwachung der Telekommunikation kann bislang schon bei Vorliegen des Verdachts einer schweren Straftat richterlich angeordnet werden. Die Anordnung geht jedoch ins Leere, wenn der Täter – was mittlerweile vollkommen üblich ist – unter Verwendung moderner Verschlüsselungstechniken kommuniziert. Mit der Neuregelung wollen wir erreichen, dass diejenige Kommunikation, die bislang schon in unverschlüsselter Form überwacht werden darf, künftig auch dann überwacht werden darf, wenn sie verschlüsselt erfolgt, und zwar sowohl die Sprachtelefonie als auch Messenger-Nachrichten etwa über WhatsApp.

Der Eingriff bei der Überwachung von Messenger-Nachrichten ist im Gesetz zeitlich auf den Zeitpunkt ab der richterlichen Anordnung begrenzt und entspricht daher von der Schwere her dem bisherigen Eingriff bei der Überwachung von SMS. Die zeitlichen und inhaltlichen Beschränkungen sind zudem technisch eindeutig sicherzustellen. Dies ist auch umfassend nachprüfbar – durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte im weiteren Verfahren und durch die jeweils zuständigen Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder.

Auch die Online-Durchsuchung ist kein rechtliches Novum. Vergleichbare Maßnahmen existieren im Bereich der Gefahrenabwehr schon lange. Sie wurden vom Bundesverfassungsgericht mehrfach, zuletzt im vergangenen Jahr, geprüft und grundsätzlich für verfassungsgemäß befunden.

An diesen Grundsätzen wurde auch die hiesige Regelung ausgerichtet: Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach betont, dass eine Online-Durchsuchung

(A) von der Schwere her mit der Wohnraumüberwachung vergleichbar ist. Die strafprozessualen Anordnungsvoraussetzungen der Wohnraumüberwachung wurden daher 1:1 für die neue Maßnahme übernommen. Der Straftatenkatalog ist auf besonders schwere Straftaten begrenzt, die zudem auch noch im Einzelfall besonders schwer wiegen müssen. Nicht nur ein Richter, sondern eine ganze Kammer des Landgerichts ist für die Anordnung und laufende Kontrolle der Maßnahme zuständig.

Wohnraumüberwachungen zu Strafverfolgungszwecken gab es im Jahr 2015 insgesamt sechs im gesamten Bundesgebiet.

Ich bin überzeugt, dass sich die Anordnungen für die Online-Durchsuchung aufgrund der strengen Anordnungsvoraussetzungen ebenfalls in diesem Rahmen halten werden. Ein heimliches Ausspionieren im Sinne einer Massenüberwachung der Bürger ist nicht zu befürchten.

Ich bitte Sie daher um Ihre Zustimmung zu diesem Vorhaben.

Anlage 23

Erklärung

von Senatorin **Dilek Kolat**
(Berlin)

zu **Punkt 102** der Tagesordnung

(B) Für die Länder Berlin und Thüringen gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Länder Berlin und Thüringen befürworten weiterhin die Schaffung einer unbefristeten Bildungs- und Wissenschaftsschranke im **Urheberrecht** im Sinne einer Generalklausel.

Das Gesetz wird jedoch im Hinblick darauf mitgetragen, dass Neuregelungen im Bereich des Urheberrechts dringend erforderlich sind. Auf diese Weise wird allen Beteiligten die Möglichkeit gegeben, die neuen Regelungen zu erproben. Die vorgeschlagenen Änderungen stellen einen ersten notwendigen Schritt in diese Richtung dar.

Anlage 24

Erklärung

von Staatsrätin **Ulrike Hiller**
(Bremen)

zu **Punkt 102** der Tagesordnung

Für Frau Bürgermeisterin Karoline Linnert gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Der letzte Freitag war ein guter Tag für die deutsche Wissenschaft. Durch den Beschluss des Deutschen

Bundestages zum **Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz** sind wir bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in Lehre und Forschung in der digitalen Wirklichkeit von Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen angekommen. (C)

Forscherinnen und Forscher sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind in der Wissensgesellschaft Nutzerinnen und Nutzer vorhandener und auch Schöpfer neuer Werke. Die Wissenschaft baut auf vorhandenem Wissen auf und entwickelt es weiter. Dafür muss das Wissen umfassend und schnell zur Verfügung stehen und genutzt werden können.

Es braucht einen gut und schnell funktionierenden Zugang zu Büchern, Zeitschriften und Daten – analog wie digital und weltweit – zur Herstellung und Nutzung digitaler Lehr- und Lernmaterialien sowie Forschungsdaten und -publikationen. Digitale Lehr-, Lern- und Publikationsformate nehmen an den Hochschulen rasant zu, wobei die Innovationszyklen entsprechender Formate immer kürzer werden.

Zum Ende des letzten Jahres hat sich die Kultusministerkonferenz mit dieser Situation intensiv befasst und eine Strategie zur „Bildung in der digitalen Welt“ verabschiedet für die Schulen, Hochschulen und Kultureinrichtungen. Die ehrgeizigen Ziele, die sie sich in diesem Zusammenhang gesetzt hat, kann man nur erreichen, wenn es auch ein Urheberrecht gibt, das den Anforderungen der Digitalisierung in der Bildung und der Wissenschaft gerecht wird.

Das bis jetzt geltende Schrankenregime im Urheberrecht behinderte die Möglichkeiten der leichten und breiten digitalen Nutzung urheberrechtlich geschützten Materials mehr, als dass es sie befördert hat. Eine große Anzahl von Einzelregelungen erforderte in mühsamen Aushandlungs- und Abgrenzungsprozessen eine Vielzahl von Vertragsabschlüssen. Und in manchen Fällen mussten zur Klärung und zum Erreichen eines Vertragsabschlusses die Gerichte bemüht werden. (D)

Das jetzige Gesetz ist eindeutig und klar. Innerhalb genau definierter Grenzen gestattet es Lehrenden und Forschenden, lizenzfrei urheberrechtlich geschützte Werke zu nutzen. So können Lehrende kurze Texte für ihre Studierenden zur Vorbereitung von Lehrveranstaltungen in die sogenannten Digitalen Semesterapparate einstellen, ohne sich zuvor um einen Lizenzerwerb kümmern zu müssen.

Aber selbstverständlich wird diese Nutzung angemessen vergütet. Dies ist ein Aspekt, der in den Auseinandersetzungen im Vorfeld der Verabschiedung des Gesetzes kaum Erwähnung gefunden hat.

Man kann davon ausgehen, dass nicht nur die Wissenschaft von den neuen Regelungen in hohem Maße profitieren wird. Am Ende werden auch die Verlage im digitalen Umfeld als Dienstleister der Wissensgesellschaft weiterhin gute Einnahmen und die Urheberinnen und Urheber eine faire und angemessene Vergütung der Nutzung ihrer Werke haben. Es geht um einen lizenzfreien, vergüteten Basiszugang in geringem Umfang, der den Erwerb ganzer Bücher

(A) und anderer Medien nicht ersetzt und nicht ersetzen kann.

Behauptungen, das neue Gesetz habe erhebliche Auswirkungen auf den Primärmarkt und bedrohe insbesondere kleine Wissenschaftsverlage in ihrer Existenz, sind nicht gerechtfertigt. Zuletzt im Jahr 2016 wurden die Auswirkungen einer Schrankenregelung auf den Primärmarkt wissenschaftlich untersucht. Hier lassen sich keine ökonomischen Einbußen durch Einführung einer Bildungs- und Wissenschaftsschranke für Verlage und Urheber erkennen.

Und wie bisher auch wird die Nutzung der gesetzlichen Schranken nur einen geringen Anteil an den Einkünften und Vergütungen der Urheberinnen und Urheber und Verlage ausmachen, denn der absolut überwiegende Teil – weit über 90 Prozent – der Erwerbungssetats von Hochschulen und Bibliotheken fließt weiterhin in den Ankauf von Büchern und in kostenpflichtige elektronische Angebote der Verlage.

Mit dem neuen Gesetz können letztendlich alle Seiten gut leben. Wir müssen dafür Sorge tragen, dass es in fünf Jahren endlich eine unbefristete Rechtslage gibt und die Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen nicht wieder ins analoge Zeitalter zurückverwiesen werden.

Ich bitte um Zustimmung zum Gesetz.

Anlage 25

(B)

Erklärung

von Staatsminister **Prof. Dr. Helge Braun**
(BK)
zu **Punkt 102** der Tagesordnung

Für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Christian Lange (BMJV) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Auf der Tagesordnung steht heute das dritte große Reformprojekt zum Urheberrecht in dieser Legislatur: Nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz und der Reform des Urhebervertragsrechts haben wir jetzt den Auftrag erfüllt, eine „Bildungs- und Wissenschaftsschranke“ zu schaffen. Das **Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz** hat gerade für Sie wegen der Kulturhoheit der Länder erhebliche praktische Bedeutung.

Im Umgang mit urheberrechtlich geschützten Inhalten, also mit Lehrbüchern, Lehrfilmen oder wissenschaftlichen Fachaufsätzen, ergeben sich durch die Digitalisierung ganz neue Fragen, mit denen sich Schulen und Hochschulen auseinandersetzen. Es war uns daher von Anfang an besonders wichtig, praxistaugliche – also vor allem verständliche und möglichst eindeutige – Regelungen vorzuschlagen, damit alle Nutzerinnen und Nutzer zukünftig sicher wissen, was sie auf gesetzlicher Grundlage nutzen dürfen und was nicht.

Das Gesetz leistet nun Folgendes:

(C)

Es schafft einen Basiszugang zu urheberrechtlich geschützten Inhalten auf gesetzlicher Grundlage für Unterricht, Lehre und Forschung, für Bibliotheken und Archive, bei dem der Verlag vor der Nutzung zwar nicht um Erlaubnis gefragt werden muss, der aber selbstverständlich angemessen zu vergüten ist.

Gleichzeitig regelt das Gesetz, anders als im bislang geltenden Recht, nun den Vorrang der gesetzlichen Erlaubnis vor dem angemessenen Verlagsangebot. „Vorrang des angemessenen Lizenzangebots“ klingt in der Theorie zwar gut, funktioniert in der Praxis aber nicht. Denn kein Lehrer, Dozent oder Bibliothekar kann in der konkreten Nutzungssituation tatsächlich beurteilen, ob der geforderte Preis und die Vertragsbedingungen des Verlags angemessen sind oder nicht.

Selbstverständlich ist auch dieser gesetzliche Basiszugang nicht kostenlos. Das Gesetz sieht dafür eine angemessene Vergütung vor, die – wie bisher – über die Verwertungsgesellschaften erhoben und an Autoren und Verlage verteilt wird.

Und natürlich wird auch künftig der ganz überwiegende Teil der Nutzungen auf Lizenzbasis stattfinden. Studierende und Bibliotheken werden weiterhin Lehrbücher kaufen. Forschungsinstitute werden weiterhin Fachzeitschriften abonnieren. Denn Lizenzierung und Basiszugang auf gesetzlicher Grundlage schließen sich nicht aus, sie ergänzen sich. Das Geschäftsmodell der Wissenschaftsverlage wird auch für die Zukunft erhalten bleiben.

Die Koalition hat sich entschieden, die Reform zu befristen. Die Praxis hat nun bis 2023 Zeit, das neue Recht mit Leben zu erfüllen.

(D)

Zugleich hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, an zwei Fragen weiter zu arbeiten.

Erstens an der Verlegerbeteiligung: Hier haben wir in Deutschland im letzten Jahr bereits eine Übergangsregelung geschaffen. Aber nach wie vor brauchen wir auch eine Regelung auf EU-Ebene. Die Bundesregierung hat dafür gesorgt, dass es hierzu einen Vorschlag der Europäischen Kommission gibt, und sie wird weiter auf eine schnelle Umsetzung dringen. Wir werden außerdem sorgfältig beobachten, wie sich die Verteilung der gesetzlichen Vergütung zwischen Autoren und Verlegern im Rahmen der Verwertungsgesellschaft Wort entwickelt.

Zweitens bittet uns der Deutsche Bundestag, mit allen Beteiligten – also Autoren, Verlagen, Wissenschaftsorganisationen, Hochschulen und Bibliotheken – über Konzepte für Online-Plattformen für wissenschaftliche Texte und andere Inhalte zu sprechen. Das ist eine große Chance. Denn im Diskurs über moderne Online-Angebote können wir den hitzigen, teilweise auch polemischen Streit der letzten Wochen in einen konstruktiven Dialog überführen.

Die Wissensgesellschaft braucht neben dem Ausbau von Open-Access-Angeboten auch in Zukunft private Verlage als qualifizierte Dienstleister für die

(A) Verbreitung von Inhalten, ebenso wie die Verlage existenziell auf das öffentliche Bildungs- und Wissenschaftssystem angewiesen sind. Dort nämlich, in den Schulen und Hochschulen der Länder und in den Einrichtungen der Spitzenforschung, werden die Inhalte erdacht – finanziert mit unseren Steuergeldern.

Wir brauchen also intelligente Konzepte, um die Chancen von Digitalisierung und Vernetzung für die Verbreitung und Nutzung wissenschaftlicher Inhalte zu nutzen. Daran sollten wir alle gemeinsam arbeiten. Und ich bin davon überzeugt, dass wir mit dieser Reform dafür eine gute Grundlage schaffen.

Anlage 26

Erklärung

von Minister **Peter Hauk**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 105** der Tagesordnung

Sie sehen mich heute einerseits erfreut darüber, dass das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der **Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten** bald in Kraft treten kann. Wir müssen das Management deutlich verbessern und Maßnahmen ins Auge fassen, die über die bisherigen hinausgehen, um unsere Biodiversität nicht zu gefährden.

(B) Andererseits finde ich es bedauerlich, dass die Gelegenheit zur bundesweiten Angleichung der Jäger- und Falknerprüfung und der bundeseinheitlichen Handhabung der Erteilung von Ausländerjagdscheinen einmal mehr ungenutzt verstrichen ist. Ich sage „einmal mehr“, denn zuletzt lag im Herbst 2016 ein sehr detaillierter Gesetzentwurf zu diesem Thema vor, und die Länder haben sich mit einer qualifizierten Mehrheit für diese Änderungen ausgesprochen.

Jägerinnen und Jäger nehmen viele Aufgaben im Sinne des Allgemeinwohls wahr. Ich denke hier an Monitoringaufgaben, die Unterstützung gefährdeter Arten durch Prädatorenbejagung oder Habitatpflegetmaßnahmen und die Vermeidung von Wildschäden.

Jägerinnen und Jäger tragen auch eine große Verantwortung. Mit dem Erwerb des Jagdscheins geht eine Vielzahl von weiteren Erlaubnissen einher. Ich denke hier vor allem an die Befugnis zum Inverkehrbringen von Lebensmitteln, also wenn Wildbret an Dritte abgegeben wird, an Befugnisse im Bereich des Waffenrechts und an Aspekte des Tierschutzes.

Diese Befugnisse setzen eine fundierte jagdliche Ausbildung voraus.

Dies gilt auch – und eigentlich erst recht – für einheitliche Ausbildungs- und Prüfungsvoraussetzungen. Denn da die Befugnisse, die der Jagdschein vermittelt, in allen Bundesländern dieselben sind, sollten auch die Voraussetzungen für dessen Erteilung in allen Bundesländern dieselben sein.

(C) In Zeiten zunehmender Mobilität wäre es nichts weniger als zeitgemäß, endlich einheitliche Vorgaben zur Erteilung von Jagdscheinen an Ausländer und dauerhaft im Ausland lebende deutsche Staatsangehörige zu treffen. Es ist nicht vermittelbar, weshalb es innerhalb Deutschlands einen Unterschied machen soll, in welchem Bundesland ein Ausländerjagdschein erstmals beantragt wird.

Das Fehlen einheitlicher Vorgaben zur Anerkennung ausländischer Jägerprüfungen führt zu der unbefriedigenden Praxis, dass jedes Bundesland eigene Listen darüber führt, welche ausländischen Jägerprüfungen dort anerkannt werden und welche nicht – von der grundsätzlichen Inländerdiskriminierung gegenüber Deutschen mit mehreren Staatsangehörigkeiten, die lediglich über eine ausländische Jägerprüfung verfügen, einmal ganz abgesehen.

Das Recht der Jagdscheine fällt nicht ohne Grund in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes. Auf Bundesebene muss daher auch die Lösung ansetzen. Wir dürfen dieses Thema in der nächsten Legislaturperiode nicht aus den Augen verlieren.

Anlage 27

Erklärung

von Staatsrätin **Ulrike Hiller**
(Bremen)
zu **Punkt 52** der Tagesordnung

(D) Für Frau Bürgermeisterin Karoline Linnert gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Diskussion über die Cannabispolitik ist sicher keine neue. Sie bestimmt zunehmend und immer wieder politische Debatten – auch unsere heute.

Jeder vierte Erwachsene hat wenigstens einmal im Leben **Cannabis** konsumiert. Über 3 Millionen Deutsche haben im letzten Jahr mindestens einmal Cannabis konsumiert. Cannabis ist die mit Abstand am häufigsten konsumierte illegale Droge. Der Konsum ist aufgrund des Selbstbestimmungsrechts nicht strafbar, allein Erwerb und Besitz sind es.

In Deutschland haben wir durch das Betäubungsmittelgesetz ein gutes Gesetz, in dem Einfuhr, Besitz, Abgabe und Vernichtung von Betäubungsmitteln geregelt werden. Das Betäubungsmittelgesetz wurde 1994 vom Bundesverfassungsgericht für verfassungsgemäß erklärt. In der Folge heißt das jedoch nicht, dass keine Änderungen im Betäubungsmittelgesetz mehr vorgenommen werden können und der Umgang mit Cannabis für immer strikt und repressiv zu sanktionieren ist. Im Gegenteil: Es ist möglich, für einzelne Substanzen Änderungen vorzunehmen, die es auch immer wieder gab. So besteht seit dem Jahr 2000 die Möglichkeit, Drogenkonsumräume einzurichten. Auch Drogensubstitute zu verabreichen ist seit dem Jahr 2009 möglich, um gesundheitsschädliche Nebenwirkungen zu reduzieren. Jüngst, Anfang dieses Jah-

- (A) res, hat auch der Bundesrat die medizinische Cannabistherapie für Schwerkranke beschlossen.

Wir sehen: Wenn es Herausforderungen in der Drogenpolitik gibt, gab es auch immer notwendige und intensive politische Debatten, die für einen standes Klärung eines Handlungsbedarfs.

Die Länder Bremen, Berlin und Thüringen sehen auch hier Handlungsbedarf und wollen einen weiterentwickelten Weg in der Drogenpolitik gehen. Der bisherige Umgang in der Drogenpolitik muss überprüft werden, denn Verbote und Strafverfolgung führten bislang nicht zum Rückgang des Cannabiskonsums und binden finanzielle und personelle Ressourcen.

Zielsetzung einer weiterentwickelten Drogenpolitik sollten eine Verstärkung der Präventionsarbeit und die Entkriminalisierung sein. Drogen- und Suchtprävention im Sinne einer modernen Drogenpolitik müssen weiterhin auch dann an oberster Stelle stehen, wenn es zu einer regulierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene im Modellprojekt kommen würde.

Deutschland befände sich in guter internationaler Gesellschaft, wenn es zu wissenschaftlich begleiteten Versuchsprojekten mit kontrollierter Cannabisabgabe käme. So ist zum Beispiel der befürchtete Anstieg des Drogenkonsums durch die kontrollierte Liberalisierung von Zugänglichkeit und Vergabe von Cannabis in den Niederlanden, der Schweiz, Spanien und Portugal ausgeblieben. Auch in Österreich ist der Besitz geringer Mengen gesetzlich straffrei.

- (B) Weil entsprechende empirische Belege in Deutschland im Umgang mit Cannabis fehlen, ist es nötig, Modellprojekte zum kontrollierten Cannabiskonsum wissenschaftlich fundiert begleitet zu starten. Eine Drogenpolitik, die Modellprojekte zur regulierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene ermöglicht und gleichzeitig die Präventionsarbeit stärkt, kann zu einer verbesserten Drogenpolitik führen.

Mit dem Antrag Bremens und der Unterstützung von Berlin und Thüringen möchten wir ein Zeichen setzen, die Cannabisgesetzgebung zu überdenken und den unterschiedlichen Initiativen z. B. für Modellprojekte auf Landes- und kommunaler Ebene Rechnung zu tragen, indem das Betäubungsmittelgesetz so verändert wird, dass die Etablierung von Modellversuchen möglich gemacht wird.

Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen.

Anlage 28

Erklärung

von Staatssekretär **Johannes Geismann**
(BMF)
zu **Punkt 75** der Tagesordnung

Die Bundesregierung sieht die kurzfristige Verabschiedung der **Kassensicherungsverordnung** als

- (C) wichtigen ersten Schritt an, mit dem die Arbeiten an einer technischen Umsetzung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen beginnen können. Um den Bedenken des Bundesrates hinsichtlich des Anwendungsbereichs Rechnung zu tragen, sagt die Bundesregierung zu, noch in diesem Jahr in enger Abstimmung mit den Ländern die Überarbeitung der Verordnung zu starten, mit dem Ziel, den Anwendungsbereich auf betrugsanfällige kassenähnliche Systeme auszudehnen, und dabei die Technologieoffenheit zu wahren. Zu den kassenähnlichen Systemen zählen auch Taxameter und Wegstreckenzähler. Die Bundesregierung strebt an, diese Arbeiten im ersten Halbjahr 2018 abzuschließen. Damit soll sichergestellt werden, dass für die in die Verordnung zusätzlich aufzunehmenden kassenähnlichen Systeme, die in der Abstimmung als betrugsanfällig identifiziert werden, ebenfalls ab dem 1. Januar 2020 eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verpflichtend wird.

Anlage 29

Erklärung

von Staatsrätin **Ulrike Hiller**
(Bremen)
zu **Punkt 75** der Tagesordnung

Für Frau Bürgermeisterin Karoline Linnert gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

(D) Der Gesetzgeber ist seit Jahren bemüht, dem Steuerbetrug bei Bargeschäften durch wirkungsvolle Gesetzgebung zu begegnen.

Steuergerechtigkeit ist eine besondere Ausprägung des grundrechtlich zugesicherten Gleichheitssatzes. Die heute bestehenden technischen Möglichkeiten zur Manipulation von digitalen Grundaufzeichnungen – insbesondere von Kassenaufzeichnungen und Taxametern – stellen ein ernstzunehmendes Problem für den gleichmäßigen Steuervollzug bei bargeldnahen Betrieben dar. Der Grundsatz der Steuergerechtigkeit und der Schutz des Gemeinwohls gebieten es, sich für eine zielgerichtete und lückenlose Ausgestaltung von Steuergesetzen einzusetzen, um einen konsequenten Steuervollzug zu ermöglichen. Dies gilt umso mehr, wenn sich bestimmte Gruppierungen gezielt der Besteuerung entziehen, um sich zu bereichern.

Aufgrund der fortschreitenden Technisierung ist es heutzutage möglich, digitale Grundaufzeichnungen, zum Beispiel in elektronischen Registrierkassen oder Taxametern, unerkannt zu löschen oder zu verändern und so Einnahmen der Besteuerung zu entziehen. Der Steuerschaden, der durch manipulierte Registrierkassen und Taxameter in Deutschland entsteht, ist immens und beeinflusst die Finanzierung der öffentlichen Haushalte.

Mit dem „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ vom 22. Dezem-

(A) ber 2016 wurde ein wichtiger Etappensieg im Kampf gegen Steuerbetrug erzielt. Das Gesetz sieht eine Einzelaufzeichnungspflicht vor, wonach aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle vollständig und zeitgerecht zu erfassen und einzeln festzuhalten sind. Ziel ist es, die einzelnen Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung steuerlich verfolgen zu können. Dies ist ein wichtiger Schritt hin zu mehr Steuergerechtigkeit, um den Steuerbetrug bei Bargeschäften durch systematische Manipulationen von digitalen Grundaufzeichnungen wirksam und nachhaltig zu bekämpfen.

Welche elektronischen Aufzeichnungssysteme genau mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung auszustatten sind, soll durch die vorliegende **Kassensicherungsverordnung** festgelegt werden.

Es ist daher grundsätzlich ausdrücklich zu begrüßen, dass die Kassensicherungsverordnung so zeitnah auf den Weg gebracht wurde. Bedauerlicherweise beinhaltet die dem Bundesrat zur Abstimmung vorgelegte Verordnung jedoch offensichtliche gesetzliche Schlupflöcher.

§ 1 der Kassensicherungsverordnung legt fest, welche Systeme unter den Begriff des elektronischen Aufzeichnungssystems zu fassen sind und damit über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen müssen. Elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen werden vom Anwendungsbereich der Verordnung unproblematisch erfasst. Taxameter und Wegstreckenzähler bezieht die Verordnung demgegenüber nicht ein. Vor dem Hintergrund der praktischen Erfahrungen in Bremen, aber insbesondere der Erfahrungsberichte aus Hamburg und Berlin ist bekannt, dass auch Taxameter äußerst manipulationsfähig sind. Durch den Ausschluss von Taxametern und Wegstreckenzählern vom Anwendungsbereich der Kassensicherungsverordnung wird eine Chance zur effektiven Bekämpfung von Steuerbetrug vertan.

(B) Darüber hinaus enthält die Verordnung derzeit nur allgemein gehaltene Anforderungen für bestimmte elektronische Aufzeichnungssysteme. Die erforderliche Konkretisierung erfährt die Verordnung erst durch die noch durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zu erstellenden Technischen Richtlinien nebst sogenannten Schutzprofilen.

Die nächsten Wochen müssen daher dazu genutzt werden, die neu geschaffenen Rechtsnormen zu prüfen, um sie bei Bedarf zeitnah einer ersten Revision zu unterziehen. In einem zweiten Schritt sind auch die Technischen Richtlinien zu bewerten.

Die nächsten Wochen müssen daher dazu genutzt werden, die neu geschaffenen Rechtsnormen zu prüfen, um sie bei Bedarf zeitnah einer ersten Revision zu unterziehen. In einem zweiten Schritt sind auch die Technischen Richtlinien zu bewerten.

Ich begrüße es vor diesem Hintergrund ausdrücklich, dass die Bundesregierung hier im Wege der Protokollerklärung zusichern will, Regelungen für Taxameter und Wegstreckenzähler zeitnah mit in die Verordnung aufzunehmen.

Wenn die vorgesehenen Sicherungsverfahren dann noch perspektivisch für alle kassenähnlichen Systeme und somit auch für Geld- und Warenspielgeräte (unter besonderer Betrachtung der Glücksspielgeräte

in Spielbanken) eingeführt würden, wären wir bei der Bekämpfung des Steuerbetrugs einen weiteren wichtigen Schritt weiter. (C)

Anlage 30

Erklärung

von Staatsminister **Prof. Dr. Winfried Bausback**
(Bayern)
zu **Punkt 89** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Dr. Marcel Huber gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Regierungen des Freistaates Bayern und des Saarlandes erklären:

Der Freistaat Bayern und das Saarland vertreten die Auffassung, dass sogenannte Milchautomaten, die der direkten Abgabe von Milch durch den Erzeuger dienen, insgesamt vom Anwendungsbereich des **Mess- und Eichrechts** ausgenommen werden sollten. Dadurch würde verhindert, dass die Möglichkeit für Milcherzeuger, ihre Einkommenssituation durch eine direkte Vermarktung der Milch zu verbessern, durch kostenaufwendige Nachrüstungen mit Belegdruckern oder durch regelmäßige Eichverpflichtungen erschwert wird. Solche für Messgeräte vorgesehene Regelungen sind auch im Hinblick auf das Schutzbedürfnis Betroffener nicht erforderlich. Jeder Verbraucher kann die vor Ort jeweils abgegebene (Liter-) Menge mit den verwendeten Behältnissen nachprüfen und gegebenenfalls unmittelbar reklamieren. (D)

Anlage 31

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dirk Wiese**
(BMW i)
zu **Punkt 109** der Tagesordnung

Wir befassen uns heute im zweiten Durchgang mit dem Gesetz zur **Förderung von Mieterstrom** und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Der Bundestag hat das Mieterstromgesetz erst in der vergangenen Woche verabschiedet. Umso mehr danke ich dem Bundesrat, dass er es möglich gemacht hat, das Gesetz bereits heute abschließend zu beraten.

Zum Mieterstromgesetz hat der Bundesrat im ersten Durchgang wichtige Impulse gegeben. Aus diesem Grund dürfte Ihnen der wesentliche Inhalt des Gesetzes bereits bekannt sein. In aller Kürze möchte ich noch einmal den Kerninhalt des Vorhabens in Erinnerung rufen:

(A) Das Mieterstromgesetz führt eine Förderung für Mieterstrom aus Solaranlagen ein. Mieterstrom ist Strom, der in Solaranlagen auf dem Dach eines Wohnhauses erzeugt und von dort direkt an Letztverbraucher geliefert wird.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme angeregt, die Förderung nicht auf Stromlieferungen in dem Gebäude der Erzeugung zu beschränken.

Der Bundestag hat dieses Anliegen aufgegriffen. Jetzt kann auch im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude Mieterstrom geliefert werden. Voraussetzung ist, dass dafür das Netz nicht genutzt wird.

Zudem stärkt das Gesetz die Mieter. Sie können ihren Stromlieferanten weiterhin frei wählen. Diesem Ziel dient der neue Rechtsrahmen für die Gestaltung von Mieterstromverträgen. Insbesondere darf der

Mieterstromvertrag nicht an den Mietvertrag gekoppelt werden. (C)

Auch zu diesem Punkt hat der Bundesrat im ersten Durchgang Stellung genommen. Er hat die Frage aufgeworfen, ob die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen dieses Koppelungsverbot geregelt werden sollten. Das war ein wertvoller Hinweis. Er wurde im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen.

Mit dem Mieterstromgesetz können sich nun auch Mieter unmittelbar an der Energiewende beteiligen. Ich finde, das ist ein wichtiger Schritt, um die Energiewende in unserer Gesellschaft noch umfassender zu verankern.

Abschließend möchte ich noch einmal herausstellen: Nur mit Unterstützung des Bundesrates war es möglich, das Mieterstromgesetz in so kurzer Zeit noch vor Ende der Legislaturperiode zu beschließen. Dafür danke ich Ihnen herzlich.

